

EINGEGANGEN

20. Okt. 2021

Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben



Landkreis  
**Börde**

Der Landrat

Rechnungsprüfungsamt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:

Datum: 15.10.2021

Sachbearbeiter/in:  
Ines Mages

Haus / Raum:

Telefon / Telefax:  
03904 7240-2431  
03904 7240-

E-Mail:  
Ines.mages@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift:  
Schermerker Winkel 3  
39387 Oschersleben

Postanschrift:  
Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:  
03904 7240-0

Zentrales Fax:  
03904 49008

Internet:  
www.landkreis-boerde.de

E-Mail:  
landratsamt@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:  
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:  
Kreissparkasse Börde  
BIC: NOLADE21HDL  
IBAN: DE30 8105 5000 300 3002

Deutsche Kreditbank  
BIC: BYLADEM1001  
IBAN: DE19 1203 0000 0000 7637 63

Bürgermeister der Einheitsgemeinde  
Stadt Wanzleben-Börde

Herr Kluge

Markt 1-2

39164 Stadt Wanzleben-Börde

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Stadt Wanzleben-Börde**

Sehr geehrter Herr Kluge,

anbei übersende ich Ihnen den endgültigen Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

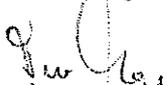
Der Berichtsentwurf lag der Verwaltung vor.

Wird ein Gespräch zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 gewünscht, bitte ich ggf. um Terminvorschläge.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Ines Mages  
Prüferin



Landkreis  
Börde

**Rechnungsprüfungsamt**

11.10.2021

# **Bericht**

**über die Prüfung des Jahresabschlusses  
zum 31. Dezember 2014  
der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>PRÜFUNGSaufTRAG, PRÜFUNGSdURCHFÜHRUNG</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER Prüfung</b>	
2.1	Vorbemerkungen	3
2.2	Gegenstand der Prüfung	4
2.3	Art und Umfang der Prüfung	5
2.4	Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz 01.01.2013	5
2.5	Anwendung Erleichterungserlass vom 15.10.2020	6
<b>3.</b>	<b>GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	
<b>3.1</b>	<b>Stellungnahme zur Lagebeurteilung</b>	<b>8</b>
<b>3.2</b>	<b>Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	
3.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
3.2.2	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	12
3.2.3	Vorgänge von besonderer Bedeutung	13
3.2.4	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	13
	<b>FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR</b>	
<b>4.</b>	<b>RECHNUNGSLEGUNG</b>	
<b>4.1</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	
4.1.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung	15
4.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	16
4.1.3	Sonstige Prüfungen	18
4.1.4	Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen	19
4.1.5	Jahresabschluss	20
4.1.6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	21
4.1.7	Anhang	22
4.1.8	Rechenschaftsbericht	23
4.1.9	Anlagen	24
<b>4.2</b>	<b>Internes Kontrollsystem (IKS)</b>	<b>26</b>
<b>4.3</b>	<b>Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzrechnung</b>	<b>28</b>
<b>5.</b>	<b>Vergabe 2014</b>	<b>36</b>
<b>6.</b>	<b>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS</b>	<b>37</b>
	<b>Anlagen zum Prüfbericht</b>	
<b>1</b>	<b>Aufgliederungen und Erläuterungen zur Bilanz</b>	
<b>2</b>	<b>Jahresabschluss zum 31.12.2014</b>	
<b>3</b>	<b>Ergebnisrechnung 2014</b>	

## 1. PRÜFUNGS-AUFTRAG, PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG) i.V.m. § 138 Abs. 2 KVG obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses (JAB) zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung der

### **Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde**

nachfolgend auch Stadt genannt.

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) erweitert, der diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt zum 31.12.2014, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung sind ebenfalls als Anlagen zum Prüfbericht dargestellt.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

### **Prüfungsdurchführung**

Die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 erfolgte im Zeitraum 22.06.2021 bis 31.08.2021 mit zeitlichen Unterbrechungen.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in dem Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

Über die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Stadt Wanzleben wurde die zuständigen Bediensteten zeitnah informiert.

## 2. GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

### 2.1 VORBEMERKUNGEN

Die Stadt Wanzleben hat 13.903 Einwohner (STALA, Stand 31.12.2018). Bürgermeister der Stadt ist seit März 2017 Herr Thomas Kluge.

Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz (Stichtag 01.01.2013) erfolgte im September 2015; die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 wurde im März 2020 abgeschlossen. Wir verweisen insoweit auf unseren Prüfungsbericht vom 01.04.2020.

## **2.2 Gegenstand der Prüfung**

Die Stadt hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 118 KVG einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Er muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen.

Gemäß § 120 Abs. 1 KVG ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Stadtrat bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zu beschließen.

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Gemäß § 48 KomHVO sind in diesem der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

Die endgültige Fertigstellung des Jahresabschlusses 2014 einschließlich aller Anlagen und somit die Anmeldung der Prüfung erfolgte durch die Stadt am 16.06.2021. Die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses ist noch nicht gewährleistet.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Dazu haben wir den Jahresabschluss zum 31.12.2014 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten und den Rechenschaftsbericht u.a. auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden.

### **2.3 Art und Umfang der Prüfung**

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 140 und 141 KVG vorgenommen. Danach prüft das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und
- ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen zu fassen. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung zu enthalten. Der Bestätigungsvermerk wird im Punkt 6 wiedergegeben.

Bei der Prüfung und der Beurteilung der Prüfungsfeststellungen wurden Wesentlichkeitsgrenzen in Bezug auf die Feststellung der Erheblichkeit der Mängel wie folgt herangezogen:

Ein Fehler bei einem Posten des Anlagevermögens, Umlaufvermögens, Finanzanlagevermögens, Rechnungsabgrenzung, Verbindlichkeiten, Sonderposten und Rückstellungen (Dreisteller des Landeseinheitlichen Kontenrahmenplanes = Kontengruppe) ist wesentlich, wenn er wertmäßig größer als 1,5 Prozent der Summe der einzelnen Posten des entsprechenden Kontobereichs ist.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

### **2.4 Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013**

Ausgangspunkt der Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 01.04.2020 mit einem eingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2013 nebst Anhang.

Die Einschränkung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 begründete sich wie folgt:

- ⇒ Korrekturen, Umbuchungen und Neuordnungen aufgrund der Feststellungen im Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz wurden im Wesentlichen nicht vorgenommen wurden. Daher konnten die Bilanzpositionen im Ergebnis der Prüfung auch zum Jahresabschluss 2013 inhaltlich und der Höhe nach nicht bestätigt werden.
- ⇒ Das Vermögen wurde nicht vollständig erfasst und bewertet. So wurde z.B. im Rahmen der Gebäudebewertung die Außen- und Nebenanlagen nicht erfasst.
- ⇒ mangelhafte Bestandsnachweise bei Vermögensgegenständen - Die Dokumentationen / Bestandsakten waren unvollständig. Durch die unzureichende Erfüllung der Nachweispflichten, war eine Beurteilung des zu prüfenden Sachverhalts nicht möglich.
- ⇒ unvollständige Angaben im Anhang.
- ⇒ Die Vielzahl der Prüfungsfeststellungen sind nach Auffassung der Rechnungsprüfung auf die Anlagenbuchführung zurückzuführen. Hier gibt es seitens der Verwaltung erheblichen Handlungsbedarf.

Gemäß § 114 Abs. 1 i.V.m. § 120 Abs. 1 und 2 KVG LSA hat der Stadtrat über den Jahresabschluss der Stadt zu beschließen. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses hat der Stadtrat zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden. Die Beschlüsse sind der Kommunalaufsicht unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am ~~15.10.2020~~ den Jahresabschluss zum ~~31.12.2013~~ beschlossen und dem Bürgermeister Entlastung erteilt. Der Beschluss wurde am 25.11.2020 öffentlich bekanntgegeben.

Die Stellungnahme zum Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 war Bestandteil der Beschlussvorlage. Soweit es für die Prüfung relevant war, wurden Aussagen der Stellungnahme im Bericht erwähnt.

## **2.5 Anwendung Erleichterungserlass vom 15.10.2020**

Mit RdErl. des MI vom 15.10.2020 wurden den Kommunen Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Jahresabschlüsse angeboten.

Diese Erleichterungen bezogen sich im Wesentlichen auf:

- Keine körperliche Bestandsaufnahme mindestens alle 5 Jahre (*Dafür aber eine besonders gründliche Bestandsaufnahme zum 31.12.2021.*)
- Keine außerplanmäßige Ab- und Zuschreibungen im Zuge des Verzichts s.o. (*ABER: werden SV bekannt, die zu apl. Ab- oder Zuschreibungen führen, sind sie zu berücksichtigen.*)
- Verzicht auf Bildung RAG (*Gilt nicht für mehrjährige*)

- Verzicht auf Bildung und Buchung von Rückstellungen (*Gilt nur für die Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Jahresabschluss erfolgt.*)
- Verzicht auf Umgliederung kreditorische Debitoren und debitorische Kreditoren
- Verzicht auf Aufstellung der nicht bilanzierten Vorbelastungen, die eine Belastung der Haushaltsjahre bis 2020 darstellen
- Verzicht auf Dokumentation von Teilrechnungen (*Gleichwohl sind TR bei Anforderung vorzulegen*)
- Keine Pflicht zur Erstellung eines Anhangs sowie eines Rechenschaftsberichtes  
*Aber: alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen sind im ersten nachfolgenden, korrekt, vollständig aufgestellten JAB 2021 zu dokumentieren. **Alternativ:** kann für jeden verkürzten JAB ein Anhang und Rebe gesondert erstellt werden.*

Gemäß Punkt 3 des v.g. Erlasses ist der erste vollständige und korrekt sowie zeitgerechte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 aufzustellen.

Darüber hinaus wurden mit dem Erleichterungserlass bei Anwendung der vorgegebenen Erleichterungsmöglichkeiten zusätzliche Maßnahmen gefordert:

- Entwicklung eines Umsetzungsplanes
- Interne Kontrollsysteme und Richtlinien sind für eine zeitgerechte und Korrektur Abarbeitung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen zwingend erforderlich.
- Beschluss Stadtrat über die jeweilige Anwendung der einzelnen Erleichterungen
- Beschluss Stadtrat über den Umsetzungsplan

Sollten die Jahresabschlüsse bis einschließlich Jahresabschluss 2021 nicht fristgerecht bis spätestens 30.06.2022 aufgestellt werden, werden die Genehmigungen der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 durch die Kommunalaufsichtsbehörde zurückgestellt, bis der vollständig erstellte und prüffähige Jahresabschluss des Vorvorjahres dem Rechnungsprüfungsamt übergeben wurde.

Hierzu fanden ausführliche Gespräche zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt statt. Die möglichen Erleichterungen wurden erläutert. Hierbei musste festgestellt werden, dass die Aufstellung der Jahresabschlüsse bis einschließlich JAB 2020 durch die Inanspruchnahme der Erleichterungen nicht wesentlich beschleunigt wird. Dieses Urteil beinhaltet auch die zusätzlichen Aufwendungen für das zusätzlich geforderten (erweiterte) Interne Kontrollsystem (einschließlich Umsetzungsplan) sowie die Mehrarbeit bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 wegen der besonders gründlichen Erfassung der Vermögensgegenstände und Nachholung bisher nicht durchgeführter Jahresabschlussbuchungen.

Auch die Tatsache, dass alle wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entwicklungen der Haushaltsjahre mit Erleichterungen im ersten nachfolgenden, korrekt, vollständig aufgestellten Jahresabschlusses 2021 zu dokumentieren sind, führt aufgrund des zeitlichen Versatzes zu einem Mehraufwand.

Die Stadt Wanzleben hat sich im gemeinsamen Gespräch dafür entschieden, den Runderlass des MI LSA vom 15.10.2020 hinsichtlich der Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung der kommunalen Jahresabschlüsse nicht anzuwenden.

### **3. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

#### **3.1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung**

Die Verwaltung hat im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht die wirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt und beurteilt.

Von der Rechnungsprüfung ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Stadt abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Im Jahresabschluss wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Stadt getroffen:

- Das Jahresergebnis per 31.12.2014 weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. -1,2 Mio€ aus. Das Ergebnis verschlechterte sich gegenüber dem Vorjahr um 4,4 Mio €. Die Haushaltsplanung 2014 wies einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt aus. Der Jahresfehlbetrag zum 31.12.2014 kann noch aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Vorjahres gedeckt werden. Das Ergebnis ist auch von einmaligen Ereignissen geprägt. So entstand im Haushaltsjahr 2014 ein Buchverlust in Höhe von 383,5 T€ aufgrund der Insolvenz der Stadtwerke Wanzleben GmbH. Die Anteile dieser Eigengesellschaft wurden in voller Höhe abgeschrieben.  
Tatsächlich wäre das Jahresergebnis jedoch noch um weitere 300,0 T€ negativer ausgefallen. Aufgrund der Insolvenzeröffnung hätte das ausgeliehene Darlehen an die Stadtwerke nunmehr niedergeschlagen werden müssen. Die Niederschlagung erfolgte nicht. Die Darlehensforderung wurde gegen Eigenkapital erfolgsneutral ausgebucht. Diese Verfahrensweise ist falsch und muss korrigiert werden.  
Aufgrund von erheblichen Gewerbesteuernachzahlungen kam es zu Mindererträgen aus der Gewerbesteuer i.H.v. 747,8 T€. Gegenüber dem Vorjahr verringerten sich die Erträge aus der Gewerbesteuer um 2,8 Mio€.
- Die Liquidität der Stadt war im gesamten Haushaltsjahr 2014 gesichert. Es mussten keine Kontokorrentkredite zur Finanzierung aufgenommen werden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringerten sich aufgrund planmäßiger Tilgungsleistungen um 282,5 T€. Es wurde 2 Kredite umgeschuldet. Neue Kredite für Investitionen wurden im Haushaltsjahr 2014 nicht aufgenommen.
- Die festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2014 (neue Festsetzungen in 2014 und fortgeführte Festsetzungen aus dem VJ) wurden im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommen.

- Interne Leistungsbeziehungen wurden im Jahresabschluss 2014 noch nicht ausgewiesen. Lt. Rechenschaftsbericht soll der Ausweis der internen Leistungsbeziehung ab dem Haushaltsjahr 2015 erfolgen.

Auf die voraussichtliche Entwicklung der Stadt wird im Rechenschaftsbericht wie folgt eingegangen: Auszug Rechenschaftsbericht „*Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass sich die finanzielle Gesamtsituation der Stadt Wanzleben-Börde tendenziell nicht verbessern wird....*“

Die Stadt kann eine stabile und gesicherte Haushaltslage dauerhaft nur erzielen, wenn sie sämtliche Einnahmemöglichkeiten nutzt und den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auch bei der Haushaltsdurchführung beachtet. Nach Auffassung der Verwaltung müssten die Erträge erhöht werden oder die Qualität der Leistung durch das Senken des Standards verringert werden. Von dem Anspruch der Qualitätsbeibehaltung möchte die Stadtverwaltung allerdings nicht abweichen.

Der Verwaltung ist jedoch bewusst, dass erforderliche Maßnahmen für die Zukunft beschlossen werden müssen, um der gesetzlichen Verpflichtung des Haushaltsausgleiches nachzukommen.

Die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber der Haushaltsplanung sind plausibel und nachvollziehbar.

## **3.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **3.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Zu den Rechnungslegungsgrundsätzen gehören alle für die Rechnungslegung geltenden Vorschriften (Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften; Angabe- und Erläuterungspflichten im Anhang; Vorschriften für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts) einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß § 141 Abs. 3 KV LSA das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser Vermerk muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Kommune vermittelt.

Die Einschränkung des Bestätigungsvermerks setzt jedoch voraus, dass die Beanstandungen oder der nicht beurteilbare Bereich wesentlich sind. Von der Wesentlichkeit ist auszugehen, wenn damit zu rechnen ist, dass festgestellte Mängel oder die nicht hinreichend sichere Beurteilbarkeit abgrenzbarer Teile der Rechnungslegung wegen ihrer relativen Bedeutung zu einer unzutreffenden Beurteilung der Rechnungslegung führen können.

Eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks kann ferner geboten sein bei Mängeln aufgrund von festgestellten Verstößen gegen die Vorschriften des § 114 KVG LSA sowie der Vorschriften in der GemHVO bzw. KomHVO LSA sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit diese sich auf die Rechnungslegung beziehen. Solche Mängel betreffen insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisivorschriften für die Eröffnungsbilanz einschließlich der Angaben und Erläuterungen im Anhang sowie der erläuternden Anlagen zur Eröffnungsbilanz.

Zwar wurden Mängel in Bezug auf die Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisivorschriften einschließlich der Angaben und Erläuterungen im Anhang festgestellt. Es wird jedoch eingeschätzt, dass diese Mängel das Prüfungsurteil nicht so wesentlich beeinflussen, dass eine Einschränkung des Bestätigungsvermerkes notwendig ist.

Darüber hinaus führen die Feststellungen im Rahmen dieser Prüfung nicht zu einer erheblichen Abweichung bei den Posten der Vermögensrechnung.

Der Jahresabschluss vermittelt im Wesentlichen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

### **Generelle Feststellungen**

#### ✓ Bewertung

In der Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht JAB 2013 wurde versichert, dass die im Prüfbericht aufgeführten Feststellungen und Beanstandungen zur gesamten Anlagenbuchhaltung im JAB 2014 korrigiert werden. Eine gleichlautende Aussage wurde auf der Passivseite, die Sonderposten betreffend, abgegeben.

Im Ergebnis der durchgeführten Prüfung zum JAB 2014 war jedoch wiederholt festzustellen, dass die getroffenen Feststellungen keine Beachtung fanden. Die von der Verwaltung durchgeführten Bewertungskorrekturen und Neuuzuordnungen betreffen ausschließlich die Bilanzpositionen der unbebauten Grundstücke sowie der bebauten Grundstücke und Aufbauten. Keine Beachtung hingegen fanden die im Prüfbericht unter den einzelnen Bilanzkonten getroffenen Beanstandungen, die mit dem Folgeabschluss zu korrigieren bzw. zu klären waren. Dies sind im Einzelnen:

- Immaterielle Vermögensgegenstände
- Bebaute Grundstücke
- Denkmale/Kunst
- Maschinen/Fahrzeuge
- Betriebsvorrichtungen
- Fehlerhafte Zuordnungen bei den Sonderposten sowie mangelhafte Objektbezeichnungen
- Software/Lizenzen
- SV „Pferdestall“
- fehlerhafte Angaben in der AÜ
- falsche Zuordnungen
- falsche Zuordnungen sowie nicht erfasste Spielgeräte und Aufbauten auf Sportplätzen

Bis zur abschließenden Klärung der betreffenden Sachverhalte bleiben die in 2013 getroffenen Beanstandungen auch in 2014 weiter bestehen.

✓ Bewertungsrichtlinie

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurden eine Vielzahl von Feststellungen dahingehend getroffen, dass die Bewertungsrichtlinie entweder fehlerhafte Regelungen enthält bzw. nicht angewendet wurde. Der Prüfbericht zum JAB 2013 enthält hierzu entsprechende Beispiele. In der Stellungnahme der Stadt zum Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 wurde zum einen angemerkt, dass die Bewertungsrichtlinie richtig angewendet wurde und zum anderen darauf hingewiesen, dass die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes bei der Überarbeitung der Bewertungsrichtlinie beachtet werden.

Die Bewertungsrichtlinie der Stadt wurde zum 01.09.2020 geändert. Aber auch die geänderte Bewertungsrichtlinie erfüllt nicht den Anspruch einer Arbeitsgrundlage für die einheitliche Bewertung und Erfassung des kommunalen Vermögens. Diese Richtlinie enthält überwiegend Definitionen bzw. allgemeine Ausführungen. Regelungen, die ausschließlich für die Stadt getroffen werden, wie z.B. Auslegungen von unbestimmten Rechtsbegriffen bzw. die Vorgehensweise bei der Erfassung der Vermögensgegenstände, enthält die Richtlinie nur bedingt. Auch mussten Regelungen festgestellt werden, die nicht mit den Vorschriften des NKHR im Einklang stehen. Einzelne Feststellungen hierzu wurden unter dem Punkt 4.2 IKS aufgeführt.

✓ Anhang und Rechenschaftsbericht

Die Berichterstattung hat nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen. Der Anhang sowie der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2014 gewährleisten die Beachtung der Grundsätze bisher noch nicht (siehe Punkt 4.1.7 und 4.1.8).

Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass wichtige Sachverhalte im Anhang bzw. Rechenschaftsbericht nicht bzw. nicht schlüssig und nachvollziehbar dargestellt wurden. Dies betrifft insbesondere Vorgänge von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung – hier entstanden durch die Insolvenz der Stadtwerke GmbH.

✓ Fehlerhafte Buchungen

Das Ergebnis des Haushaltsjahres 2014 wurde u.a. beeinflusst durch die erfolgsneutrale Ausbuchung der Darlehensforderungen i.H.v. 300,0 T€ gegenüber der Stadtwerke GmbH. Diese Ausbuchung war unzulässig und ist zu korrigieren.

Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass mehrere Korrekturbuchungen fehlerhaft durchgeführt wurden. Durch diese Buchungen werden letztendlich die Unterkonten im Eigenkapital nicht korrekt ausgewiesen.

### Empfehlungen

Für die Erarbeitung künftiger Jahresabschlüsse (einschließlich der Anlagen, Anhang und Rechenschaftsbericht) werden folgende Empfehlungen gegeben:

Der Aufbau des Jahresabschlusses sollte entsprechend der Vorschriften der KomHVO erfolgen.

- So sollte eine Vermögensrechnung, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtfinanzrechnung mindestens in verlängerter Form (Ausweis der Konten) vorliegen.
- Es sollten ein einheitlicher Anhang und Rechenschaftsbericht entsprechend der Vorschriften nach KomHVO erarbeitet werden, welche klar, übersichtlich und verständlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- Schulden-, Ertrags- und Finanzlage darstellen. Auf die Wesentlichkeit der Angaben ist hierbei zu achten. Auch sollte unbedingt darauf verzichtet werden, gleiche Angaben in verschiedenen Berichtsteilen aufzunehmen. Zusammenfassende Ausführungen zur Abschlussrechnung bzw. wirtschaftlichen Lage etc. sollten in einem Punkt – oder zumindest fortlaufend im Bericht ausgeführt werden.
- Darüber hinaus sind die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen dem Jahresabschluss beizufügen.
- Alle darüber hinaus vorgelegten Unterlagen zur Dokumentation des Jahresabschlusses sollten künftig einheitlich abgelegt werden. Im Rahmen der Prüfung musste festgestellt werden, dass sich Dokumentationen zu einem Sachverhalt in verschiedenen Ordnern befinden bzw. mehrfach abgelegt wurden.

*Aufgrund dieser vorliegenden unübersichtlichen Aktenablage wird die Prüfung erheblich erschwert. Der Prüfungsaufwand erhöht sich. Hier fanden bereits Gespräche statt. Nach Aussagen der Verwaltung wird bereits an der Verbesserung der Dokumentation der Jahresabschlüsse gearbeitet.*

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 war die Aufstellung des Jahresabschlusses 2015 bereits abgeschlossen. Insofern ist, lt. Aussagen der Verwaltung, eine Korrektur der Feststellungen erst im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses 2016 möglich.

### **3.2.2 Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

Unregelmäßigkeiten im Sinne der Abschlussprüfung sind falsche Angaben in der Eröffnungsbilanz bzw. im Jahresabschluss einschließlich Anhang, die auf einem unbeabsichtigten Fehler (sog. Unrichtigkeiten) oder beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen.

*Bei Durchführung der Prüfung hat die Rechnungsprüfung Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen festgestellt, die auf unbeabsichtigte Fehler zurückzuführen sind.*

*Hier wird auf die erfolgsneutrale Ausbuchung der Darlehensforderung i.H.v. 300,0 T€ gegenüber der Stadtwerke GmbH verwiesen. Die Buchung ist zu korrigieren. Mit der Niederschlagung der Forderung nach erfolgter Korrektur wird sich das Jahresergebnis um 300,0 T€ verschlechtern.*

Auch im Rahmen dieser Prüfung musste festgestellt werden, dass die Möglichkeiten zur unterstützenden Auswertung/ Analyse der Daten, die das in der Stadt angewendete Buchungsprogramm (HKR Software) bietet, nicht bekannt sind.

***Für einen effektiven Einsatz der HKR-Software ist es unbedingt notwendig, den Mitarbeitern entsprechende Schulungen anzubieten.*** Erst durch einen effizienten Einsatz der Software kann sich der erhebliche Arbeitsaufwand im Bereich Finanzen zeitlich verringern.

### **3.2.3 Vorgänge von besonderer Bedeutung und zu erwartende Risiken von besonderer Bedeutung**

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung, sondern durchaus zukunftsgerichtet.

*Im Rechenschaftsbericht werden Vorgänge von besonderer Bedeutung gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO nicht dargestellt.*

*Nach Auffassung der Rechnungsprüfung hätten sämtliche Verluste der Stadt, die im Zusammenhang mit der Insolvenzeröffnung der Stadtwerke GmbH entstanden sind bzw. im Laufe der folgenden Haushaltsjahre entstehen werden, konkret aufgeführt werden müssen. Auch entstanden eine Vielzahl von Mehraufwendungen /-auszahlungen (wie z.B. durch Personalübernahme etc.) in Folge der Insolvenz der Stadtwerke GmbH.*

***Es handelt sich um einen Vorgang von besonderer Bedeutung. Dieser Vorgang beeinflusste das Jahresergebnis 2014 erheblich und wird auch die folgenden Jahresergebnisse beeinflussen.***

### **3.2.4 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Mit den Festlegungen in der Bewertungsrichtlinie der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde, gültig ab 01.01.2014, hat sich die Stadt dafür entschieden, dass bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- und

Herstellungskosten wertmäßig den Betrag von 150 € bis 1.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten, in einem Sammelposten erfasst und über 5 Jahre abgeschrieben werden. Bewegliche VG der BGA, deren AK/HK im Einzelnen bis zu 150 € (netto) liegen, müssen gemäß Bewertungsrichtlinie im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht.

Bei der Erfassung der Vermögensgegenstände für das Haushaltsjahr 2014 wurden die Regelungen der Bewertungsrichtlinie (1. Änderung 31.08.2020) beachtet.

Die folgenden wesentlichen Bewertungsgrundlagen sind im Hinblick auf die Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses besonders zu erwähnen:

Liquide Mittel: Unter dem Posten der liquiden Mittel werden alle der Gemeinde zuzuordnenden, zum Nennwert bilanzierten Bar- und Buchgeldbestände ausgewiesen. Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2014 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bewertet. Die Verbindlichkeit aus der Kreditaufnahme für Investitionen wurde mittels Vertrag mit Zins- und Tilgungsplan nachgewiesen.

Bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden unter Berücksichtigung des strengen Niederstwertprinzips gemäß § 40 Abs. 4 KomHVO Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Die Bewertung der Rückstellungen erfolgte nach vorsichtiger Schätzung der ungewissen Verbindlichkeiten.

Abschreibungen wurden grundsätzlich linear vorgenommen.

Korrektur der Eröffnungsbilanz: Sofern sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse herausstellt, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögenswerte, Rückstellungen, Sonderposten oder Verbindlichkeiten in fehlerhafter Weise angesetzt oder nicht berücksichtigt wurden, ist gemäß § 54 KomHVO bzw. gemäß Schreiben des MI LSA vom 23.06.2017 spätestens im Jahresabschluss zum 31.12.2018 eine Anpassung bzw. Berichtigung der fehlerhaften Wertansätze vorzunehmen.

Gemäß dem Erlass zur Erleichterung zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2020, den zwar die Stadt nicht anwendet; jedoch das Rechnungsprüfungsamt in Bezug auf die Prüfung der Jahresabschlüsse, darf die Eröffnungsbilanz ausnahmsweise letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2021 zu erstellenden Jahresabschluss berichtigt werden.

Die sich aus der Berichtigung ergebende Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen und im Anhang gesondert darzustellen.

Es wurde eine Korrektur der Eröffnungsbilanz i.H.v. 1,9 Mio € vorgenommen.

## 4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

### 4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 4.1.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2014

Die Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2014 wurde vom Stadtrat am 08.05.2014 beschlossen und am 12.05.2014 der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthielt keine genehmigungspflichtigen Teile. Der Ergebnisplan 2014 wies für das Jahr 2014 ein Jahresergebnis i.H.v. 0 € aus. Ein Haushaltsausgleich konnte nach der Planung auch für den Zeitraum bis 2018 für jedes Jahr nachgewiesen werden. Auch im Finanzplan für das Finanzplanjahr 2014 wurde ein positives Jahresergebnis (Finanzmittelüberschuss) erwartet.

Mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurden Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 2,9 Mio€ festgesetzt. Der Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung beträgt 4,0 Mio €.

Die Steuersätze für die Realsteuern betragen lt. § 5 der Haushaltssatzung:

	<b>HS 2014</b>
Grundsteuer A	400 v.H.
Grundsteuer B	400 v.H.
Gewerbsteuer	330 v.H.

Mit Schreiben der Kommunalaufsicht vom 28.05.2014 gab die Kommunalaufsicht folgende Hinweise zum Haushaltsvollzug:

- Zwar ist die Haushaltssatzung 2014 im Ergebnishaushalt ausgeglichen. Dennoch hat die Stadt zu bedenken, dass sie insbesondere in den Jahren 2013 und 2014 von Tilgungszuschüssen aus dem Teilentschuldungsprogramm Stark II profitiert, die als Transfererträge den Ergebnishaushalt entlasten und nicht unerheblich das bereinigte Jahresergebnis beeinflussen.
- Erstellung der Eröffnungsbilanz und Vorlage der Bilanz beim Rechnungsprüfungsamt
- Interne Leistungsverrechnungen wurden auch in der Haushaltsplanung 2014 nicht berücksichtigt;
- Fehlende Erläuterungen im Vorbericht zum Haushaltsplan zur Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen. Diese sind notwendig, da die Summe der festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen (VE) sowohl bisher nicht festgesetzte Verpflichtungen als auch die erneute Ausweisung der im VJ festgesetzten, aber nicht eingegangenen VE enthält. *(VE, die in vorangegangenen Haushaltsjahren festgesetzt waren, aber nicht eingegangen wurden, entfallen mit Erlass der neuen Haushaltssatzung ersatzlos. Diese VE sind, sofern erforderlich, erneut festzusetzen.)*

- *Der Vorbericht sollte künftig nähere Ausführungen zu den wesentlichen Abweichungen des Stellenplanes zum Vorjahr enthalten.*
- *Wirtschaftliche Situation der Unternehmen der Stadt: Die Auswertung der Jahresabschlüsse 2012 der Stadtwerke GmbH und Wohnungsbaugesellschaft mbH ergab, dass die Ertrags- und Finanzlage als kritisch einzustufen ist. Für die Stadt als 100 %-iger Gesellschafter der kommunalen Unternehmen besteht daher die gesetzliche Verpflichtung, die wirtschaftliche sowie finanzielle Lage ihrer Unternehmen regelmäßig zu überwachen, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt zu überprüfen und ggf. rechtzeitig und gezielt Maßnahmen einzuleiten.*

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde Nr. 6/2014 vom 16.06.2014 bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Dem Haushaltsplan wurden beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Die Ausführungen zum Haushaltsplan 2013 (siehe Prüfbericht vom 01.04.2020) gelten auch für den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014.

#### Festlegung von Wertgrenzen

Die Regelungen in § 103 KVG zur Nachtragssatzung enthalten unbestimmte Rechtsbegriffe, die durch die Gemeinde mit Zahlen auszufüllen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Gemeinde.

Die Stadt hat in der Haushalts- bzw. Nachtragssatzung 2014 keine Wertgrenzen festgelegt. Die Festlegung erfolgte im § 21 der Hauptsatzung vom 14.11.2013.

#### **4.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze**

Unter den Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung kann man die *Budgetierung* und die *Deckungsfähigkeit* innerhalb des Haushaltes verstehen. Wenn die Deckungsfähigkeit zum Ausgleich eines Sachkontos genutzt werden kann, entstehen dadurch keine über- und außerplanmäßigen Aufwendungen.

Einige Bewirtschaftungsgrundsätze bedürfen zur Anwendung eines entsprechenden Vermerkes im Haushaltsplan.

*Im Haushaltsplan 2014 wurden keine Vermerke zur Zweckbindung bzw. Deckung angebracht. Deckungskreise wurden nicht eingerichtet.*

*Auch im Haushaltsjahr 2014 mussten eine Vielzahl der Anträge auf über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gestellt, bearbeitet und genehmigt werden. Es wird empfohlen, die Möglichkeit weiterer echter und unechter Deckungskreise zu prüfen, um den enormen Verwaltungsaufwand in Bezug auf die Beantragung, Prüfung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen minimieren zu können.*

Lt. Rechenschaftsbericht ist die Verwaltung der Auffassung, dass eine flexible Haushaltsführung auch ohne Einrichtung von Budgets und Deckungskreisen gewährleistet ist.

*Im Zusammenhang mit der Vielzahl der vorliegenden Anträge auf Zustimmung zu über bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen lässt diese Ausführung erkennen, dass noch nicht erkannt wurde, was „flexible Haushaltsführung“ bedeutet und welche Vorteile (z.B. geringerer Arbeitsaufwand) für die Verwaltung entstehen.*

### Budgetierung

Lt. Rechenschaftsbericht wurden interne Regelungen über die Gestaltung von Festlegungen noch nicht getroffen.

*Die Ausführungen zur Budgetierung einschließlich der Feststellungen und Hinweise im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 vom 01.04.2020 gelten auch für das Haushaltsjahr 2014.*

### Übertragung von Ermächtigungen (sog. Haushaltsreste)

Als Ausnahme des Grundsatzes der Jährlichkeit bzw. der zeitlichen Beschränkung einer Ermächtigung für das Haushaltsjahr können nach den Vorschriften des NKHR Ermächtigungen der Teilfinanzpläne für investive Maßnahmen und Ermächtigungen der Teilergebnispläne für konsumtive Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 KomHVO grundsätzlich übertragen werden.

In das Haushaltsjahr 2014 wurden Ermächtigungen aus den Haushaltsjahren bis 2012  
i.H.v. 20.463,51 €

Ermächtigungen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit  
aus dem Haushaltsplan 2013 i.H.v. 488.390,78 €.  
übertragen. **508.854,29 €**

In das Haushaltsjahr (HJ) 2014 wurden Ermächtigungen wie folgt übertragen:

Übertragende Ermächtigungen aus dem HJ bis 2013	508.854,29 €
davon: verfügt	404.767,03 €
Abgang	29.119,96 €
weiter übertragende Erm. aus VJ in HJ 2014	74.967,30 €
Übertragende Ermächtigungen aus dem HJ 2014	813.535,88 €
<b>Zu übertragende Ermächtigungen insgesamt</b>	<b>888.503,18 €</b>

Gemäß den Anweisungen zum Jahresabschluss 2014 vom 28.11.2014 ist die Bildung und Inanspruchnahme von Haushaltsausgabeansätzen nur zulässig, soweit der Zweck der Ausgabe fort dauert, ein sachliches Bedürfnis besteht und die Ausgabe bei wirtschaftlicherer und sparsamer Verwendung erforderlich ist und alle für die jeweiligen Baumaßnahmen vorgesehenen Einnahmen kassenwirksam geworden sind.

Die Übertragung der Ermächtigung erfolgt zwar auf Antrag. Ordentliche und ausführliche Begründungen müssen in den Anträgen enthalten sein. Dies war jedoch nicht generell gewährleistet.

Insgesamt musste festgestellt werden, dass anhand der vorgelegten Unterlagen zur Ermächtigungsübertragung eine Prüfung hinsichtlich der Plausibilität kaum möglich war. Es sind umfangreiche Listen vorhanden unterschiedlichster Art, die jedoch eine Prüfung nicht erleichterten. Die Anträge sind zum Teil gestrichen, zum Teil nur mit Bleistift beschrieben.

*Insofern gelten die Hinweise/ Feststellungen aus dem Vorjahr (Bericht vom 01.04.2020) weiter.*

*Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Nachweis der Aufträge zwar wichtig ist. Es muss jedoch auch der fortgeschriebene Planansatz des Haushaltsjahres der Auftragssumme (zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Antrages) gegenübergestellt werden. Der fortgeschriebene Haushaltsansatz geht aus der Vielzahl der vorgelegten Listen (zum Teil auch in mehrfacher Ausführung) nicht hervor.*

Nach § 118 Abs. 1 KVG hat die Verwaltung Rechenschaft über die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft abzulegen. Daher gilt es auch, dass die Übertragungen im Rechenschaftsbericht zu dokumentieren sind.

*Der Rechenschaftsbericht enthält u.a. tabellarische Ausführungen zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen. Diese sind jedoch an unterschiedlichen Stellen (Punkte im Bericht) enthalten. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit wird empfohlen, die umfangreichen (großen) Tabellen als Anlage beizufügen und im Rechenschaftsbericht lediglich eine Zusammenfassung aufzunehmen. Die als Anlage dem Jahresabschluss beizufügende Übersicht über die Ermächtigungsübertragungen ist Bestandteil des Rechenschaftsberichtes. Die Aufnahme dieser tabellarischen Übersicht ist entbehrlich.*

Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen lag als Anlage dem Jahresabschluss bei. Auf eine tiefergehende Prüfung wird im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 verzichtet.

#### **4.1.3 Sonstige Prüfungen**

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen unbeschadet der Regelungen über die Kassenaufsicht. Im Berichtsjahr 2014 wurde keine unvermutete Kassenprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt.

Im Haushaltsjahr 2014 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt eine überörtliche Prüfung zur Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung der Stadt durchgeführt.

Im Ergebnis der Prüfung im Jahr 2014 wurde eingeschätzt, dass die Stadt zwar frühzeitig begonnen hat, alle Vorbereitungen zur Umstellung von der kameralen auf die doppische Haushaltsführung zu treffen. Auch wurde die Struktur der Organisation der Verwaltung überprüft und ständig angepasst. Dennoch war festzustellen, dass es letztendlich auf Grund fehlender Konsequenz innerhalb der Verwaltung an der Umsetzung der gestellten Ziele mangelte.

#### **4.1.4 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Bestände des Jahresabschlusses 2013 wurden richtig und vollständig vorgetragen. Der Jahresabschluss 2014 wurde aus der Buchführung im Wesentlichen zutreffend entwickelt und von der Finanzverwaltung aufgestellt. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind diese im Bericht enthalten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet im Wesentlichen eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u.a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt. Darüber ist zu beachten, dass einige Feststellungen und Hinweise zum IKS aus dem Vorjahr (siehe Bericht vom 01.04.2020) weiterhin ihre Gültigkeit haben.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen im Wesentlichen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Sonderposten, der Bilanzierungshilfen und der Rechnungsabgrenzungsposten sind erbracht.

***Auch im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde festgestellt, dass die Buchungstexte für gleiche Sachverhalte sehr unterschiedlich bzw. überwiegend sehr wenig aussagekräftig sind. Hier gilt der Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit zu beachten. Der Grundsatz der Klarheit bezieht sich auf die äußere Gestaltung der Aufzeichnungen in der Buchhaltung sowie im Jahresabschluss. Der Jahresabschluss und somit auch die Buchführung müssen auch für sachverständige Dritte klar und verständlich sein.***

*Es wird daher empfohlen, künftig darauf zu achten, dass der Buchungstext die Bezeichnung/ Verwendung erklärt.*

#### Anlagenbuchhaltung

Auf die besondere Bedeutung der Anlagenbuchhaltung wurde im Bericht vom 01.04.2020 bereits hingewiesen.

*Die Feststellungen gelten auch für die Folgeabschlüsse. Aufgrund des zeitlichen Versatzes der Buchungen/ Aufstellungen der Jahresabschlüsse und Prüfung ist es den Prüfern bewusst, dass die Beachtung der Hinweise und Anregungen der Rechnungsprüfung sich erst in den neueren Jahresabschlüssen bemerkbar machen.*

Die Möglichkeiten zur unterstützenden Auswertung/ Analyse der Daten, die das in der Stadt angewendete Buchungsprogramm (HKR Software) bietet, werden nicht genutzt.

#### **4.1.5 Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Werte der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2014 wurden im Jahresabschluss 2014 sachgerecht und systematisch fortgeschrieben. Das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten wurden im Wesentlichen vollständig erfasst. Soweit Feststellungen zu treffen waren, sind diese in diesem Bericht enthalten.

Die Bewertung erfolgte vollständig gemäß den Vorschriften des NKHR und die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Neuzugänge im Haushaltsjahr wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen ermittelt. Die bilanzierten Vermögensgegenstände stehen, soweit die Prüfung dies feststellen konnte, allesamt im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt.

Die Erträge und Aufwendungen sind ausreichend nachgewiesen und im Wesentlichen richtig erfasst. In den Anhang sind die erforderlichen Angaben richtig aufgenommen.

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass Rückstellungen zu bilden waren.

Ist eine interne Leistungsbeziehung nicht nur von untergeordneter Bedeutung und hat sie Auswirkungen auf die Produktkosten, einzelne Kennzahlen oder Leistungsziele, muss die Stadt diese interne Leistungsbeziehung in die Teilergebnispläne aufnehmen, in der Haushaltsausführung bedienen und im Jahresabschluss nachweisen.

***Interne Leistungsbeziehungen (§§ 4 (3) und § 13 (4) KomHVO) wurden im Jahresabschluss 2014 noch nicht erfasst.***

Nach § 20 Abs. 1 KomHVO ist die Stadt verpflichtet, eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen. Die Kosten- und Leistungsrechnung ist der nötige und konsequente zweite Schritt bei der Einführung des NKHR. Ziel ist es, transparent zu machen, wo Kosten entstehen, wie die Struktur der Kosten sich darstellt und vor allem was ein einzelnes Produkt oder eine Dienstleistung wirklich kostet.

*Eine Kosten- und Leistungsrechnung wurde inzwischen insofern aufgebaut, dass die Kosten auf die für die Kostenrechnung vorgesehenen Konten gebucht werden. **Eine Verarbeitung der Ergebnisse erfolgt jedoch noch nicht.***

Die Prüfung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen in Bezug auf die Bewertung des Vermögens geführt. Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 – unter Berücksichtigung der im Bericht ausgewiesenen Feststellungen, ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist.

Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

#### **4.1.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nach § 105 Abs. 1 KVG nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Die Entscheidungen zu über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft grundsätzlich der Bürgermeister. Eine Ausnahme gilt gemäß § 105 KVG bei erheblichen Mehrausgaben. In diesem Fall ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Im § 4 Nr. 2a der Hauptsatzung der Stadt vom 15.11.2013 wurde festgelegt, dass der Stadtrat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet, wenn der Vermögenswert **100,0 T€** übersteigt. Die Entscheidung über die Mehraufwendungen und -auszahlungen von 25,0 T€ bis 100,0 T€ trifft gemäß § 6 Abs. 1a der Hauptsatzung der Hauptausschuss. Als Unerheblich gelten somit über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Vermögenswert bis 25,0 T€.

Soweit bei der stichprobenweisen Prüfung festgestellt, wurden die Entscheidungsbefugnisse gemäß Hauptsatzung eingehalten.

Eine Dienstanweisung für die Beantragung und Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen trat am 07.11.2014 in Kraft.

**Generelle Feststellungen**

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Anträge musste mehrfach festgestellt werden, dass **kein** entsprechendes Konto (Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen) zur Deckung der Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen angegeben wurde.

So wurde z.B. auf die Angabe einer Deckungsquelle mit der Begründung verzichtet, dass der Zuschuss (üpl. A.) aufgrund der Festlegung in der Dienstberatung zu überweisen ist. Auch wurde angegeben: „Deckung aus dem allgemeinen Geschäftsbetrieb des Ergebnishaushaltes“ bzw. Deckung aus Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 2013.

Insgesamt lagen (lt. Aufstellung) 112 Anträge vor.

Ergebnisplan/ -rechnung			Finanzplan/ -rechnung		
beantragter Mehrbetrag	Deckung	Differenz/ ungedeckt	beantragter Mehrbetrag	Deckung	Differenz/ ungedeckt
496.375,16 €	402.209,15 €	94.166,01 €	237.933,18 €	230.887,08 €	7.046,10 €

Eine tiefere Prüfung der Zustimmung auf über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgte im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 nicht.

**4.1.7 Anhang**

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind nach § 47 KomHVO über die in § 41 Abs. 1 bis 4 KomHVO festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Der Anhang ist neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz (Vermögensrechnung) ein gleichwertiger Teil des Jahresabschlusses der Stadt. Er hat wie die anderen Bestandteile des Jahresabschlusses unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt zu vermitteln. Der Anhang hat auch zusätzliche Informationen, die zum Teil keinen unmittelbaren Zusammenhang mit dem Jahresabschluss haben zu liefern.

Dem Jahresabschluss wurde ein Anhang beigelegt. Darüber hinaus lag ein extra Bericht zur Vermögensrechnung vor, der jedoch ebenfalls Pflichtangaben eines Anhangs enthält.

*Es wird empfohlen, künftig einen Anhang zu erstellen, der mindestens die v.g. Pflichtangaben enthält.*

*Die Berichterstattung im Anhang hat nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen. Die v.g. Berichte enthalten zwar im Wesentlichen die nach §§ 41 und 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zum Jahresabschluss. Die Erläuterungen selbst sind in einigen Fällen immer noch nicht schlüssig. Es wird nicht darauf geachtet, dass die Aussagen kurz, prägnant und aussagefähig sind.*

So wird auch bei dieser Prüfung eingeschätzt, dass die Berichterstattung im Anhang verbessert werden sollte. Die verbalen Erläuterungen müssen so verständlich sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann. Das heißt, dass bestimmte Posten so ausreichend zu erläutern sind, wie es zum Verständnis der Posten und zum Erkennen der tatsächlichen Verhältnisse notwendig ist. Dabei ist aber zu beachten, dass erst durch die Beschränkung auf das Wesentliche ein klares Bild vermittelt wird.

Grundsätzlich besteht Gestaltungsfreiheit bei der Form des Anhangs, die jedoch ihre Grenze in der Beachtung des Grundsatzes der Klarheit und Übersichtlichkeit findet. Zu beachten ist für den Anhang auch der Grundsatz der formellen Stetigkeit.

***Der Anhang zum Jahresabschluss 2014 gewährleistet die Beachtung der Grundsätze bisher noch nicht.***

Weitere Hinweise:

Wichtige Sachverhalte werden im Anhang nicht schlüssig und nachvollziehbar dargestellt, wie z.B.

- einmalige Ereignisse/Sachverhalte, die das Jahresergebnis im Haushaltsjahr erheblich beeinflussten,
- die finanziellen Auswirkungen aus der Eröffnung des Insolvenzverfahrens der Eigengesellschaft der Stadt
- Inanspruchnahme bzw. Auflösung und Bildung von Rückstellungen im Haushaltsjahr. Hier genügt eine zahlenmäßige Angabe. Auf den Ausweis von mathematischen Formel bzw. Kopien aus dem Haushaltsprogramm etc. ist im Anhang zu verzichten. Diese Unterlagen können in den Dokumentationsakten nachgewiesen werden.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2014 enthält die Aussage, dass keine Sachverhalte bekannt sind, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen der EG Stadt Wanzleben-Börde für die Folgejahre ergeben können.

***Nach Auffassung der Prüfer ist diese Aussage nicht ordnungsgemäß.***

Finanzielle Verpflichtungen ergeben sich bereits aus geplanten bzw. begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen etc.

#### **4.1.8 Rechenschaftsbericht**

Nach § 118 Abs. 3 KVG LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen und zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht bildet für die inhaltliche Wertung des Jahresabschlusses eine wichtige Informationsgrundlage.

Durch die Formulierung in § 118 Abs. 3 KVG LSA wird zum Ausdruck gebracht, dass der Rechenschaftsbericht selbst kein Bestandteil des Jahresabschlusses ist. Die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses nach § 120 Abs. 1 KVG LSA ist insoweit eingehalten, wenn der Jahresabschluss ohne Rechenschaftsbericht innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt wurde.

Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den fortgeschriebenen Ansätzen des Haushaltsjahres wurden erläutert und eine Bewertung der Abschlussrechnung vorgenommen. Auch geht der Rechenschaftsbericht auf Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung für die künftige Entwicklung der Kommune ein.

***Dennoch wird eindringlich empfohlen, den Rechenschaftsbericht künftig klarer und übersichtlicher zu gestalten.*** Der Bericht, welcher mit 75 Seiten als viel zu umfangreich angesehen wird, enthält eine Vielzahl von Erläuterungen, die auch in einem weiteren Erläuterungsbericht enthalten sind (z.B. über Investitionen). Auch sind eine Vielzahl von umfangreichen Tabellen enthalten, die zwar als Dokumentation zum Jahresabschluss von Vorteil sind, jedoch nicht in den Rechenschaftsbericht gehören.

*Die Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen ist dem Jahresabschluss als Anlage beizufügen (verbindlich vorgeschriebenes Muster). Insofern muss diese Übersicht nicht nochmals im Rechenschaftsbericht enthalten sein.*

*Darüber hinaus wurde nicht beachtet, dass gemäß § 48 KomHVO nur die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse zu erläutern sind.*

*Die Bewertung der Abschlussrechnung fällt dagegen nach Auffassung der Prüfer zu kurz aus. Auch musste festgestellt werden, dass einige Ausführungen, die eine Bewertung der Abschlussrechnung bzw. der wirtschaftlichen Lage der Stadt enthalten, an verschiedenen Stellen im Bericht enthalten sind. So z.B. sind einige Ausführungen am Ende des Rechenschaftsberichtes, einige am Anfang.*

*Auch für den Rechenschaftsbericht sollten die Grundsätze der Klarheit, Übersichtlichkeit und formellen Stetigkeit beachtet werden. Die Ausführungen im Rechenschaftsbericht sollten so formuliert und der Sachverhalt so dargestellt werden, dass ein außenstehender Dritte die finanzielle Abwicklung des Haushaltsjahres verstehen kann.*

***Diese Voraussetzungen erfüllt der Rechenschaftsbericht nicht.***

#### **4.1.9 Anlagen**

Dem § 118 Abs. 4 KVG entsprechend sind dem Jahresabschluss insbesondere folgende weitere Anlagen als Anlage beizufügen: Übersicht über Anlagevermögen, Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Übersicht über zu übertragende Ermächtigungen. Die verbindlichen Muster zum NKHR wurden im MBl. Nr. 27/2011 bzw. Nr. 44/2016 bekanntgeben.

#### **Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten**

Die Übersicht zum Forderungsspiegel entspricht den gesetzlichen Anforderungen. Die Angaben Forderungsübersicht stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

**Die Übersicht über die Verbindlichkeiten entspricht auch zum Jahresabschluss 2014 nicht den gesetzlichen Anforderungen. Es wurden die Restlaufzeiten nicht für sämtliche Verbindlichkeiten angegeben. Es ist zu beachten, dass das Muster 20 zu § 49 Abs. 3 KomHVO verbindlich vorgeschrieben und somit zu verwenden ist.**

#### **Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenspiegel)**

Der Anlagenspiegel zeigt die Entwicklung des Anlagevermögens von den ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zum Restbuchwert am Abschlussstichtag. Die Gliederung des Anlagenspiegels orientiert sich vertikal an der Bilanzgliederung.

Dem Jahresabschluss 2014 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde korrekt fortgeschrieben. Die Restbuchwerte stimmen mit den Angaben in der Bilanz überein.

Zwar sind die, gemäß dem Muster 18 verbindlich vorgeschriebenen Posten, enthalten. **Die Angaben erfolgten jedoch nicht in der vorgeschriebenen Form. So wurden die Zugänge bei den AK/HK bzw. bei den Abschreibungen nicht als Zugänge, sondern als negative Abgänge gebucht.**

Auf die Hinweise im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 vom 01.04.2020 wird verwiesen.

#### **Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Ermächtigungen**

Sofern Haushaltsermächtigungen übertragen werden, erhöhen sie die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des folgenden Jahres.

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, auch für überplanmäßige und außerplanmäßige als Anlage beizufügen.

Die Anlage über die v.g. Ermächtigungen (gemäß Muster 21) wurde dem Jahresabschluss beigefügt.

*In Bezug auf die verbalen Erläuterungen unter der tabellarischen Übersicht wird darauf hingewiesen, dass Gesetzestexte bzw. Ausführungen zu den haushalterrechtlichen Vorschriften nicht nötig sind. Werden zusätzliche Erläuterungen als notwendig erachtet, sollten sich diese ausschließlich auf die tatsächlichen Gegebenheiten beziehen.*

#### **Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen**

Gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 2 KVG i.V.m. § 49 Abs. 4 KomHVO ist dem Jahresabschluss auch eine Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

**Eine Übersicht über die zu übertragenden Verpflichtungsermächtigungen gemäß Muster 22 wurde dem Jahresabschluss nicht beigefügt.**

## 4.2 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Die Stadt hatte eine Dienstanweisung zur Bewertung und Erfassung des kommunalen Vermögens (Bewertungsrichtlinie Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde) zum 01.07.2017 erlassen. Die 1. Änderung „DA zur Bewertung und Erfassung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ...“ wurde zum 01.09.2020 in Kraft gesetzt und sollte ab dem 01.01.2014 Anwendung finden.

Diese Bewertungsrichtlinie enthält eine Vielzahl von Definitionen bzw. Abschriften aus den gesetzlichen Regelungen und weitere Ausführungen, die nicht für die Stadt zutreffen. Eine Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten erfolgte überwiegend noch nicht.

***Es wird eingeschätzt, dass die v.g. Richtlinie als Arbeitsgrundlage für die Mitarbeiter nicht genügt. Darüber hinaus sind Regelungen in der Richtlinie enthalten, die widersprüchlich sind bzw. nicht den Vorschriften des NKHR Sachsen-Anhalt entsprechen.***

### Bsp. Punkt 2.3 Anlagegüter

*„Alle beweglichen Wirtschaftsgüter der BGA, deren AK/HK die Wertgrenze von 1.000 € (netto) übersteigen und voraussichtlich länger als ein Jahr genutzt werden können, sind im Anlagevermögen der Stadt zu bilanzieren. Sollte die Nutzungsdauer geringer sein, so erfolgt die Bilanzierung im Umlaufvermögen in der Bilanzposition Vorräte.“*

### Punkt 2.4 Geringwertige Wirtschaftsgüter

*„Bewegliche Vermögensgegenstände der BGA ...AK/HK im Einzelnen bis zu 150 € ohne Umsatzsteuer .... Werden im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand gebucht...“*

*Geringwertige Anlagegüter ...AK unter 150 € netto ... werden sofort als Aufwand behandelt und somit nicht in den Inventurlisten erfasst. Vermögensgegenstände ab 150 € netto werden inventarisiert und bilanziell erfasst....“*

### Pkt. 2.5 Sammelposten

*„Bewegliche Vermögensgegenstände der BGA ... mehr als 150 € bis zu 1.000 € ohne Umsatzsteuer ... sind in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten zu erfassen....“*

Anhand dieser Regelungen ist ersichtlich, dass der Verfasser mit den gesetzlichen Grundlagen nicht vollständig vertraut ist. Die Stadt hat keine Vorratsverwaltung, d.h. als Vorräte werden lediglich Grundstücke in Entwicklung erfasst.

Eine Bilanzierung von kurzlebigen Vermögensgegenständen im Umlaufvermögen als Vorräte erfolgt in der Stadt nicht.

Auch ist die Unterscheidung der beweglichen Vermögensgegenstände des BGA bis 150 € netto und geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150 € netto nicht nachvollziehbar.

#### Pkt. 2.8 Nutzungsdauer

Hier wird ausgeführt, dass die Nutzungsdauern durch die Anlagenbuchhaltung in regelmäßigen Abständen fortgeschrieben werden. Die Nutzungsdauern werden für die Vermögensgegenstände der Stadt entsprechend festgelegt. Diese sind die Grundlage für die Abschreibung in der Anlagenbuchhaltung. Eine regelmäßige Fortschreibung der Nutzungsdauern darf nicht erfolgen. Es ändert sich jährlich lediglich die Restnutzungsdauer.

#### Pkt. 4.5.1 Rücklagen

*„Alle Zugänge zu den Rücklagen in den folgenden Jahren müssen über den Ergebnishaushalt erwirtschaftet werden.“*

Unberücksichtigt bleibt die befristet zulässige Korrektur der Eröffnungsbilanz.

*„Die Überschüsse des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses können im Rahmen des Jahresabschlusses den zugehörigen Rücklagen aus den Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zugeführt werden, soweit diese gemäß § 22 KomHVO LSA nicht vorrangig zur Bildung von zweckgebundenen Sonderrücklagen benötigt werden.“*

**Diese Regelung entspricht nicht dem § 22 KomHVO LSA.** Die Stadt **hat** vorbehaltlich § 23 KomHVO (Haushaltsausgleich) eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses zu bilden. (Keine Wahlvorschrift!)

Als Sonderrücklagen sind Kapitalzuschüsse nach § 34 KomHVO LSA zu buchen. Für andere Zwecke können weitere Sonderrücklagen gebildet werden. Hierbei ist jedoch zunächst das außerordentliche Ergebnis zu verwenden. Insofern ist die Formulierung „vorrangig zur Bildung zweckgebundener Sonderrücklagen nicht benötigt werden...“ für die Handlungsempfehlung der Mitarbeiter nicht eindeutig und nachvollziehbar. Im Zusammenhang mit dem Pkt. 4.5.2 dieser Richtlinie ist die Regelung auch als falsch einzustufen.

#### Pkt. 4.5.2 Sonderrücklage

*Zur Übertragung zweckgebundener investiver Einzahlungen ..“ werden diese im Rahmen des Jahresabschlusses durch Umbuchung aus den erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten einer zweckgebundenen Sonderrücklage (Verwahreinzahlung) zugeführt und somit aus der Finanzrechnung der Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres abgesetzt. Sobald die zweckentsprechende Verwendung gewährleistet ist, erfolgt die Auflösung der zweckgebundenen Sonderrücklage durch Zuführung zu den Sonderposten.“*

***Diese Regelung entspricht nicht den Vorschriften gemäß KomHVO LSA und ist daher zu korrigieren.***

Vielmehr handelt es sich um eine Sondervorschrift zur Überleitung der kameralen Rücklage in die Eröffnungsbilanz: Gemäß § 22 KomHVO gliedern sich Sonderrücklagen in pflichtige und freiwillige Sonderrücklagen. Die freiwilligen Sonderrücklagen dienen der Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen.

Für die Überführung der allgemeinen Rücklage in die Eröffnungsbilanz war zu berücksichtigen, dass sich die bisherige kamerale Rücklage aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammensetzen kann. Wie z.B. nicht verwendete investive Schlüsselzuweisungen; Mittel, die für Investitionen späterer Haushaltsjahre angesammelt wurden sowie frei verfügbare Mittel.

Mittel, die in der bisherigen kameralen Rücklage für Investitionen späterer Haushaltsjahre angesammelt wurden, konnten, wenn sie in der Eröffnungsbilanz gesondert dargestellt werden sollten, in eine „Sonderrücklage“ umgewandelt werden.

Dieser Sachverhalt traf jedoch für die Stadt zur Eröffnungsbilanz nicht zu.

Darüber hinaus wird zum Internen Kontrollsystem auf den Bericht über die überörtliche Prüfung vom 24.11.2014 verwiesen.

### **4.3 Darstellung der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung**

#### **4.3.1. Vermögensrechnung**

Die Vermögensrechnung (Bilanz) ist diesem Bericht als Anlage 2 beigelegt.

Zur Unterstützung der Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben wir eine Analyse der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vorgenommen. In Vorbereitung der Darstellung/Prüfung der Vermögens- und Finanzlage wurde eine Strukturbilanz aufgestellt. In dieser Strukturbilanz wurden einzelne Posten zugeordnet, so dass die Bilanz auf beiden Seiten nur 2 Positionen hat (Bsp. die pRAG und Rückstellungen zu Fremdkapital / Sonderposten zu Eigenkapital). Die Rückstellungen FAG für 2016, ATZ und Pension wurden als langfristig; die übrigen Rückstellungen, Sonstige Verbindlichkeiten (Sicherheitseinbehalte und Separationen) und Rechnungsabgrenzungsposten wurden hierbei als kurzfristige Verbindlichkeiten eingestuft.

Die Aktivseite der Vermögensrechnung ist unverändert durch das Anlagevermögen (90,6 %) geprägt.

	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2013</u>	<u>01.01.2013</u>
Anlagevermögen *100	64.817.243,50 €	68.545.675,08 €	67.031.355,41 €
Bilanzsumme	71.525.056,04 €	74.945.164,58 €	68.837.834,67 €
	90,6 %	91,5 %	97,4 %

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen dar. In der Stadt Wanzleben-Börde setzt sich das Anlagevermögen insbesondere aus dem Sachanlagevermögen (83,1 %) zusammen, wobei der prozentual größten Anteile mit 39,5 % die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie mit 32,5 % das Infrastrukturvermögen betreffen.

Eine Beeinflussung dieser Kennziffer wäre nur mittelfristig ggf. durch Veräußerungen möglich. Je höher der Anteil des abschreibungspflichtigen Anlagevermögens ist, desto weniger kann die Kommune eine veränderte Finanzierungssituation beeinflussen. D.h. je höher das Anlagevermögen, desto höher die Abschreibungen und der Unterhaltungsaufwand.

Der Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme (Eigenkapitalquote) beträgt 43,0 % (Vorjahr 43,7 %).

Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die aus der Finanzierung des Anlagevermögens entstanden sind, beträgt der Anteil 74,8 % (Vorjahr 74,5 %). Die Sonderposten werden hier dem „wirtschaftlichen“ Eigenkapitals zugerechnet, da es sich bei diesen um Zuwendungen handelt, die i.d.R. nicht zurückzuzahlen sind (Eigenkapitalquote II).

Bei der Beurteilung ist entscheidend, ob das Eigenkapital künftig erhalten bleibt. Ein über Jahre beständig geringer werdendes Eigenkapital belegt eine strukturelle Finanzschwäche, der rechtzeitig zu begegnen ist, um die dauerhafte Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht zu gefährden. Eine steigende Eigenkapitalquote ist ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde.

Zur Verdeutlichung, in welchem Umfang das langfristige Anlagevermögen langfristig finanziert wird, wird die Kennzahl „Anlagendeckung“ herangezogen. Der Anlagendeckungsgrad I als Verhältnis des Eigenkapitals zum Anlagevermögen beträgt 82,5 %. Berücksichtigt man für den Anlagendeckungsgrad II zusätzlich die Sonderposten und das langfristige Fremdkapital, ergibt sich eine Deckung des Anlagevermögens von 99,8 %.

Das bedeutet, dass die Anlagen (langfristig gebundenes Kapital) nicht vollständig aus Eigenmitteln, Sonderposten und langfristigem Fremdkapital gedeckt sind.

Die Stadt verfügte zum 31.12.2014 über ausreichend Liquidität. Der Anteil des Umlaufvermögens einschl. der aktiven Rechnungsabgrenzungsposten am Gesamtvermögen ist mit 9,4% (Vj. 8,5 %) als gut zu bezeichnen.

### Fremdkapitalquote

Die Fremdkapitalquote zeigt an in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Fremdmitteln (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) finanziert ist. Sie beträgt 25,2 % (ohne Berücksichtigung der FAG-Rückstellungen beträgt die Fremdkapitalquote 12,6 %).

Die Fremdkapitalquote aus Kreditverbindlichkeiten (Summe aller langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten zum Gesamtkapital) zeigt an, in welchem Maße das kommunale Vermögen mit Kreditmittel finanziert ist.

Die langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten machen einen Anteil von 7,0 % (Vorjahr 7,4 %) am Gesamtkapital aus. Die Liquiditätsbelastung für das Haushaltsjahr 2014 betrug 489,1 T€ (Vj. 594,1 T€).

	<b>HJ 2013</b>	<b>HJ 2014</b>
Tilgung von Krediten	356.093,01 €	282.495,81 €
Zinsaufwendungen aus Kreditaufnahmen (einschließlich Ablöse Zinsen Aufbauhypothek)	238.009,40 €	206.602,99 €
<b>Liquiditätsbelastung</b>	<b>594.102,41 €</b>	<b>489.098,80 €</b>

Die Zinsaufwendungen aus Krediten machen einen Anteil von 1,0 % an den ordentlichen Aufwendungen aus. Die durchschnittliche Tilgungsrate im geprüften Haushaltsjahr lag bei 5,3 %.

### **4.3.2 Ergebnisrechnung**

Die Gegenüberstellung von Haushaltsplan 2014, dessen Fortschreibung und des Ist-Ergebnisses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschr. HA 2014	Ergebnis 31.12.2014	Plan/ Ist- Vergleich	Ant. an Ertr Aufw.
Steuern und ähnliche Abgaben	11.312.600,00 €	10.663.232,38 €	-649.367,62 €	54,4 %
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.134.400,00 €	4.057.370,30 €	-77.029,70 €	20,7 %
Transfererträge	417.100,00 €	450.823,29 €	33.723,29 €	2,3 %
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.991.200,00 €	1.533.962,39 €	-457.237,61 €	7,8 %
privatrechtliche Leistungsentgelte	240.900,00 €	368.322,32 €	127.422,32 €	1,9 %
sonstige ordentliche Erträge	1.888.300,00 €	2.382.380,46 €	494.080,46 €	12,2 %
Bestandsveränderungen			0,00 €	0,0 %
Finanzerträge	175.400,00 €	141.201,36 €	-34.198,64 €	0,7 %
<b>Summe Ordentliche Erträge</b>	<b>20.159.900,00 €</b>	<b>19.597.292,50 €</b>	<b>-562.607,50 €</b>	<b>100,0 %</b>
Personalaufwendungen	7.550.400,00 €	7.970.911,48 €	420.511,48 €	38,3 %
Vorsorgeaufwendungen	0,00 €	89.489,00 €	89.489,00 €	0,4 %
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	3.490.700,00 €	2.899.187,54 €	-591.512,46 €	13,9 %
Transferaufwendungen, Umlagen	5.159.000,00 €	5.015.402,22 €	-143.597,78 €	24,1 %
Sonstige ordentliche Aufwendungen	995.000,00 €	1.183.097,11 €	188.097,11 €	5,7 %
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	272.100,00 €	206.602,99 €	-65.497,01 €	1,0 %
bilanzielle Abschreibungen	2.692.700,00 €	3.460.524,81 €	767.824,81 €	16,6 %
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>20.159.900,00 €</b>	<b>20.825.215,15 €</b>	<b>665.315,15 €</b>	<b>100,0 %</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.227.922,65 €</b>	<b>-1.227.922,65 €</b>	
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>		
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.227.922,65 €</b>		

Die Ertragslage entspricht der Ergebnisrechnung, die sich aus den Teilergebnisrechnungen der einzelnen Produktgruppen zusammensetzt.

Im Haushaltsjahr 2014 reichten die ordentlichen Erträge nicht aus, um die ordentlichen Aufwendungen zu decken. Es wurde ein Fehlbetrag von -1,2 Mio € erwirtschaftet. Das Ergebnis wurde durch Mindererträge i.H.v. 562,6 T€ und Mehraufwendungen i.H.v. 665,3 T€ beeinflusst.

Wie die Übersicht zeigt, gab es z.B. erhebliche Abweichungen zum Haushaltsplan bei den Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben (-649,4 T€), den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (-457,2 T€) und sonstigen ordentlichen Erträgen (+494,1 T€).

Die Stadt finanziert ihre Aufwendungen insbesondere durch Steuern und ähnliche Abgaben (51,2 %). Die Steuern und ähnlichen Abgaben setzen sich zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

	JE 31.12.2013	Anteil an Ges.Aufw	JE 31.12.2014	Anteil an Ges.Aufw
<b>Steuern und ähnliche Abgaben</b>	<b>13.214.966,66 €</b>	<b>61,9 %</b>	<b>10.663.232,38 €</b>	<b>51,2 %</b>
		<i>Ges.Steuern, Abg.</i>		<i>Ges.Steuern, Abg.</i>
Grundsteuer A	567.298,70 €	2,7 %	580.111,94	2,8 %
Grundsteuer B	1.318.471,45 €	6,2 %	1.358.123,33	6,5 %
Gewerbsteuer	7.584.859,30 €	35,5 %	4.752.192,71	22,8 %
Gemeindeanteil an Einkommenssteuer	3.130.745,60 €	14,7 %	3.350.309,75	16,1 %
Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	500.715,44 €	2,3 %	510.901,35	2,5 %
Vergnügungssteuer	14.640,00 €	0,1 %	14.220,00	0,1 %
Hundesteuer	98.236,17 €	0,5 %	97.373,30	0,5 %

Die Abweichung bei den sonstigen ordentlichen Erträgen (insgesamt +494,1 T€) ergab sich im Wesentlichen aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen (+362,0 T€) wie folgt:

#### Kennzahlen der Ergebnisrechnung

Die Bildung von Kennziffern und Zielen sowie die Kosten- und Leistungsrechnungen befinden sich in der Stadt noch im Aufbau und bedürfen in den nächsten Haushaltsjahren entsprechender personeller, fachlicher und zeitlicher Ressourcen. Nachfolgend sollen einige Kennzahlen zur Jahresabschlussanalyse 2014 zur Beurteilung der Ertragslage der Stadt dargestellt und erläutert werden.

#### **Zuwendungs-Ertrags-Quote**

Die Gemeinde finanziert sich zu 20,7 % aus Zuwendungen Dritter und Umlagen. Das bedeutet, dass die Stadt ihre ordentlichen Erträge zu einem relativ hohen Anteil selbst erwirtschaftet.

#### **Personal-Aufwands-Quote**

Die Personalaufwendungen stellen einen Anteil von 38,3 % (Vj. 35,5 %) an den ordentlichen Aufwendungen dar.

Der hohe Anteil begründet sich u.a. in der Vielzahl von Einrichtungen. So hat die Stadt 8 Kindertagesstätten, 6 GS/Horte und eine Bibliothek für die lt. Stellenplan ca. 95,94 Stellen vorhanden sind.

#### **Sach-Aufwands-Quote**

Für Sach- und Dienstleistungen werden 13,9 % der ordentlichen Aufwendungen aufgewendet.

**Transferaufwands-Quote**

Die Transferaufwendungen stellen einen Anteil von 24,1 % der ordentlichen Aufwendungen dar. Diese verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 1,1 Mio €; Die Transferaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	JE 31.12.2014	JE 31.12.2013	Abw. geg. VJ
<u>Transferaufwendungen</u>	<b>5.015.402,22 €</b>	<b>6.126.274,74 €</b>	<b>-1.110.872,52 €</b>
Zuweisungen lfd. Zwecke	385.500,48 €	195.936,47 €	189.564,01 €
Gewerbsteuerumlage	448.872,00 €	841.308,00 €	-392.436,00 €
Kreisumlage	4.165.400,00 €	4.496.600,00 €	-331.200,00 €
All. Umlage an Land und Nachzahlung aus Abr Soli	1.328,74 €	391.100,00 €	-389.771,26 €
Allg. Umlage an Zweckverbände	14.301,00 €	201.330,27 €	-187.029,27 €

Die Anteile der Transferaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen stellen sich wie folgt dar:

	JE 31.12.2014	Anteil	
		Transferaufw.	ordenti. Aufw.
<u>Transferaufwendungen</u>	5.015.402,22 €		<b>24,1 %</b>
Zuweisungen lfd. Zwecke	385.500,48 €	7,7 %	1,9 %
Gewerbsteuerumlage	448.872,00 €	8,9 %	2,2 %
Kreisumlage	4.165.400,00 €	83,1 %	20,0 %
All. Umlage an Land und Nachzahlung aus Abr Soli	1.328,74 €	0,0 %	0,0 %
Allg. Umlage an Zweckverbände	14.301,00 €	0,3 %	0,1 %

**4.3.3 Finanzrechnung**

Die Finanzrechnung gibt Auskunft darüber, welche finanziellen Mittel die Stadt eingenommen hat, aus welchen Finanzquellen dies erfolgte und welche Beträge konsumtiven, investiven oder finanzwirtschaftlichen Charakter haben. Im Bereich des Finanzhaushalts gilt für die dort veranschlagten Ein- und Auszahlungen das Kassenwirksamkeitsprinzip (Fälligkeitsprinzip).

Die nachstehende Übersicht stellt die Herkunft und die Verwendung von Finanzierungsmitteln dar.

	fortge- schriebener HA 2014	Jahresabschluss 31.12.2014	Plan/Ist Vergleich 2014
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.790.000,00 €	17.648.571,39 €	-1.141.428,61 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.510.000,00 €	17.674.312,13 €	164.312,13 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.280.000,00 €</b>	<b>-25.740,74 €</b>	<b>-1.305.740,74 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.199.300,00 €	1.521.362,50 €	1.677.937,50 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.475.500,00 €	1.047.097,60 €	-2.428.402,40 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-276.200,00 €</b>	<b>474.264,90 €</b>	<b>750.464,90 €</b>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.280.000,00 €	- 25.740,74 €	- 1.305.740,74 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 276.200,00 €	474.264,90 €	750.464,90 €
<b>Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag</b>	<b>1.003.800,00 €</b>	<b>448.524,16 €</b>	<b>-555.275,84 €</b>

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zeigt an, inwieweit aus den laufenden ordentlichen Einnahmen tatsächlich Mittel zur Verfügung standen, die dann für Investitionen und zur Schuldentilgung eingesetzt werden konnten.

Aus der Verrechnung der zahlungs- und nicht zahlungswirksamen Größen folgt der jährliche Liquiditätsüberschuss, der sowohl für Investitionen als auch für Kredittilgungen verwendet werden kann (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit = Investitionsfähigkeit).

Nur wenn ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit vorliegt, werden in der laufenden Verwaltungstätigkeit Mittel erwirtschaftet, die zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können. Gibt es hier keine Überschüsse, müssen Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln oder Krediten finanziert werden.

**Hinweis:**

*Für die Erhaltung des Kapitalstocks muss die jährliche Liquidität daher mindestens den Abschreibungen und damit den notwendigen Reinvestitionen entsprechen.*

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit beträgt -25,7 T€. Somit sind die Auszahlungen für die ordentlichen Kredittilgungen nicht gedeckt; freie Mittel für Investitionen wurden nicht erwirtschaftet. Aufgrund des positiven Saldo aus Investitionstätigkeit wurde ein Finanzmittelüberschuss i.H.v. 474,3 T€ erreicht.

Bildet man aus den Abschreibungen und den Auszahlungen für Investitionen ein Verhältnis, erhält man ein Maß für die tatsächliche Reinvestition, die eine Stadt oder Gemeinde durchführt. Liegt der Wert über 100 Prozent, wird der jeweilige Kapitalstock vergrößert. Liegt der Wert dagegen bei unter 100 Prozent, schrumpft der kommunale Kapitalstock.

	<b>JAB 31.12.2014</b>
Abschreibungen im Haushaltsjahr	3.460.524,81 €
Auszahlungen für Investitionen	1.047.097,60 €
	<b>330,5 %</b>

**Finanzierung der Investitionen**

Zunächst stehen den Auszahlungen die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit gegenüber. Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit sind dabei aber zu trennen in „Geldgeschenke“ (z.B. Fördermittel) und Einzahlungen aus eigener Investitionstätigkeit (z.B. Veräußerung vorhandener Vermögensgegenstände). Beides schafft Liquidität, aber jeweils nur einmalig und damit nicht nachhaltig.

	<b>JAB 31.12.2014</b>	
<b>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.521.362,50 €</b>	<b>Anteil an Ges E Inv</b>
dav.: Einzahlungen aus Zuwendungen	1.284.501,81 €	84,4%
Einzahlungen aus dem Verkauf von VG	22.798,40 €	1,5%
Einzahlungen aus Beiträge	214.062,29 €	14,1%
<b>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>1.047.097,60 €</b>	

I.d.R. wird im kommunalen Bereich der Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit negativ sein. Anders ist es für die Stadt. Bereits im Haushaltsjahr 2013 wurde ein positiver Zahlungsmittelsaldo aus der Investitionstätigkeit ermittelt. Im Haushaltsjahr 2014 waren die Einzahlungen für Investitionen um 448,5 T€ höher als die Auszahlungen für Investitionen. Hier kann jedoch nicht von Ansparungen für Investitionen ausgegangen werden.

Der positive Saldo begründet sich im Wesentlichen in den Einzahlungen aus Zuwendungen (1,3 Mio €).

Darüber hinaus wurden eine Vielzahl von veranschlagten Investitionen in das Folgejahr verschoben (Übertragung Haushaltsermächtigungen i.H.v. 888,5 T€).

**Hinweis:**

*Zu beachten ist hierbei jedoch immer, dass eine Auszahlung für Investitionen für die Schaffung eines Vermögensgegenstandes immer zu einer Abschreibung und damit zu einer Belastung der Ergebnisrechnung führt.*

*Die zusätzlichen Investitionen werden zu höheren Abschreibungsaufwendungen führen, die wiederum das Ergebnis negativ beeinflussen und ggf. auch zu einem noch geringeren Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit führen können. Hier kann die Gemeinde nur Gegensteuern, indem Maßnahmen eingeleitet werden, die die Aufwendungen verringern bzw. die Erträge erhöhen werden.*

	fortge- schriebener HA 2014	Jahresabschluss 31.12.2014	Plan/Ist Vergleich 2014
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	1.253.700,00 €	1.253.904,49 €	204,49 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	1.476.100,00 €	1.518.644,67 €	42.544,67 €
Einzahlungen aus der Aufn von Liquid.kred.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Liquid.kred.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung aus der Gewährung von Ausleihungen	300.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-522.400,00 €</b>	<b>-564.740,18 €</b>	<b>-42.340,18 €</b>
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	1.003.800,00 €	448.524,16 €	- 555.275,84 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 522.400,00 €	- 564.740,18 €	- 42.340,18 €
<b>Änderung des Finanzmittelbestandes im HJ</b>	<b>481.400,00 €</b>	<b>-116.216,02 €</b>	<b>-597.616,02 €</b>

Ohne Berücksichtigung der fremden Finanzmittel verringerte sich der Finanzmittelbestand um -116,2 T€. Die hier aus- und eingezahlten fremden Finanzmittel sind als vorläufige Rechnungsvorgänge gebucht aus nicht geklärten Zahlungen.

	fortge- schriebener HA 2014	Jahresabschluss 31.12.2014	Plan/Ist Vergleich 2014
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	182.375,90 €	-182.375,90 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	83.547,31 €	-83.547,31 €
<b>Saldo fremder Finanzmittel</b>	<b>0,00 €</b>	<b>98.828,59 €</b>	<b>-98.828,59 €</b>
<b>SALDO DER FINANZRECHNUNG</b>	<b>481.400,00 €</b>	<b>-17.387,43 €</b>	<b>-696.444,61 €</b>
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.		5.899.233,05 €	
<b>Bestand an Finanzmitteln am 31.12.</b>		<b>5.881.845,62 €</b>	
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug	5.875.282,26 €	5.881.845,62 €	

Die Einzahlungen insgesamt reichten im Haushaltsjahr 2014 nicht aus um die Auszahlungen des Jahres zu decken. Der Bestand an Finanzmitteln verringerte sich gegenüber dem Vorjahr unter Berücksichtigung der fremden Finanzmittel lediglich um -17,4 T€.

## 5. Vergabe 2014

Die grundsätzliche Einhaltung der sehr komplexen Vergabevorschriften bei Beschaffungsvorgängen (Bau-, Liefer- und Dienstleistungen) ist Voraussetzung für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes für den Auftraggeber. Grundlegende Voraussetzungen hierfür sind der Wettbewerb und die Transparenz des Vergabeverfahrens. Vorrangig kommen hier zur Anwendung die EG-Vergaberichtlinien, das GWB, die Vergabeverordnung, die Verordnungen der VOB und VOL, das Landesvergabegesetz, die KomHVO, das KVG sowie die aktuellen Richtlinien und Runderlasse zum öffentlichen Vergabewesen.

Für Maßnahmen, die unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisiert werden, erfolgte gemäß den Nebenbestimmungen zu gegebener Zeit nach Abschluss der Gesamtmaßnahme die entsprechende Prüfung des Verwendungsnacheises durch das Rechnungsprüfungsamt vor Übergabe der gesamten Unterlagen an den Zuwendungsgeber.

Die Zugänge bei den Maschinen, Fahrzeugen und BGA's waren eher von geringer finanzieller Bedeutung für die Stadt. Deshalb wurde hier eine entsprechende Vergabeprüfung als nicht erforderlich angesehen.

Eine DA zum Vergabewesen bzw. eine hausinterne Vergabeordnung mit speziellen Festlegungen für die Stadt Wanzleben-Börde existierte mit Gültigkeit für das Haushaltsjahr 2014 nicht.

#### Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte

Die Sicherheiten für die Gewährleistung von durchgeführten Hoch- und Tiefbaumaßnahmen werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten erfasst. Der Bestand per 31.12.2013 betrug 33.094,00 €. Im Haushaltsjahr 2014 betragen die Zugänge 7.725,94 €. In Abgang gebracht durch Auszahlung wurden 12.473,28 €. Somit verblieb per 31.12.2014 ein Bestand von 28.346,66 €. Feststellungen waren im Ergebnis der Prüfung nicht zu treffen.

Die Überwachung, wann Einbehalte wieder zur Auszahlung kommen bzw. Bürgschaften zurückzugeben sind, erfolgte 2014 im Bauamt zentral durch eine Mitarbeiterin der allgemeinen Bauverwaltung.

In der Kasse selbst werden die geldwerten Einbehalten in tabellarischer Form mit allen relevanten Angaben erfasst. Die gleiche Erfassung erfolgt für die durch das Bauamt übergebenen Bürgschaften. Im Ergebnis einer stichprobenweisen Prüfung kam es zu keinen Feststellungen. Im Bestand der Stadt befanden sich keine veralteten Bürgschaften.

Zur Verwahrung der Bürgschaften und Übergabe an die Stadtkasse werden Einlieferungs- und Hinterlegungs-anordnungen bzw. bei der Rückgabe Auslieferungs-Anordnungen gefertigt. Werden Bürgschaften den Firmen nach Ablauf der Gewährleistung zurückgegeben, erfolgt dies per Rückschein der Deutschen Post zur Nachweisführung.

## **6. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Dem Jahresabschluss der Stadt Wanzleben - Börde zum 31. Dezember 2014 und dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2014 wird mit heutigem Datum folgender uneingeschränkter Betätigungsvermerk erteilt:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2014 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen.

Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 KVG vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Stadt darstellen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

**Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2014 den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde.**

Oschersleben, d. 11.10.2021

  
Gallert  
Amtsleiterin

  
Mages  
Prüferin

  
Oelze  
Technische Prüferin

Landkreis Börde  
Rechnungsprüfungsamt

# ANLAGEN

Anlage 1	Erläuterungen zu den Bilanzposten
Anlage 2	Vermögensrechnung / Bilanz zum 31.12.
Anlage 3	Ergebnisrechnung zum 31.12.
Anlage 4	Finanzrechnung zum 31.12.

**Posten der Vermögensrechnung zum 31.12.2014****AKTIVSEITE**

	<u>JAB 31.12.2014</u>	<u>JAB 31.12.2013</u>
<b>Anlagevermögen</b>	<b>64.817.243,50 €</b>	<b>68.545.675,08 €</b>
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	46.558,75 €	23.651,46 €
Sachanlagevermögen	53.882.173,66 €	56.950.043,62 €
Finanzanlagevermögen	10.888.511,09 €	11.571.980,00 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen macht einen Anteil von 90,6 % (VJ 91,5 %) des Gesamtvermögens aus. Es besteht zu 83,1 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 16,8 % aus dem Finanzanlagevermögen.

**Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Stadt weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2014 immateriellen Vermögensgegenstände wie folgt aus:

<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2013</b>
<u>Zusammensetzung</u>	<u>46.558,75 €</u>	<u>23.651,46 €</u>
Lizenzen	41.427,38 €	17.742,72 €
Softwareprogramme	5.131,37 €	5.908,74 €

Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Regel alle Vermögensgegenstände, die körperlich nicht fassbar sind, die nicht den Sach- oder Finanzanlagen zuzuordnen sind und solche, die dazu bestimmt sind dem Geschäftsbetrieb auf Dauer zu dienen. Zu den immateriellen Vermögensgegenständen zählen in der kommunalen Bilanz auch Investitionskostenzuschüsse, gewährte Zuwendungen und Rechte (Kontenart 0141).

Bei der Erfassung des immateriellen Vermögens ist der Kontenrahmenplan zu beachten. Ggf. müssen Korrekturen in der Zuordnung vorgenommen werden.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sind nach dem verbindlichen Kontenrahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt in den Kontenarten 011, 012 und 013 (Untergliederung in Konzessionen, Lizenzen und DV-Software entsprechend nachzuweisen).

	RBW 31.12.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zu-/Abgänge Afa 2014	RBW 31.12.2014	RBW Anteil an AK/HK
Lizenzen	17.742,72 €	29.052,94 €	5.368,28 €	41.427,38 €	83,6 %
Software	5.908,74 €	765,00 €	1.542,37 €	5.131,37 €	64,1 %
	23.651,46 €	29.817,94 €	6.910,65 €	46.558,75 €	

### Prüfung Beanstandungen/Korrekturen aus Vorjahr

Im Prüfbericht JAB 2013 wurde Folgendes beanstandet:

#### Auszug:

...Unter 013100 wird die Software i.H.v. 7.235,20 € erfasst. Der Betrag beinhaltet jedoch keine Software, sondern eine Lizenz der Kommunalen Beitragsberechnung i.H.v. 5.188,40 €. Beim Restbetrag von 2.046,80 € handelt es sich lt. Aussage der zuständigen Bearbeiterin IT um Wartungsarbeiten und somit nur um eine Dienstleistung (Aufwand). **Die Position Software ist diesbezüglich zu überprüfen und erforderlicher Weise zu korrigieren.**

Im Ergebnis der Überprüfung JAB 2014 war jedoch festzustellen, dass die Verwaltung dem nicht nachgekommen ist. Die falsche Zuordnung wurde nicht korrigiert. **Somit bleibt die getroffene Beanstandung weiterhin bestehen.** Eine erneute Überprüfung erfolgt im Folgejahr.

### Bilanzielle Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr 2014

Die Zugänge i.H.v. 29.052,94 € resultieren aus dem Erwerb von Lizenzen u.a. für die Kosten/Leistungsrechnung, Office Standard-Lizenzen, die Einführung E-Akte, mps-Demografie sowie Meso-Basis für das Einwohnermeldeamt.

Die Nachweisführung war lückenlos belegt durch Rechnungen und Anordnungsbelege. Die Aktivierung erfolgte im Folgemonat der Rechnungslegung.

Der Software-Zugang i.H.v. 765,00 € ergibt sich aus dem Kauf eines Servers und des Betriebssystems. Einsatzgebiet ist die Bibliothek der Stadt.

Die Abgänge beider Unterkonten resultieren ausschließlich aus den planmäßigen Abschreibungen. Feststellungen waren nicht zu treffen.

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Sachanlagevermögen</b>	53.882.173,66 €	56.950.043,62 €

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens haben sich insgesamt wie folgt entwickelt:

Anschaffungs- u. Herstellungskosten	Buchwert am 31.12.2014		
	in % der Anschaffungs- werte		noch nicht aufgelöste Sonderposten
125.296,9 T€	53.882,2 T€	43,0 %	23.647,5 T€

Die Verringerung der Buchwerte des Sachanlagevermögens zum 31.12.2014 gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Mio € resultiert aus den ordentlichen Abschreibungen i.H.v. 3,0 Mio € und Veränderungen im Sachanlagevermögen i.H.v. – 111,7 T€. Die Abgänge begründen sich im Wesentlichen in den Korrekturen zur Eröffnungsbilanz.

Das Sachanlagevermögen ist zum Stichtag 31.12.2014 bereits zu 57 % abgeschrieben. Die Abschreibungsquote (AFA im Haushaltsjahr / RBW der Sachanlagen) beträgt 5,5 %.

Für ausgewählte Bauvorhaben wurde eine maßnahmebezogene Einzelfallprüfung durchgeführt. Entsprechende Darstellungen sind dem Pkt. 5 des Berichtes zu entnehmen.

Das Sachanlagevermögen untergliedert sich in:

	RBW 31.12.2013	Zugänge 2014	Abgänge (-) 2014	Afa 2014	RBW 31.12.2014
Unbebaute Grundstücke	3.983.347,59 €	585.105,20 €	-1.565.172,72 €	-7.145,60 €	3.010.425,67 €
Bebaute Grundstücke	26.244.544,87 €	5.055.866,02 €	-4.904.380,83 €	792.255,58 €	25.603.774,48 €
Infrastrukturvermögen	22.899.966,96 €	169.914,58 €	-30.267,17 €	1.941.931,33 €	21.097.683,04 €
Bauten auf Grund und Boden	32.334,40 €	27.007,60 €		2.432,20 €	56.909,80 €
Kunstgegenstände	2,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,00 €
Fahrzeuge, Maschinen, techn. Anl.	1.979.215,93 €	56.641,69 €	-1.771,16 €	205.118,63 €	1.828.967,83 €
BGA, Betriebsvorrichtungen	195.165,78 €	66.102,61 €	-10.344,55 €	21.607,21 €	229.316,63 €
Anlagen im Bau	1.615.466,09 €	1.360.299,55 €	-920.671,43 €		2.055.094,21 €
<b>Sachanlagen gesamt</b>	<b>56.950.043,62 €</b>	<b>5.894.535,09 €</b>	<b>-7.432.607,86 €</b>	<b>2.956.199,35 €</b>	<b>53.882.173,66 €</b>

Die Veränderungen in Form der Zu- und Abgänge wurden im Rahmen von Stichproben geprüft. Dies erfolgte durch Inaugenscheinnahme der Dokumentationsordner in denen die Veränderungen des Haushaltsjahres 2013 nachgewiesen und entsprechend dokumentiert wurden.

Des Weiteren erfolgte eine Stichprobenprüfung hinsichtlich der Abschreibungsdauern.

Auf Grund der im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz getroffenen Feststellungen und Beanstandungen hinsichtlich der Bewertung der Anlagegüter, aber auch in Bezug auf die Zuordnung von Anlagegüter zu einzelnen Bilanz- und Bilanzunterpositionen wurde im Rahmen der Prüfungshandlung auch überprüft, inwieweit die getroffenen Feststellungen und Beanstandungen sowie gegebenen Hinweise mit dem JAB 2014 umgesetzt wurden. Dies umso mehr, da entsprechend der getroffenen Beanstandungen eine erhebliche Anzahl von Korrekturen zur Eröffnungsbilanz durchzuführen waren.

Die hierbei im Ergebnis der Nachprüfung getroffenen Feststellungen sind detailliert unter den entsprechenden Bilanzpositionen dokumentiert.

**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	3.010.425,67 €	3.983.347,59 €

Unter dieser Bilanzposition werden die Sport- und Erholungsflächen, Wasserflächen, landwirtschaftliche Flächen, Wald und Forst, Sonderflächen sowie die unbebauten Grundstücke der Stadt Wanzleben-Börde erfasst.

	RBW 31.12.2013	Zugänge 2014	Abgänge (-) 2014	Afa 2014	RBW 31.12.2014
Grün- und Erholungsfläche	494.587,11 €	48.536,79 €	-391.765,02 €	7.145,60 €	158.504,48 €
Landw. Flächen	2.339.685,20 €	0,00 €	-51.658,48 €	0,00 €	2.288.026,72 €
Wald, Forst	50.948,20 €	0,00 €	-44.144,70 €	0,00 €	6.803,50 €
Sonderflächen	69.033,94 €	255,80 €	-46.529,00 €	0,00 €	22.760,74 €
Sonstige unbebaute Grundst.	1.029.093,14 €	536.312,61 €	-1.031.075,52 €	0,00 €	534.330,23 €
<b>unbebaute Grdst.</b>	<b>3.983.347,59 €</b>	<b>585.105,20 €</b>	<b>-1.565.172,72 €</b>	<b>7.145,60 €</b>	<b>3.010.425,67 €</b>

**Prüfung Beanstandungen/Korrekturen aus Vorjahr**Grün- und Erholungsflächen

Wie auch bei allen nachfolgenden Unterpositionen waren die Grünflächen hinsichtlich der korrekten Zuordnung der dort bilanzierten Anlagegüter zu überprüfen. Der überwiegende Anteil hier erfasster sog. Grünflächen entsprachen nicht der tatsächlichen Definition von Grün- und Erholungsflächen entsprechend der BewertRL des LSA.

Durchgeführt wurden überwiegend Umbuchungen zur Anlagegruppe 02910 sonstige unbebaute Grundstücke. Ebenso waren Anlagegüter dem Grund und Boden des Infrastrukturvermögens zuzuordnen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Flächen mit Straßenbegleitgrün.

Im Bericht 2013 wurde auf die unzulässige Abschreibung von Grund und Boden i.H.v. 7.145,60 € hingewiesen. Auch dieser Sachverhalt konnte zum JAB 2014 abschließend geklärt werden. Lt. Rücksprache mit dem Fachamt handelt es sich um einen Betrag, der dem entsprechenden Anlagegut wieder zugeschrieben werden musste und auch wurde. Ursache hierfür war ein Buchungsfehler. Dargestellt wurde die Korrektur in der Anlagenübersicht 2014 durch einen positiven (+) Abgang.

Landwirtschaftliche Flächen

Ausgehend von den Feststellungen zur Eröffnungsbilanz und der Durchsicht der Anlagenübersicht per 31.12.2013 war festzustellen, dass dem Hinweis des RPA, eine Überprüfung hinsichtlich der Zuordnung der Anlagegüter unter dieser Unterposition vorzunehmen, gefolgt wurde.

Die erforderlichen Umbuchungen bzw. Neuordnungen wurden mit dem JAB 2014 korrekt durchgeführt. Im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung waren keinerlei Feststellungen zu treffen.

Die Nachweisführung erfolgte durch gefertigte Übersichten und Tabellen sowie den Anlagenstammblätttern.

#### Wald und Forsten

Auch hier wurden die erforderlichen Korrekturbuchungen durchgeführt.

#### Sonderflächen

Die Feststellungen und Beanstandungen aus der EöB und dem JAB 2013 wurden in 2014 wertmäßig überarbeitet, korrigiert und erforderlicher Weise Umbuchungen vorgenommen. Um welche Anlagegüter es sich hierbei konkret handelt, ist dem Anhang zum JAB 2014 zu entnehmen. Die Nachweisführung war je Anlagegut gegeben.

Von der Verwaltung selbst festgestellt wurde, dass die Anlagegüter 8300, 8302 (erfasst mit je 1,00 €) und 8270 (253,80 €) dem Hauptanlagegut Sonderflächen (insgesamt 1,00 €) zugeordnet werden müssen. Dies erfolgt zum JAB 2015.

#### Sonstige unbebaute Grundstücke

Auch unter dieser Bilanzunterposition wurden zur EöB und dem JAB 2013 eine Vielzahl von Feststellungen hinsichtlich falscher Zuordnungen getroffen, die nunmehr mit dem JAB 2014 abschließend korrigiert wurden. Die Nachweisführung der erforderlichen Umbuchungen und Neuordnungen war gegeben.

Im Ergebnis der durchgeführten Stichprobenprüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Durch die Neuordnungen halbierte sich der wertmäßige Bestand per 31.12.2014. Daraus resultierend wird der überwiegende Anteil der Abgänge im Umlaufvermögen unter – Grundstücke in Entwicklung – ausgewiesen.

#### **Bilanzielle Veränderungen durch tatsächliche Zu-Abgänge in 2014**

Die tatsächlichen Zu- bzw. Abgänge im Haushaltsjahr 2014 waren von untergeordneter Bedeutung. Wertmäßig geringfügige Veränderungen waren in einzelnen Anlagegruppen zu verzeichnen.

Grünflächen	Zuordnung eines Grundstückes Domersleben durch Flurneuordnung (7,01 €)
Ackerflächen	Verkauf von 2 Ackerflächen (5.645,50 €)
Sonstige unbebaute	Verkauf von 2 Flurstücken (3.176,00 €)

Als Nachweis des Handelns lagen die betreffen Kaufverträge und sonstige Unterlagen vor. Feststellungen ergaben sich keine.

**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2013</b>
<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	25.603.774,48 €	26.244.544,87 €

Der Bestand der bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte zum 31.12.2014 setzt sich wie folgt zusammen:

	RBW 31.12.2013	Zugänge / Umb AK	Abgänge Umb AK	Afa 2014	RBW 31.12.2014	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden bebaute Grdst.	2.059.445,39 €	421.501,85 €	- 12.315,83 €	72,81 €	2.468.704,22 €	100,0 %
Gebäude u. Aufbauten auf bebauten Grdst.	24.185.099,48 €	4.634.362,17 €	- 4.892.065,00 €	792.328,39 €	23.135.068,26 €	39,6 %
Grundstücksgleiche Rechte	- €	2,00 €			2,00 €	
<b>Bebaute Gdst. Grdstgl. Rechte</b>	<b>26.244.544,87 €</b>	<b>5.055.866,02 €</b>	<b>- 4.904.380,83 €</b>	<b>792.255,58 €</b>	<b>25.603.774,48 €</b>	

**Korrekturen Bestandskonto Grund und Boden Bebauter Grundstücke**

RBW 31.12.2013	Korrektur EöB	Zugänge durch Umb AK	Abgänge durch Umb AK	Abgang (Verk) AK	Afa Korrektur 2014	RBW 31.12.2014
2.059.445,39 €	98.222,45 €	323.211,90 €	- 12.180,83 €	- 67,50 €	72,81 €	2.468.704,22 €
<b>Veränderung durch Kontenneuzuordnung</b>			<b>311.031,07 €</b>			

**Korrektur Bestandskonto Gebäude und Aufbauten (0321)**

Im Rahmen der Prüfung der Korrekturen der Eröffnungsbilanz wurde versucht, die einzelnen Korrekturen buchmäßig mit der Anlagenbuchhaltung abzustimmen.

*Eine Abstimmung der einzelnen Buchungen hinsichtlich der Korrektur der EöB, Umbuchungen und sonstige Bewegungen war nicht möglich. Die Kontenliste wies im Einzelnen andere Summenwerte aus als die Anlagenübersicht (z.B. Summe der Abschreibungen lt. Kontenliste 799.846,99 € / Summe lt. Anlagenübersicht 792.328,39 €).*

Der Saldo des Bestandskontos (Summe Veränderungen im Haushaltsjahr 2014) stimmt jedoch mit der Veränderung in der Anlagenbuchhaltung überein.

Lt. dem Kontenblatt zum Bestandskonto 0321 wurden Korrekturen zur Eröffnungsbilanz i.H.v. 525.170,32 € durchgeführt:

Im Anhang wird zwar angegeben, dass Korrekturen zur Eröffnungsbilanz (hauptsächlich bei der Bewertung der Wohngrundstücke in ZD Klein Wanzleben) notwendig waren und durchgeführt wurden. Es ist jedoch aus den Ausführungen nicht zu erkennen, welche Vorgänge (z.B. Zu- bzw. Abgänge) auf eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz zurückzuführen waren.

**Wie bereits im Bericht vom 01.04.2020 angegeben, müssen die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz nachvollziehbar nachgewiesen werden. Dieses wurde auch im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 nicht gewährleistet.**

### Prüfung Beanstandungen/Korrektur aus Vorjahr

#### Nacherfassung

Die Problematik der nicht wertmäßig erfassten Außenanlagen in der EöB und dem JAB 2013 konnte nunmehr abgeschlossen werden. Zum JAB 2013 waren die Außenanlagen zwar wertmäßig dargestellt, aber in der Anlagebuchhaltung nicht bilanziell erfasst.

Im Ergebnis der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine weiteren Feststellungen. Die Nacherfassung kann bestätigt werden. Eine Prüfung hinsichtlich der vollständigen Erfassung erfolgte jedoch im Rahmen dieser Prüfung nicht. Sollten in den nachfolgenden Haushaltsjahren Feststellungen zu treffen sein, dass eventuell Außen- und Nebenanlagen vergessen wurden, können diese ebenfalls noch nacherfasst und in die Anbu aufgenommen werden. Bilanzielle Veränderungen sind jedoch aufgrund des Alters der vorhandenen Außenanlagen nicht zu erwarten.

#### Pferdestall Hohendodeleben

Im Bericht über die Prüfung des JAB 2013 waren bezüglich eines Vermögensgegenstandes Feststellungen getroffen, die durch die Verwaltung aufzuarbeiten und zu klären waren. Hierbei handelt es sich um das Anlagegut „Pferdestall Hohendodeleben“. Inhaltlich und wertmäßig ergab die Prüfung Differenzen zwischen AiB-Angaben, Anlagenübersichten, der EöB und Erläuterungen im Anhang.

Hierzu wurde vom Prüfer ein Vermerk gefertigt mit Datum vom 13.02.2020 und der Verwaltung zur Klärung der sich widersprechenden Werte und Buchungen übergeben. Zum JAB 2014 war hierfür eine schriftliche Dokumentation zu erarbeiten.

**Im Ergebnis der heutigen Prüfung war jedoch festzustellen, dass diese Problematik bisher nicht einer Lösung zugeführt wurde. Weder im Anhang zum JAB 2014 noch auf eventuell gesonderte Art und Weise wurde auf die Beanstandungen und deren erforderliche Klärung durch die Verwaltung eingegangen.**

**Somit bleiben die betroffenen Feststellungen und Beanstandungen weiterhin bestehen und werden bei der Prüfung des JAB 2015 einer erneuten Prüfung unterzogen.**

### Abschreibung Grund und Boden

Zum JAB 2013 wurde beim Grund und Boden eine Abschreibung i.H.v. 72,81 € ausgewiesen. Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Die Abschreibungen erfolgten bei zwei Anlagegütern (Gebäuden), da diese falsch dem Grund und Boden zugeordnet waren. Zum JAB 2014 wurde eine entsprechende Korrektur durchgeführt.

### **Bilanzielle Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr 2014**

Der überwiegende Teil der Zu- bzw. Abgänge beim Grund und Boden sowie bei den Gebäuden auf Aufbauten resultiert aus Korrekturen zur EöB, aus Neu- und Umbewertungen, Bewertungskorrekturen sowie den nunmehr in die Anbu aufgenommenen Anlagegüter der Außen- und Nebenanlagen der entsprechenden Gebäude. Auch die an den Gebäuden vorhandenen Baumängel waren zu berücksichtigen.

Um welche es sich hierbei konkret handelt ist den dafür erstellten Tabellen und Übersichten im Einzelnen sowie dem Anhang zum JAB 2014 zu entnehmen. Der überwiegende Teil der Korrekturen und Neuordnungen von AG's erfolgte in Abstimmung dem RPA. Im Rahmen dieser Prüfung (JAB 2014) wurden abschließend nur noch stichprobenweise Prüfungen zu einigen ausgewählten Objekten durchgeführt mit dem Ergebnis, das aus heutiger Sicht festgestellt werden kann, dass den Beanstandungen des RPA's hinsichtlich erforderlicher Korrekturen nachgekommen wurde.

### Zu- und Abgänge im Haushaltsjahr 2014

Einen tatsächlichen Abgang im Sinne eines Verkaufs stellt die Veräußerung von Grund und Boden i.H.v. 67,50 € (Wert in der Anbu) dar. Hierbei handelt es sich um ein Garagengrundstück. Verkauft wurde das Objekt lt. Kaufvertrag für 500,00 €.

Bei den überwiegenden Zu- und Abgängen des Grund Bodens handelte es sich ausschließlich um Korrekturen zur Eröffnungsbilanz in Form von Neuordnungen von und nach anderen Anlagegruppen. Einzelangaben sind dem Anhang zum JAB zu entnehmen.

Gleiches gilt auch für die Gebäude und Aufbauten, wo Korrekturen in erheblichem Umfang erforderlich waren. Einen wesentlichen Anteil haben hier die bisher nicht vollständig erfassten Außenanlagen. Es erfolgte eine Nachbewertung in deren Ergebnis eine Bilanzerhöhung von 701.983,47 € zu verzeichnen war.

Zur Bewertung herangezogen wurde der Gebäudewert zum EöB-Stichtag. Davon ausgehend wurden 4 % in Ansatz gebracht und dieser Betrag jeweils als Außenanlage zum Objekt gehörend erfasst und ab 2013 abgeschrieben. Die Gesamtnutzungsdauer beträgt 15 Jahre.

Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Weitere Zugänge bei den Gebäuden und Aufbauten resultieren aus der baulichen Fertigstellung von Maßnahmen, die per 31.12.2014 fertiggestellt und somit aktiviert werden konnten. (Umbuchung AiB in die Anbu)

Um welche es sich hierbei handelt ist im Bericht unter der Bilanzposition „AiB“ erwähnt. Des Weiteren gibt es hierzu Ausführungen im Anhang und im Rechenschaftsbericht zum JAB 2014.

Hinweis:

*Es ist unnötig im Anhang, als auch im Rechenschaftsbericht diesbezüglich Ausführungen zu machen. Üblicher Weise ist es ausreichend Erläuterungen zu einzelnen Maßnahmen im Anhang unter der betreffenden Bilanzposition (Gebäude/Aufbauten und Infrastruktur) zu geben. Dies betrifft auch ebenso die Anschaffungen bei den Bilanzpositionen Maschinen/Fahrzeuge/Techn. Anlagen sowie Betriebsvorrichtungen/BGA. Es ist ausreichend, in knapper und nachvollziehbarer Form auf die Wertveränderungen durch getätigte Anschaffungen bzw. Neubauten und dgl. einzugehen und Erläuterungen abzugeben.*

*Bei Maßnahmen, die unter Zuhilfenahme von Fördermitteln realisiert wurden, wäre ein Hinweis auf den geprüften Verwendungsnachweis hilfreich. Dieser ist ohnehin zur Dokumentation als Kopie in der entsprechenden Anlagegruppe abzulegen.*

**Gebäude und Aufbauten (ohne Grdst)  
durchschn.**

<b>Nutzungsdauer</b>	RBW Gebäude u. Aufbauten Ende HJ	23.135.070,26
	Abschreibungen auf Gebäude u. Aufbauten im HJ	792.328,39
		<b>29 Jahre</b>
<b>Anlageabnutzungsgrad</b>	kum. Abschreibungen auf Gebäude und Aufbauten	35.270.558,28
	Gebäude und Aufbauten zu hist. AK/HK	60.874.332,76
		<b>57,9 %</b>

Der Restbuchwert der Gebäude und Aufbauten auf bebauten Grundstücken beträgt zum 31.12.2014 nur noch 42,1 %; das bedeutet, dass die Gebäude und Aufbauten bereits zu 57,9 % abgeschrieben sind.

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2013</b>
<b>Grundstücksgleiche Rechte</b>	2,00 €	- €

Im Rahmen der erfolgten Prüfung des Haushaltsjahres 2013 und den Abstimmungen mit der Verwaltung hinsichtlich erforderlicher Korrekturen und Neuordnungen wurde festgestellt, dass die Stadt Wanzleben-Börde grundstücksgleiche Rechte zu bilanzieren hat. Die erstmalige Erfassung erfolgte mit dem JAB 2014. Hierbei handelt es sich um das Gebäude einer Sekundarschule und eines Gymnasiums.

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Erbbaurecht</b>	- €	- €

Die Gemeinde weist in ihrem Bestand kein Erbbaurecht aus. **Dies ist nicht korrekt.** Im Bericht zum JAB 2014 wurde bereits darauf hingewiesen, dass ein Erbbaurecht für den Knabenstieg 4 zu bilanzieren ist. Es handelt sich um das Anlagegut 1716, welches derzeit unter dem Konto der bebauten Grundstücke bilanziell erfasst ist.

Ausgehend vom Erbbauzins, dieser beträgt lt. Vertrag 99,19 € und dem 18,6-fachen lt. BewertRL, beträgt der zu bilanzierende Betrag 18,45 €.

**Für die Position des Erbbaurechtes ist ein gesondertes Unterkonto zu bilden und der Betrag zu erfassen.**

### Infrastrukturvermögen

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Infrastrukturvermögen</b>	21.097.683,04 €	22.899.966,96 €

Der Bestand setzt sich zum Bilanzstichtag lt. der Schlussbilanz zum 31.12.2014 wie folgt zusammen:

	RBW 31.12.2013	Zugänge Umb 2014	Abgänge 2014	Afa 2014	RBW 31.12.2014	RBW Anteil an AK/HK
Grund und Boden des Infrastrukturverm	2.713.191,94 €	51.041,80 €	0,00 €	0,00 €	2.764.233,74 €	100,0 %
Baul. Anlagen des Infrastrukturverm.	20.186.775,02 €	118.872,78 €	-30.267,17 €	1.941.931,33 €	18.333.449,30 €	34,6 %
<b>Infrastrukturverm</b>	<b>22.899.966,96 €</b>	<b>118.872,78 €</b>	<b>-30.267,17 €</b>	<b>1.941.931,33 €</b>	<b>21.097.683,04 €</b>	

Die Bilanzposition „Infrastrukturvermögen“ mit einem Gesamtbetrag von 21.097.683,04 € besteht aus den für die Stadt Wanzleben-Börde relevanten Teilen:

- Grund und Boden des Infrastrukturvermögens
- Straßen, Wege, Plätze sowie die sog. Straßenmöblierung
- Brücken, Tunnel (Durchlassbauwerke) und ingenieurbauliche Anlagen
- Straßenbeleuchtung
- Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

Die Zugänge beim Grund und Boden i.H.v. 51.041,80 € setzen sich zusammen aus  
 12.508,00 € Korrektur EöB – Nebenanlagen Straße, die nicht erfasst waren  
 38.533,80 € Korrektur EöB – falsche Zuordnung aus sonstigen unbebauten  
 Grundstücken und landwirtschaftlichen Flächen

Für die Nebenanlagen Straße, die bisher nicht erfasst waren, erfolgte die Bewertung mit dem Pauschalwert von 1,50 €/m<sup>2</sup> dokumentiert in den jeweiligen Anlagestammlättern des Objektes.

Bei den falsch zugeordneten Grundstücken wurden die betreffenden Vermögensgegenstände in Abgang gebracht und als neues Anlagegut korrekt zugeordnet.

Im Ergebnis der Nachprüfung kann festgestellt werden, dass die getroffenen Feststellungen und Beanstandungen aus dem Prüfbericht zum JAB 2013 Beachtung fanden und Korrekturen umgesetzt wurden.

Abgänge bzw. Umbuchungen waren beim Grund und Boden nicht zu bilanzieren.

Die Zugänge der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens betreffen:

Zugang aus AiB	118.719,78 € Henneberger Weg Blumenberg
Nachträgliche AHK	153,00 € VN-Prüfung „Am Sportplatz“

*Bezüglich der Aktivierung der Anlage „Henneberger Weg“ wird auf Folgendes hingewiesen:*

*In der Dokumentation zum JAB 2014 ist weder unter der Bilanzposition Infrastrukturvermögen noch unter den AiB eine lückenlose Zusammensetzung des aktivierten Betrages vorhanden. Wenn eine Anlage im Bau aktiviert wird ist dies für den Sachzusammenhang unbedingt erforderlich. Die entsprechende Nachweisführung kann erfolgen durch eine umfassende Aufstellung des Bauamtes, welche Rechnungen (alle) zu der Aktivierungssumme führten oder durch entsprechende Rechnungskopien. Möglich wäre auch, wenn dies zutrifft, durch die Vorlage des geprüften Verwendungsnachweises. Von wesentlicher Bedeutung ist aber das Bauabnahmeprotokoll als Nachweis des korrekteren Aktivierungszeitpunktes.*

*Siehe hierzu auch die Hinweise unter der Bilanzposition der AiB.*

Im vorliegenden Fall sieht man aus den Unterlagen lediglich, dass per 01.01.2014 der Bestand 118.472,86 € betrug, also die Ausgaben bereits in 2013 entstanden sind und im laufenden Haushaltsjahr 2014 Zugänge i.H.v. 246,92 € hinzukamen. Für die beiden Zugänge waren die entsprechenden Zahlungsanordnungen (aber ohne die entsprechende Rechnung) unter AiB abgeheftet. Dies ist keinesfalls ausreichend für eine umfassende und lückenlose Prüfung des Sachverhaltes.

Die Abgänge der baulichen Anlagen i.H.v. 30.267,17 € resultieren aus erforderlichen Umbuchungen in andere Anlagengruppen aufgrund falscher Zuordnung wie im Bericht zum JAB 2013 erfasst und beanstandet.

Die Korrekturen wurden entsprechend der Vorgaben im Prüfbericht vorgenommen. Die betreffenden Anlagegüter wurden in Abgang gebracht und als neues Anlagegut korrekt zugeordnet.

Weitere Abgänge waren nicht zu verzeichnen. Die Abschreibungen erfolgten planmäßig.

**Darstellung der Entwicklung des Infrastrukturvermögens**

Das Infrastrukturvermögen beträgt 32,5 % des gesamten Anlagevermögens der Stadt.

**Infrastrukturvermögen gesamt  
durchschn.**

Nutzungsdauer	RBW des Infrastrukt.vermögens Ende HJ	21.097.683,04 €
	Abschreibungen auf d Infrastrukturv. im HJ	1.941.931,33 €
		<b>11 Jahre</b>

**Bauliche Anlage des Infrastrukturvermögens**

Anlageabnutzungsgrad	kum. Abschreibungen auf baul. Anl. Infrastrukturv.	34.543.612,10 €
	baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK	52.877.061,40 €
		<b>65,3 %</b>

durchschn.

Nutzungsdauer	RBW des baul. Anl. Infrastrukt.V Ende HJ	18.333.449,30 €
	Abschreibungen auf baul. A. Infrastrukturv. im HJ	1.941.931,33 €
		<b>9 Jahre</b>

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 31.12.2014 noch 34,7 %. Das heißt, dass die baulichen Anlagen zu 65,3 % abgeschrieben sind.

An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss.

**Bauten auf fremden Grund und Boden**

Bauten auf fremden Grund und Boden wurden wie folgt bilanziert:

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Bauten auf fremden Grund und Boden</b>	56.909,80 €	32.334,40 €

Der Bestand verringerte sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt:

	RBW 31.12.2013	Zugänge	Abgänge (-)	AFA 2014	RBW Anteil 31.12.2014
Bauten auf fremden Grund und Boden	32.334,40 €	27.007,60 €	- €	2.432,20 €	56.909,80 €

Die bilanziellen Veränderungen i.H.v. 27.007,60 € resultieren aus

25.627,99 € Übernahme einer Anlage im Bau

1.379,61 € Erfassung der Außenanlagen Sportlerheim HD

Bei der Übernahme der AiB handelt es sich um eine neu hergestellte Fahrbahn „Am Hoppelberg“ in Remkersleben zur Erschließung eines Eigenheimes. Die Ausführung dieser Maßnahme erfolgte durch die Stadt Wanzleben-Börde, jedoch wurden die Ausgaben vollständig durch den Investor refinanziert. Die Erfassung als AiB war insoweit korrekt. Jedoch stellt sich die Frage wieso der Zugang unter dieser Bilanzposition vorgenommen wurde. Hierbei handelt es sich keinesfalls um ein Anlagegut welches die Voraussetzungen erfüllt, die an den Begriff - Bauten auf fremden Grund und Boden – geknüpft ist. Siehe hierzu §§ 94 und 148 a Bewertungsgesetz.

Lt. Aussage der Verwaltung wurde die betreffende Straße auf Grund und Boden gebaut, die der Stadt zum damaligen Zeitpunkt nicht gehört hat (unbekannter Eigentümer). Erst mit Kaufvertrag vom 19.12.2018 ging der Grund und Boden der Straße in den Besitz der Stadt über.

**Die Zuordnung war so nicht korrekt**, wurde aber mit dem Ankauf des Grund und Bodens in 2018 korrigiert.

Die Erfassung der Außenanlagen wurde im Rahmen der EöB vergessen und musste wertmäßig nachgeholt werden.

### **Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Kunst und Kulturdenkmäler</b>	2,00 €	2,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Baudenkmäler	1,00 €	1,00 €
Übrige Denkmäler	- €	- €
Sonstige Kunstgeg. Kulturdenkmäler	1,00 €	1,00 €

Im Bestand befinden sich zwei Denkmale, die „Seehauser Warte“ und ein Kriegerdenkmal. Wertveränderungen ergaben sich keine. Im Bericht zum JAB 2013 wurde auf folgendes hingewiesen:

*Klärungsbedarf besteht jedoch hinsichtlich der Tatsache, dass im Anlagenspiegel die AHK mit 2,36 € und die AfA mit 1,36 € ausgewiesen werden, obwohl beide Anlagegüter nur mit einem Erinnerungswert von je 1,00 € erfasst wurden.*

Eine Klärung dieser falschen Werte (2,36 € und 1,36 €) durch die Verwaltung wurde **nicht** herbeigeführt. Dies ist aus dem Anlagenspiegel 2014 zum JAB ersichtlich.

**Im Zuge des JAB 2015 ist durch die Verwaltung notfalls mit Hilfestellung des Software-Anbieters eine abschließende Klärung herbeizuführen.**

**Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2013</b>
<b>Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen</b>	1.828.967,83 €	1.979.215,93 €
Fahrzeuge	1.750.704,74 €	1.898.953,68 €
Maschinen	59.355,53 €	58.991,25 €
Technische Anlagen	18.907,56 €	21.271,00 €

Im Einzelnen unterteilen sich die Positionen entsprechend dem Kontenrahmenplan wie folgt:

	<b>RBW 31.12.2013</b>	<b>Zu-/ Abgänge AK</b>	<b>Zu-/Abgänge Afa 2014</b>	<b>RBW 31.12.2014</b>	<b>RBW Anteil an AK/HK</b>
Fahrzeuge	1.898.953,68 €	45.934,48 €	194.183,42 €	1.750.704,74 €	57,8 %
Maschinen	58.991,25 €	8.936,05 €	8.571,77 €	59.355,53 €	74,3 %
Technische Anlagen	21.271,00 €	0,00 €	2.363,44 €	18.907,56 €	53,3 %
	<b>1.979.215,93 €</b>	<b>54.870,53 €</b>	<b>205.118,63 €</b>	<b>1.828.967,83 €</b>	<b>58,1 %</b>

**Anfangsbestände EöB**

Die Nachweisführung für die Eröffnungsbilanz wurde beanstandet und daraufhin konnte diese Bilanzposition nicht bestätigt werden. Eine Nachbesserung war zwingend erforderlich. Auf den Seiten 10 und 30 des Berichtes zur Eröffnungsbilanz wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass die Dokumentation lückenhaft war und die Angaben in den vorgelegten Tabellen nicht mit den Werten der Anlagenbuchhaltung deckungsgleich waren. Weder im Anhang zum JAB 2013 noch im Anhang 2014 wurden durch die Verwaltung Aussagen getroffen bzw. Erläuterungen zu den Beanstandungen abgegeben.

Aufgrund der mangel- und fehlerhaften Dokumentation die Werte in der Eröffnungsbilanz aber auch im JAB 2013 konnte für diese Bilanzposition keine Bestätigung erteilt werden. Da es keine Möglichkeit mehr gibt, anhand von Akten und Belegen diese Problematik abschließend zu klären verständigte sich das Rechnungsprüfungsamt mit der Verwaltung dahingehend, dass durch die Verwaltung eine entsprechende Erklärung abgegeben wird. Dies erfolgte mit Datum vom 01.07.2021, unterzeichnet vom Bürgermeister und der Amtsleiterin Finanzen. Hierin erklärt die Verwaltung, dass die in der EöB enthaltenen Anschaffungswerte diese Bilanzposition korrekt ermittelt und bewertet wurden. Des Weiteren wurden die Gründe dafür angeführt. Dies ist im Einzelnen der Tatsache geschuldet, dass sich die Unterlagen durch hohe Luftfeuchtigkeit und daraus entwickeltem Pilzbefall nicht mehr nutzbar sind, die Akten sind unbrauchbar geworden.

Neben dieser Bilanzposition gilt dies auch für die Positionen AiB, Betriebsvorrichtungen/BGA sowie Sonderposten bezogen auf Zuweisungen und Zuschüsse.

Durch diese Erklärung der Verwaltung werden die Anfangsbestände der EöB somit als korrekt hingenommen. Darauf aufbauend können dann die Jahresabschlüsse gefertigt werden.

### **Prüfung Beanstandungen/Korrekturen aus Vorjahr**

#### Fahrzeuge

Beanstandet wurde die fehlende Nachweisführung für das Feuerwehrfahrzeug Dreileben. Zu klären war das Auftragsschreiben mit falschem Datum und ohne Unterschrift sowie ob und wann das Fahrzeug geliefert und bezahlt wurde. Fehlende Unterlagen waren beizubringen, wenn dies nicht möglich ist sollte ein klärender Aktenvermerk gefertigt werden. **Weder den Unterlagen als solche, noch dem Anhang zum JAB wurde eine Klärung herbeigeführt und auf die getroffene Beanstandung reagiert.**

#### Maschinen

Beanstandet wurde, dass Anlagegüter wie Laubbläser, Atemluftkompressor, Tragkraftspritze, Motorsäge, Schredder und Erdbohrer, ausgehend vom Kontenrahmenplan, nicht den Maschinen, sondern der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind. Die Position der Maschinen war zu überprüfen und ggf. Korrekturen mit dem JAB 2014 durchzuführen.

**Auch hier wurden keine bilanziellen Veränderungen in Form von Umbuchungen ausgeführt.**

### **Zu- und Abgänge im laufenden Jahr 2014**

#### Fahrzeuge

Bei den Zugängen handelt es sich um Fahrzeuge für die Feuerwehr, Anhänger, Multicar und einen Transporter. Einzelheiten hierzu sind dem Anhang zum JAB 2014 zu entnehmen.

Die Nachweisführung wurde dokumentiert durch die Zahlungsanordnungen, Kaufverträge, Zulassungen und einem jeweiligen Auszug aus dem Fibu-Journal.

Die Aktivierung der einzelnen Anlagegüter erfolgte umgehend nach Eingang der Rechnung bzw. Abholung des Fahrzeuges. Die festgelegten Nutzungsdauern entsprechen den hausinternen Festlegungen. Eine stichprobenweise durchgeführte Prüfung ergab keine Beanstandungen. Da es sich teilweise um Gebrauchtfahrzeuge handelt, wurde die Restnutzungsdauer angepasst.

Direkte Abgänge waren bei Fahrzeugen nicht zu bilanzieren. Der Abgang von 194.183,42 € resultiert aus den planmäßigen Abschreibungen.

Maschinen

Die Zugänge resultieren aus den Anschaffung von Kettensägen, Aufsitzmäher und Kompressor. Bereits im Bericht zum JAB 2013 wurde beanstandet, dass unter anderem Kettensägen und Kompressoren nicht zu den Maschinen zählen. Es wurde auf den gültigen Kontenrahmenplan verweisen. Diese Gegenstände sind, neben vielen anderen, direkt aufgeführt unter der Position der BGA.

Da der JAB 2015 lt. Aussage der Verwaltung zum Zeitpunkt der Prüfung bereits erstellt ist, **sind die Feststellungen hinsichtlich der falschen Zuordnung mit dem Abschluss 2016 zu korrigieren.**

Die vollständige Nachweisführung der einzelnen Anschaffungen kann wie auch bei den Fahrzeugen bestätigt werden. Die festgesetzten Nutzungsdauern waren korrekt ermittelt.

Technische Anlagen

Die bilanziellen Veränderungen betreffen ausschließlich die planmäßigen Abschreibungen.

**Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen**

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	229.316,63 €	195.165,78 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	141.413,40 €	135.642,33 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	64.441,30 €	59.281,64 €
geringwertige WG	231,90 €	241,81 €
Sammelposten	23.230,03 €	- €

Die Veränderungen im Bestandskonto begründen sich wie folgt:

	RBW 01.01.2013	Zu-/ Abgänge AK	Zugänge Afa 2014	RBW 31.12.2014	RBW Anteil an AK/HK
Betriebsvorrichtungen	135.642,33 €	11.507,19 €	5.736,12 €	141.413,40 €	49,4 %
BGA über 1,0 T€	59.281,64 €	15.952,52 €	10.792,86 €	64.441,30 €	67,1 %
Sammelposten	0,00 €	23.230,03 €	0,00 €	23.230,03 €	
BGA unter 1,0 T€	241,81 €	5.068,32 €	5.078,23 €	231,90 €	0,8 %
	<b>195.165,78 €</b>	<b>55.758,06 €</b>	<b>21.607,21 €</b>	<b>229.316,63 €</b>	

Wie auch bei der vorstehenden Bilanzposition konnte diese Bilanzposition Betriebsvorrichtungen, BGA bisher nicht bestätigt werden, was zu einem eingeschränkten Vermerk führte. Diese Beanstandung aus dem Vorjahr ist Gegenstandslos geworden. Entsprechende Erläuterungen zu dieser Problematik sind der Bilanzposition Maschinen/Fahrzeuge/techn. Anlagen unter dem Punkt „Anfangsbestände EöB“ zu entnehmen.

Die Zu- und Abgänge bei den Betriebsvorrichtungen resultiert aus Korrekturbuchungen aufgrund falscher Zuordnungen sowie der Anschaffung eines Spielgerätes.

**Bezüglich der hier erfassten 2 Streuwagen wurde bereits zum JAB 2013 die Feststellung getroffen, dass es sich hierbei keinesfalls um Betriebsvorrichtungen handelt, sondern um BGA.** Eine erforderliche Korrektur durch die Verwaltung wurde auch zum JAB 2014 nicht vorgenommen. Da es für den JAB 2015 keine Korrekturmöglichkeiten mehr gibt, **ist diese mit dem JAB 2016 vorzunehmen.**

Des Weiteren wurde im Bericht zum JAB 2013 festgestellt, dass keinerlei Spielgeräte und Aufbauten auf den Sportplätzen (wenn auch nur zum Erinnerungswert von 1,00 €) aufgenommen wurden, obwohl diese bei den Betriebsvorrichtungen zu erfassen sind.

Der Sachverhalt war zu überprüfen, zu dokumentieren und ggf. Nachbewertungen vorzunehmen.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass durch die Verwaltung **keine Veranlassung zur Überprüfung** dieses Sachverhaltes gegeben war. Auch im Anhang wurde auf diese Problematik **nicht** weiter erläuternd eingegangen. **Somit muss bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes von einer unvollständigen Erfassung ausgegangen werden.**

Die Zugänge bei dem BGA's über 1,0 T€ setzen sich aus einer Vielzahl von getätigten Anschaffungen zusammen. Der überwiegende Teil ist im Anhang zum JAB wertmäßig aufgeführt und erläutert. Es handelt sich hierbei um Büroausstattungen (PC, Möbel, Kopierer, Vorführgeräte dgl.) und Anschaffungen für den Außenbereich wie Freischneider, Laubbläser und dgl. Die erforderlichen Nachweise lagen überwiegend in Form von Rechnungen und Anordnungen vor. Zur zeitnahen Aktivierung der einzelnen AG's ergaben sich im Ergebnis der Stichproben keine Feststellungen.

In Abgang gebracht bzw. umgebucht wurde eine Spielplatzanlage i.H.v. 9.798,89 € zu erfassen unter den Betriebsvorrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine Korrektur zur EöB. Weitere Abgänge waren nicht zu bilanzieren.

Die Abschreibungen erfolgten planmäßig.

Die Bildung von Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände erfolgte erstmals im Haushaltsjahr 2014. Die Bildung erfolgte produktbezogen für Anschaffung mit einem Wert von 150,00 – 410,00 € netto. Auch hier war die Nachweisführung durch Rechnungen und Anordnungen gegeben.

Eine Abschreibung der Sammelposten erfolgte jedoch im Haushaltsjahr 2014 nicht. Angegeben wurden technische Probleme. Eine entsprechende Korrektur erfolgt zum JAB 2015. Die erforderliche Prüfung erfolgt zu gegebener Zeit.

**Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2013</b>
<b>Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	2.055.094,21 €	1.615.466,09 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
geleistete Anzahlungen auf Sachanl.		
Hochbaumaßnahmen	482.789,26 €	253.870,85 €
Tiefbaumaßnahmen	1.457.712,54 €	1.299.507,16 €
sonstige Baumaßnahmen	114.592,41 €	62.088,08 €

Die Entwicklung dieser Bilanzposition stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2013 AK/HK	Zugänge	Abgänge (-)	Umbuchungen	31.12.2014 AK/HK
Geleistete Anz.	- €	- €	- €	- €	- €
AiB Hochbau	253.870,85 €	826.304,17 €	329.484,15 € -	267.901,61 €	482.789,26 €
AiB Tiefbau	1.299.507,16 €	461.549,24 €	148.826,88 € -	154.516,98 €	1.457.712,54 €
AiB Sonstiges	62.088,08 €	72.446,14 €	19.941,81 €		114.592,41 €
<b>AiB</b>	<b>1.615.466,09 €</b>	<b>1.360.299,55 €</b>	<b>498.252,84 € -</b>	<b>422.418,59 €</b>	<b>2.055.094,21 €</b>

Anlagen im Bau bilden den Wert der noch nicht abschließend fertiggestellten Sachanlagen am Abschluss des Haushaltsjahres. Zu erfassen sind sämtliche geleistete Zahlungen.

Bei endgültiger Fertigstellung und Betriebsbereitschaft (als maßgeblich ist das Abnahmeprotokoll anzusehen) werden die summierten Herstellungskosten auf die endgültige Anlage nach der Vermögensverwendung umgebucht und aktiviert.

Die Zugänge resultieren aus Maßnahmen, die in 2014 weitergeführt bzw. begonnen wurden. Aktiviert und somit in Abgang gebracht wurden die Maßnahmen:

Spielplatz Dreileben                      29.331,13 €

Aktiviert wurde nach Fertigstellung unter 032100 – Gebäude und Aufbauten. Da es sich hier um den Bau von Spielgeräten handelt ist die Zuordnung falsch. Derartige Anlagegüter sind den Betriebsvorrichtungen zuzuordnen. **Die entsprechende Korrektur ist mit den nächsten JAB vorzunehmen.**

Stadtmauer                                      2.569,78 €

Aktiviert wurde das Anlagegut unter 032100 – Gebäude und Aufbauten. Der Betrag wurde belegt durch die Auszahlungsanordnungen und die Fertigstellungsanzeige lag vor. **Eine lückenlose Dokumentation durch Rechnungen war nicht gegeben.**

DGH Dreileben                                      238.570,48 €

Zur Ausführung kam die Fassadensanierung sowie die Fenster- und Türenerneuerung. Die Aktivierung erfolgte nach Fertigstellungsanzeige des Bauamtes.

Dokumentiert wurde auch hier die Gesamtmaßnahme nur die Auszahlungs-AO, Rechnungen als Nachweise der Korrekten Zuordnung zur Maßnahme **fehlten** auch hier in den Unterlagen.

Henneberger Weg 118.719,78 €

Auch hier **fehlte die umfassende Dokumentation** des Gesamtvorganges. In den Unterlagen befanden sich lediglich die Zugänge des Haushaltsjahres 2014. Ein Abnahmeprotokoll bzw. Erklärung des Fachamtes als Nachweis des korrekten Aktivierungszeitpunktes **fehlte**.

Erschließung Hoppelberg 25.627,99 €

Hierbei handelt es sich um eine neu hergestellte Fahrbahn. Die Ausführung oblag der Stadt Wanzleben, die Kosten wurden jedoch vollständig durch den Investor refinanziert. Grundlage bildete ein Erschließungsvertrag, wonach die Erschließungsanlage weiter im Bestand der Stadt Wanzleben verbleibt.

Die Aktivierung erfolgte unter der Bilanzposition – Bauten auf fremden Grund und Boden, da der Grund und Boden Separationsinteressenten gehört.

Zugänge waren bei den folgenden Maßnahmen zu verzeichnen:

- Bürgerhaus Remkersleben
- Stadtsanierung ländl. Raum
- Stadtumbau Ost
- Kita Groß Rodensleben
- B 246a Kreisverkehr
- Bergstraße
- Bauernstraße
- Sowie Schmutzwasseranschlüsse

Die sonstigen AiB setzen sich zusammen aus einer anonymen Grabstelle und 7 Beseitigungen Vernässung. Bei der Vernässung handelt es sich um Leistungen zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen die dieser Problematik entgegenwirken sollen; Reduzierung von Starkregenfolgen, Verbesserung der Erosion usw. Vorerst handelt es sich hierbei überwiegend um Leistungen der beauftragten Planungsbüros.

Da diese Maßnahmen per 31.12.2014 noch nicht fertiggestellt werden, verbleiben sie weiterhin unter den AiB.

#### Allgemeiner Hinweis

*Nach Fertigstellung sind der Anlagenbuchhaltung folgende Informationen von Fachamt zur Verfügung zu stellen:*

- *Datum der Inbetriebnahme, Bauabnahmedatum, Protokoll,*
- *Darstellung der Baukosten und Fördermittel der Maßnahmen*
- *Darstellung der Gesamtkosten des Gebäudes*

- Darstellung der Kosten für die Betriebsvorrichtungen und techn. Anlagen,
- Darstellung der Kosten für die Herstellung der Außenanlage
- Aufteilung der Fördermittel je Anlagegut
- Zuwendungsbescheid mit evtl. Änderungsbescheiden und Verwendungsnachweis

Es muss klar ersichtlich sein, welche Kosten die Neuherstellung des VG verursacht hat und ggf. welche Fördermittel die Stadt Wanzleben-Börde erhalten hat.

Bei Einhaltung dieser hauseigenen Festlegungen würde sich eine umfassende Dokumentation zum jeweiligen neuen VG ergeben.

## Finanzanlagevermögen

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Finanzanlagevermögen</b>	10.888.511,09 €	11.571.980,00 €
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.280.000,00 €	1.663.468,91 €
Beteiligungen	9.237.614,37 €	9.237.614,37 €
Sondervermögen	370.896,72 €	370.896,72 €
Ausleihungen	- €	300.000,00 €
Wertpapiere		- €

Veränderungen gegenüber dem Vorjahr haben sich wie folgt ergeben.

Finanzanlagevermögen	Zugänge / Abgänge (-)		Stand 31.12.2014
	Stand 31.12.2013		
<u>Anteile an verbundene Unternehmen</u>			
Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH	1.280.000,00 €	- €	1.280.000,00 €
Stadtwerke Wanzleben GmbH	383.468,91 €	- 383.468,91 €	- €
<u>Beteiligungen</u>			
Mitgliedschaft im TAV Börde	9.230.057,91 €	- €	9.230.057,91 €
SALEG	2.556,46 €	- €	2.556,46 €
IT-Union	5.000,00 €		5.000,00 €
<u>Sondervermögen</u>			
KOWISA	370.896,72 €		370.896,72 €
<u>Ausleihungen</u>			
Stadtwerke	300.000,00 €	- 300.000,00 €	- €
	<b>11.571.980,00 €</b>	<b>- 683.468,91 €</b>	<b>10.888.511,09 €</b>

### Anteile an verbundene Unternehmen

Als verbundene Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen, die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen und auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (in der Regel bei einem Anteil von *mehr als 50 v. H.*).

Die Stadt ist alleiniger Gesellschafter in folgenden Gesellschaften, d.h. der Anteil der Stadt beträgt 100 % an der Gesellschaft:

1. Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH
2. Stadtwerke Wanzleben GmbH

Bei der Stadtwerke GmbH lag lt. Anhang eine Zahlungsfähigkeit und eine Überschuldung vor. Am 01.10.2014 wurde durch das Amtsgericht Magdeburg das Insolvenzverfahren eröffnet. Es bestanden lt. Gutachten des Insolvenzverwalters vom 25.09.2014 keine Aussichten für die Fortführung des schuldnerischen Unternehmens außerhalb des Insolvenzverfahrens.

Mit Datum vom 25.09.2014 wurde das Gutachten des Insolvenzverwalters vorgelegt. Aus diesem Gutachten geht hervor, dass z.B. die Einzahlung des Stammkapitals (750,0 TDM/ 383,5 T€) nicht nachgewiesen werden konnte. Der Zeitwert für das Stammkapital der Stadtwerke wurde auf 2 € festgesetzt.

Die Anteile der Stadt an diesem Unternehmen i.H.v. 383,5 T€ wurden in voller Höhe abgeschrieben (Kto 5721).

### **Ausleihungen an verbundene Unternehmen**

Als Ausleihungen sind Forderungen zu bilanzieren, die in Form von Darlehen ausgegeben wurden.

Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung am 01.10.2013 die Gewährung einer Liquiditätshilfe für die Stadtwerke Wanzleben GmbH i.H.v. 300,0 T€, befristet und zinslos bis zum 30.06.2014. Die Auszahlung dieser Darlehenssumme erfolgte als außerplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 2013.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 08.04.2014 wurde der vorherige Beschluss dahingehend geändert, dass nunmehr Zinsen i.H.v. 6,53 % für das ausgereichte Darlehen an die Stadtwerke Wanzleben GmbH erhoben werden.

Darüber hinaus bestätigte der Stadtrat das Sanierungskonzept der Stadtwerke. Hiernach verzichtet die Stadt auf eine termingerechte Rückzahlung des v.g. Darlehens.

Zwar konnte die Zahlung des Darlehens der Stadt als Gesellschafterin an die Stadtwerke i.H.v. 300,0 T€ nachgewiesen werden. Da die Stadtwerke dieses Darlehen jedoch direkt zur Begleichung einer Forderung i.H.v. 159,4 T€ verwendet hat, um Vollstreckungsmaßnahmen gegen die Stadtwerke abzuwenden, könnte es sich um eine anfechtbare Rechtshandlung handeln. Es besteht ein hohes Ausfallrisiko dieser Forderung für die Stadt als Gesellschafterin.

Aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zum 01.10.2014 wurde mit Schreiben der Stadt vom 04.12.2014 dieser Darlehensbetrag mit anderen Forderungen gegenüber der Stadtwerke GmbH beim Insolvenzverwalter angemeldet (Insolvenzforderungsbetrag lt. v.g. Schreiben 385,5 T€; lt. Unterlagen vom Amtsgericht angemeldete Forderungen 371,5 T€. Eine Forderung i.H.v. 13,9 T€ war bestritten).

Im Anhang wurde lediglich angegeben, dass der Ausleihungsbetrag aufgrund des Insolvenzverfahrens ausgebucht worden sei.

**Die Ausbuchung erfolgte gegen das Eigenkapital.** Eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz darf gemäß § 54 KomHVO nur unter Vorlage bestimmter Voraussetzungen erfolgen. **Diese Voraussetzungen lagen in diesem Fall nicht vor. Das Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz hätte um diese 300,0 T€ nicht verändert werden dürfen.**

*Es handelt sich um eine Forderung der Stadt gegenüber der Stadtwerke GmbH. Aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens war diese Forderung als zweifelhaft einzustufen und niederzuschlagen. Die Nichteinbringbarkeit der Forderung führt zu Aufwendungen (Wertminderung). Diese Aufwendungen belasten das Jahresergebnis. **Somit ist der tatsächliche Jahresfehlbetrag mindestens um diese 300,0 T€ höher.***

Die bis zum 30.09.2014 fälligen Zinsen i.H.v. 14.201,09 € wurden zum 31.12.2014 einzelwertberichtigt und im Dezember 2015 unbefristet niedergeschlagen.

**Forderungen, die aufgrund einer Insolvenzeröffnung wertberichtigt werden, sind lt. DA der Stadt befristet niederzuschlagen.**

Im „Anhang“ zum Jahresabschluss 2014 ist vermerkt: „dass die Anteile an verbundenen Unternehmen – hier Stadtwerke GmbH Wanzleben ausgebucht wurden. Diese Ausbuchung schmälert das Eigenkapital“.

Diese Formulierung ist nicht korrekt. Das Finanzanlagevermögen wurde vollständig abgeschrieben. Dieser Buchverlust erhöhte den Jahresfehlbetrag zum 31.12.2014.

*An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass dieser Sachverhalt gemäß § 48 Abs. 2 KomHVO bereits Bestandteil des Rechenschaftsberichtes zum Jahresabschluss 2013 hätte sein müssen. Es handelt sich hier um Vorgänge von besonderer Bedeutung bzw. um Risiken, die zu erwähnen sind.*

### **Beteiligungen**

Beteiligungen (Kontengruppe 111) sind entsprechend Nr. 5.11 Abs. 1 Satz 1 BewertRL Anteile an Unternehmen, die in der Absicht gehalten werden, eine dauernde Verbindung zu diesem Unternehmen herzustellen. Die Höhe spielt dabei keine Rolle. Sollte ein beherrschender Einfluss mit oder ohne Kapitalerhöhung auftreten, ist gemäß Kontenrahmenplan eine Verbuchung unter 1012 bis 1014 – Anteile an verbundenen Unternehmen - vorzunehmen.

Beteiligungen	Zugänge /		Stand 31.12.2014
	Stand 31.12.2013	Abgänge (-)	
Trink- und Abwasserverband Börde	9.230.057,91 €	- €	9.230.057,91 €
SALEG	2.556,46 €	- €	2.556,46 €
KOWISA	370.896,72 €	- €	370.896,72 €
IT Union	5.000,00 €		5.000,00 €
	<b>9.608.511,09 €</b>	<b>- €</b>	<b>9.608.511,09 €</b>

**Die Beteiligungen an der KOWISA und der IT Union wurden nicht ordnungsgemäß als Beteiligungen in der Bilanz ausgewiesen.**

### Sondervermögen

Wie dem Kontenrahmenplan zu entnehmen ist, gehören zum Sondervermögen der Gemeinden entsprechend § 121 Abs. 1 KVG LSA: das Kommunalgliedervermögen, das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen, das Vermögen der Eigenbetriebe und der rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. Unter dieser Position sind jedoch ausschließlich Sondervermögen mit Sonderrechnung zu bilanzieren. Das Kommunalgliedervermögen und das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen sind einzeln aufgliedert bei der jeweils betreffenden Vermögensart auszuweisen.

Eigenbetriebe wurden nicht gegründet. Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen im Eigentum der Stadt, die als Sondervermögen zu behandeln sind, bestehen – soweit feststellbar – nicht.

**Insofern war unter der Bilanzposition „Sondervermögen“ kein Bestand auszuweisen. Die Beteiligungen an der KOWISA und der Sanierungsgesellschaft waren unter dem Bestandskonto 111 zu erfassen.**

**Diese Feststellung wurde bereits im Bericht vom 01.04.2020 im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 getroffen. Der Anhang begründet den fehlerhaften Ausweis in der Bilanz nicht.**

### Umlaufvermögen

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Umlaufvermögen</b>	<b>6.691.307,00 €</b>	<b>6.387.360,78 €</b>
Grundstücke in Entwicklung	561.308,93 €	- €
Forderungen, sonst. Vermögensgegenstände	248.152,45 €	488.127,73 €
Liquide Mittel	5.881.845,62 €	5.899.233,05 €

**Vorräte / Grundstücke in Entwicklung**

Hierunter zu verstehen sind Grundstücke, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen sollen. Von Bedeutung ist lediglich die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Zum 31.12.2014 weist die Stadt Wanzleben-Börde einen Bestand von 561.308,93 €.

Hierbei handelt es sich um

Gewerbeflächen	i.H.v.	184.669,57 € (GWG „Alte Tonkuhle“ und WZL)
Baulandflächen	i.H.v.	376.639,36 €

Die wertmäßige Erfassung der Anlagegüter war zwar bereits gegeben, jedoch unter den sonstigen unbebauten Grundstücken. Die erforderlichen Korrekturen wurden zum JAB 2014 vorgenommen.

**Forderungen**

Die Vermögensrechnung weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 31.12.2014 aus.

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2013</b>
öffentlich rechtliche Forderungen aus DL	70.929,57 €	130.933,70 €
öffentlich rechtliche Forderungen insbes. aus Steuern und Transferleistungen	90.561,40 €	229.862,55 €
privatrechtliche Forderungen	7.236,73 €	15.010,95 €
sonstige privatrechtl. Forderungen	- €	- €
Sonstige Vermögensgegenstände	79.424,75 €	112.320,53 €
<b>Forderungen gesamt</b>	<b>248.152,45 €</b>	<b>488.127,73 €</b>

Die Forderungen zum 31.12.2014 haben sich gegenüber dem Vorjahr um 240,0 T€ verringert.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde festgestellt, dass die befristeten Niederschlagungen per 31.12.2012 in Höhe von 83.237,49 € (künftig Altfälle genannt) nicht in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 übertragen wurden.

Sämtliche niedergeschlagenen Forderungen per 31.12.2012 sind jedoch in einer Nebenbuchhaltung abrufbar. Sie werden dort auch jetzt noch als (befristet) niedergeschlagene Forderungen ausgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass bei diesen Altfälle-Forderungen die Verjährung eingetreten ist.

*Aufgrund der Vielzahl der einzelnen Altfälle-Forderungen wurde im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 empfohlen, spätestens bis zum Jahresabschluss 2018 sämtliche Altfälle wieder aufleben zu lassen und nach Prüfung ggf. sofort unbefristet niederzuschlagen.*

Wie aus dem Anhang hervorgeht, wurden die „Altfälle“ bereits in den Jahresabschluss 2016 eingearbeitet und werden derzeit von der Stadtkasse auf ihre Verjährung hin überprüft.

*Die Hinweise im Prüfbericht vom 01.04.2020 zu den Dienstanweisungen (Forderungsbewertungsrichtlinie, Bewertungsrichtlinie, DA über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass) behalten weiterhin ihre Gültigkeit.*

Der Anhang enthält in Bezug auf die Forderungen und Wertberichtigung auf Forderungen klare und nachvollziehbare Ausführungen und Übersichten.

Im laufenden Haushaltsjahr 2014 wurden Forderungen i.H.v. 50,0 T€ unbefristet und 110,5 T€ befristet niedergeschlagen. Vom Steueramt wurde eine Forderung i.H.v. 228,50 € erlassen. Des Weiteren wurde eine Forderung i.H.v. 1.168,77 € erlassen. Hierbei handelt es sich jedoch tatsächlich nicht um einen Erlass. Der Bescheid wurde aufgehoben und somit war der Anordnungsbetrag in Abgang zu bringen.

Die im Haushaltsjahr 2014 niedergeschlagenen Forderungen (befristete und unbefristete) wurden über das Wertberichtigungsaufwandskonto (Konto 54) direkt ausgebucht. **Die befristet niedergeschlagenen Beträge werden somit nicht mehr in der Bilanz als Forderungen und im Forderungswertberichtigungskonto als wertberichtigt ausgewiesen.**

*Hier hat eine Überprüfung der Verknüpfungen in der Nebenbuchhaltung zu erfolgen. Künftig sind die befristet niedergeschlagenen Forderungen nicht mehr auszubuchen, sondern gegen das Wertberichtigungskonto unter den Forderungen nachzuweisen.*

#### **Hinweis:**

*Die Niederschlagungen gehören zu dem Sachverhalt der Einzelwertberichtigung. Die Festlegung einer befristeten Niederschlagung lässt die ursprünglich gebuchte Ertragsbuchung unberührt. Sie führt nur zu einer Berichtigung der Forderung. Die Berichtigung erfolgt über eine Forderungsabschreibung über das Konto 547... Wertminderung beim Umlaufvermögen“ gegen das Einzelwertberichtigungskonto unter den jeweiligen Forderungsbereichen.*

*Zunächst sind alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit im Einzelnen zu prüfen. Zweifelhafte Forderungen sind niederzuschlagen. Sofern sich zum Jahresabschluss darüber hinaus noch nicht niedergeschlagene aber dennoch zweifelhafte Forderungen ergeben, können diese zum 31.12. einzelwertberichtigt werden. Sie sind zum 01.01. des Folgejahres jedoch wieder aufzuleben (vorzutragen).*

Die nach den erfolgten Niederschlagungen im laufenden Jahr noch offenen Forderungen zum 31.12.2014 wurden zum Jahresabschluss 2014 wie folgt wertberichtigt:

Einzelwertberichtigung	i.H.v.	219.960,90 €
Pauschalwertberichtigung	i.H.v.	36.132,58 €

Bei den hier als einzelwertberichtigt ausgewiesenen Beträge handelt es sich ausschließlich um Forderungen, die zwar nicht niedergeschlagen und nach Einzelfallprüfung durch die Kasse dennoch als zweifelhaft eingestuft wurden.

### Gesamte Wertberichtigung

	Stand 31.12.2014	unbereinigte Forderungen		
		lt. Bilanz	einschl. befr. NS	einschl NS und Erlass
<b>Forderungen gesamt</b>		504.245,93 €	614.763,70 €	666.123,35 €
befristete Niederschlagung HJ 2014	110.517,77 €			
EWB auf zweifelhafte Ford. zum 31.12., die noch nicht niedergeschlagen wurden	201.800,90 €			
Pauschalwertberichtigung	36.132,58 €			
	<b>348.451,25 €</b>			
unbefristete Niederschlagung 2014	49.962,38 €			
Erlass 2014	1.397,27 €			
	<b>51.359,65 €</b>			
<b>Wertberichtigung insgesamt</b>	<b>399.810,90 €</b>			60,0 %

Insgesamt wurden im Haushaltsjahr 2014 Forderungen in Höhe von 60,0 % wertberichtigt.

*Im Rahmen der Prüfung mussten Differenzen zwischen den Niederschlagungen nach den Niederschlagungslisten und den Angaben in der Bilanz festgestellt werden. Diese Differenzen wurden nachgewiesen. Die Belege lagen vor; jedoch konnte nicht geklärt werden, warum diese Beträge nicht ordnungsgemäß verbucht wurden.*

*Das Problem wurde erkannt. Entsprechende Konsultationen mit dem Softwareanbieter sind lt. Rücksprache mit der Verwaltung bereits geplant. Diese Differenzen sind geringfügig und haben keine Auswirkungen auf das Ergebnis.*

### Liquide Mittel

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Kassenbestand, Bankguthaben, etc.</b>	5.881.845,62 €	5.899.233,05 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	5.374.282,26 €	5.895.373,31 €
sonstige Einlagen	501.000,00 €	- €
Frankiermaschine	6.563,36 €	3.859,74 €

Die Kontoauszüge bzw. Saldenmitteilungen zum 31.12.2014 lagen vor. Die in der Bilanz zum 31.12.2014 ausgewiesenen Mittel stimmen mit Beständen lt. Kontoauszüge zum 31.12.2014 überein.

Der Bestand der Frankiermaschine wurde anhand der Buchungslisten bzw. der (Verrechnungs-Auszahlungs-) Anordnungen nachgewiesen.

Bargeldbestand war zum 31.12.2014 nicht vorhanden.

### **Aktive Rechnungsabgrenzung**

Zum Jahresabschluss 31.12.2014 wurden Rechnungsabgrenzungen wie folgt durchgeführt.

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2013</b>
<b>aktive RAG</b>	16.505,54	12.128,72

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten erhöhte sich im Wesentlichen durch die Abgrenzung der Zahlungen im Haushaltsjahr 2014, die jedoch das Haushaltsjahr 2015 betrafen.

	Stand 31.12.2013	Abgang/ Auflösung	Zugang	Stand 31.12.2014
a RAG aus Forderungen	1.774,10 €	1.774,10 €	5.934,88 €	5.934,88 €
a RAG Beamtenbesoldung	10.354,62 €	10.354,62 €	10.570,66 €	10.570,66 €
	<b>12.128,72 €</b>	<b>12.128,72 €</b>	<b>16.505,54 €</b>	<b>16.505,54 €</b>

## **PASSIVSEITE**

### **Eigenkapital**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2013</b>
<b>Eigenkapital</b>	30.767.635,05 €	32.748.851,68 €

Der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital (Bilanzsumme) beträgt 43,0 %. Diese Eigenkapitalquote ist als gut anzusehen. Für die Kennzahl der Eigenkapitalquote II wird das bilanzanalytische Eigenkapital (Eigenkapital zzgl. Sonderposten) zugrunde gelegt. Die Eigenkapitalquote II beträgt 74,8 %.

*Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:*

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
Rücklagen	32.039.288,54 €	29.545.207,51 €
Basis-Reinvermögen	29.545.207,51 €	27.601.749,28 €
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	- 709.563,14 €	1.943.458,23 €
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	3.203.644,17 €	
Sonderrücklagen	- €	- €
Ergebnisvortrag		
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 1.271.653,49 €	3.203.644,17 €
<b>Stand 31.12.</b>	<b>30.767.635,05 €</b>	<b>32.748.851,68 €</b>

Die Bilanz wurde nicht ordnungsgemäß aufgestellt. Die Bilanzpositionen „Rücklage aus Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses“ sowie „Jahresergebnis“ enthalten den tatsächlichen Bestand nicht. Vielmehr wurde das Jahresergebnis 2014 vor dem Jahresabschluss bereits verrechnet mit der Rücklage.

**Diese Verfahrensweise entspricht nicht den Vorschriften der KomHVO.**

	lt. Bilanz	lt. Prüfung	JAB 31.12.2013
	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2014	
Rücklagen	30.767.635,05 €	32.039.288,54 €	29.545.207,51 €
Basis-Reinvermögen	29.545.207,51 €	29.545.207,51 €	27.601.749,28 €
Basis-Reinvermögen-lfd. Korrektur	- 709.563,14 €	- 709.563,14 €	1.943.458,23 €
RL aus Überschüssen ordentl. Erg.	1.931.990,68 €	3.203.644,17 €	
Sonderrücklagen	- €	- €	- €
Ergebnisvortrag			
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- €	1.227.922,65 €	3.203.644,17 €
Korrektur Jahresergebnis	- €	43.730,84 €	
	30.767.635,05 €	30.767.635,05 €	32.748.851,68 €

Darüber hinaus erfolgten die Korrekturen zur Eröffnungsbilanz nicht vollständig ordnungsgemäß.

#### Korrektur der Rücklagen – Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz

*Gemäß § 54 KomHVO besteht eine Berichtigungspflicht, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass Vermögensgegenstände zu Unrecht nicht oder mit einem unzutreffenden Wert in der Eröffnungsbilanz angesetzt wurden. Der unterlassene Ansatz ist jedoch nur dann nachzuholen bzw. der Wertansatz ist nur dann zu berichtigen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.*

Gemäß § 114 Abs. 7 KVG LSA kann eine Berichtigung der Eröffnungsbilanz letztmals mit dem für das Haushaltsjahr 2018 zu erstellenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

Die Prüfung des Bestandskontos Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz einschließlich der Korrekturen der Eröffnungsbilanz gestaltete sich aufwendig, da grundsätzlich kein Bestandskonto als Gegenkonto angegeben wurde, sondern die jeweilige Anlagennummer. So wurde jede einzelne Korrektur von Abschreibungen je Anlagegut sowie Korrektur der Anschaffungs- bzw. Herstellungswerte im Konto Eigenkapital ausgewiesen. Ein direkter Bezug zum korrigierten Bestandskonto ist aus den Kontenlisten nicht erkennbar gewesen.

***Auch Anhand der Angaben im Anhang konnte nicht nachvollzogen werden, welche Zu- bzw. Abgänge sich ausschließlich auf die Korrektur zur Eröffnungsbilanz bezogen haben. Es ist lediglich feststellbar, dass sich die Eröffnungsbilanz im Haushaltsjahr 2014 aufgrund der Korrekturen um 709.563,14 € verringert hat.***

**Hinweis:**

*Bei den Erläuterungen im Anhang zur Korrektur des Eigenkapitals aus der Eröffnungsbilanz ist darauf zu achten, dass die Änderungen in der Kontenzuordnung in der Bilanz keine Korrektur des Eigenkapitals darstellen. Die Erläuterungen zur Korrektur des Eigenkapitals sollten sich ausschließlich auf tatsächliche Korrekturen beschränken.*

**Ausbuchung der Ausleihungen gegen das Eigenkapital**

Im Haushaltsjahr 2014 wurde das Insolvenzverfahren gegen die Eigengesellschaft der Stadt „Stadtwerke GmbH“ eröffnet. Aus diesem Grund erfolgte von Seiten der Stadt die Ausbuchung der Forderung/ Ausleihung des ausgereichten Darlehensbetrages i.H.v. 300,0 T€. Die Ausbuchung erfolgte gegen das Eigenkapital.

Nähere Erläuterungen enthält der Anhang nicht.

Tatsächlich handelt es sich um Forderungen gegenüber den Stadtwerken, die nunmehr als zweifelhaft einzustufen wären und bis zum Abschluss des Insolvenzverfahrens niederschlagen sind. Die Niederschlagung hätte das Ergebnis der Stadt zum 31.12.2014 um weitere 300,0 T€ verschlechtert.

***Die Buchung gegen das Eigenkapital führt dazu, dass der Jahresabschluss in Höhe des Betrages von 300 T€ nur bedingt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, und Vermögenslage darstellt.*** Der Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung wäre um diesen Betrag tatsächlich höher. Darüber hinaus wäre aber auch die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz um 300 T€ höher. Die Summe des Eigenkapitals insgesamt, ändert sich jedoch nicht, so dass dieser fehlerhafte Ausweis nicht zu einer Einschränkung im Rahmen der Bestätigung des Jahresabschlusses führt.

Nach Auffassung der Rechnungsprüfung ist diese Buchung zu korrigieren. Die Korrektur war noch für den Jahresabschluss 2014 durchzuführen, da dieser bis zur Beschlussfassung durch die Vertretung als änderbar gilt.

***Im Ergebnis mehrerer Gespräche mit der Verwaltung hält es die Rechnungsprüfung jedoch aufgrund des zeitlichen Verzuges und des enormen zeitlichen Drucks in Bezug auf die Aufstellung sämtlicher Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2023 für vertretbar, die Korrektur erst zum Jahresabschluss 2016 durchzuführen.***

### **Korrektur Abschreibungen**

Auch mit dem Jahresabschluss 2014 waren Korrekturen von Abschreibungsbuchungen aus dem Vorjahr notwendig. Diese erfolgten überwiegend als Korrektur direkt gegen das Eigenkapital.

**Korrekturen des Bilanzpostens „Rücklage aus der Eröffnungsbilanz“ aus einem Aufwandskonto heraus (hier Abschreibungen) sind nicht zulässig. Es kann nur die Berichtigung oder das Nachholen eines Vermögenswertes entsprechend gegen das Eigenkapital gebucht werden.**

*Darüber hinaus musste festgestellt werden, dass die Korrektur der Abschreibungen nicht nach einheitlicher Verfahrensweise erfolgte. In einigen Fällen erfolgte die Korrektur auch gegen das Abschreibungskonto (5711).*

**Eine schriftliche Dokumentation (z.B. Erläuterung) zu dieser Verfahrensweise, wie im v.g. Bericht gefordert, wurde nicht vorgelegt. Ungeachtet dessen wurde auch der Grundsatz der Stetigkeit nicht beachtet.**

### **Zur künftigen Verfahrensweise werden folgende Hinweise gegeben:**

Die Korrekturbuchung ist dem Grundsatz nach in dem ersten noch änderbaren Jahresabschluss vorzunehmen. Das ist der Jahresabschluss des Jahres, dessen Beschlussfassung durch die Vertretung noch aussteht.

Bezüglich der vorzunehmenden Korrekturen der Bilanzposten einschließlich der Abschreibungen auf das Anlagevermögen und entsprechender Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz gibt es zwei verschiedene Buchungswege:

- a) Vollständige Ausbuchung des fehlerhaften Bilanzpostens und Einbuchung des entsprechend korrigierten Bilanzpostens (Bei Anlagevermögen ist hier eine neue Anlagenummer zu vergeben.) oder
- b) Verrechnung des alten mit dem neuen Wert der Bilanzposition (bei Anlagevermögen unter Beibehaltung der Anlagenummer).

In Bezug auf die Korrektur der Abschreibungen empfiehlt das MI LSA als Gegenbuchung das Bestandskonto „Rücklagen aus Überschüssen“ anzusprechen.

### **Korrektur der Rückstellungen ATZ / Pensionsrückstellungen**

Die Korrektur der im Vorjahr fehlerhaft gebuchten Erträge erfolgte zum Jahresabschluss 2014 gegen das Jahresergebnis. Gleichzeitig erfolgte eine Verrechnung der Rücklage aus Überschüssen mit dem Jahresergebnis und der Korrektur.

**Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2013</b>
<b>Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses</b>	<b>3.203.644,17 €</b>	<b>- €</b>
Jahresüberschuss 2013	3.203.644,17 €	- €

Gemäß § 23 Abs. 1 KomHVO ist der Saldo des ordentlichen Ergebnisses den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in voller Höhe zuzuführen, soweit er nicht zum Ausgleich des außerordentlichen Ergebnisses benötigt wird. Somit ergibt sich, dem Wortlaut des § 23 KomHVO nach, der Rücklagebetrag aus dem ordentlichen Ergebnis 2013.

Die Rücklage wird sich zum Jahresabschluss 31.12.2015 um den Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung 31.12.2014 verringern, soweit der Jahresfehlbetrag aus der Ergebnisrechnung 2014 entsprechend ausgeglichen werden soll.

Der Jahresüberschuss zum 31.12.2013 betrug 3,2 Mio€. Dieser Betrag war in die Bilanz des Folgejahres entsprechend als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vorzutragen. Die Vermögensrechnung zum 31.12.2014 hätte somit einen Rücklagebestand an Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 3,2 Mio € ausweisen müssen.

***Tatsächlich weist die Vermögensrechnung einen Bestand in dieser Bilanzposition i.H.v. 1,9 Mio € aus.***

	<b>lt. Bilanz 31.12.2014</b>	
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses lt. Bilanz	1.931.990,68 €	
Jahresüberschuss 2013	3.203.644,17 €	
Jahresfehlbetrag 2014	- 1.227.922,65 €	
Korrektur Rückstellung Pension	- 16.845,00 €	
Korrektur Rückstellung ATZ	- 26.885,84 €	- 43.730,84 €

***Darstellung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in der Vermögensrechnung 2014 erfolgte nicht ordnungsgemäß.***

**Sonderrücklagen**

Die Gemeinde hat zur Sicherung ihrer Haushaltswirtschaft Rücklagen zu bilden. Nach § 111 Abs. 1 KVG i.V.m. § 22 KomHVO sind durch die Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung Rücklagen zu bilden. Die Bildung weiterer zweckgebundener Rücklagen (Sonderrücklagen) ist zulässig. Diese sind vorrangig zu § 23 KomHVO – Haushaltsausgleich – zu bilden.

Sonderrücklagen wurden bisher nicht gebildet. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses waren nicht zu bilden.

### Jahresergebnis

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 1.227.922,65 €	3.203.644,17 €

Das Jahresergebnis zum 31.12.2014 ist von einmaligen Ereignissen wie z.B. die Aufwendungen aufgrund der Insolvenzeröffnung bei der Stadtwerke GmbH geprägt.

Der Jahresfehlbetrag ergibt sich aus der Ergebnisrechnung des Jahres 2014.

**Allerdings wird dieser Jahresfehlbetrag zum 31.12.2014 nicht ordnungsgemäß in der Vermögensrechnung zum 31.12.2014 ausgewiesen.**

**Der mit der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresfehlbetrag wurde durch Korrekturbuchungen verändert. Darüber hinaus erfolgte in der Vermögensrechnung (Bilanz) eine Verrechnung mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren. Diese Verfahrensweise entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften bzw. Verordnungen und ist daher zu beanstanden.**

*Diese Beanstandungen führen jedoch nicht zur Einschränkung der Bestätigung des Jahresabschlusses, weil die Wesentlichkeitsgrenze in Bezug auf die Feststellung der Erheblichkeit der Mängel (siehe Ausführungen in Pkt. 2.3) nicht erreicht wurde.*

Wie aus dem Anhang hervorgeht, war eine Korrektur der Eröffnungsbilanz in Bezug auf die Rückstellungen aus Pensionsverpflichtungen sowie aus Verpflichtungen aus Verdienstzahlungen im Rahmen der Altersteilzeit notwendig. Korrekturbuchungen gemäß § 54 KomHVO erfolgen ergebnisneutral gegen die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz.

Darüber hinaus ist das mit der Ergebnisrechnung ermittelte Jahresergebnis in voller Höhe in der Vermögensrechnung darzustellen; im Folgeabschluss erfolgt die entsprechende Verwendung des Jahresergebnisses (Vortrag auf neue Rechnung). Jahresfehlbeträge können aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gedeckt werden. Sind keine Rücklagen aus Überschüssen vorhanden, muss ein Fehlbetragsvortrag erfolgen.

Die Vermögensrechnung zum 31.12.2014 der Stadt weist ein Jahresergebnis in Höhe von 0,00 € aus.

**Außerordentliches Ergebnis**

Lt. Anhang erfolgte eine Ausweisung von außerordentlichen Erträgen (Buchgewinn) bzw. außerordentlichen Aufwendungen (Buchverlust). Die Ergebnisrechnung weist jedoch keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen aus

**Sonderposten**

	<b>JAB 31.12.2014</b>	<b>JAB 31.12.2013</b>
<b>Sonderposten</b>	22.703.099,37 €	23.067.121,03 €
<b>Zusammensetzung</b>		
Sopo aus Zuwendungen	19.223.689,57	20.330.568,08
Sopo aus Beiträgen	2.236.196,04	2.284.132,67
Sopo aus Gebührenaussgleich	0,00	0,00
Sopo aus Anzahlungen	0,00	0,00
Sonstige Sonderposten	1.243.213,76	452.420,28

Die Sonderposten (Sopo) entwickelten sich im Haushaltsjahr 2014 wie folgt:

	Stand 31.12.2013	Zugang AK/HK	Abgang AK/HK	Auflösung 2013	Stand 31.12.2014
Sonderposten aus Anzahlungen	- €	- €	- €	- €	- €
Sopo aus Zuwendungen	20.330.568,08 €	505.809,95 €	- 144.596,76 €	1.468.091,70 €	19.223.689,57 €
Sopo aus Beiträgen	2.284.132,67 €	224.869,59 €	- 53.757,96 €	219.048,26 €	2.236.196,04 €
Sonstige Gebührenaussgl.	- €	- €	- €	- €	- €
Sonstige Sopo	452.420,28 €	1.442.333,23 €	- 770.723,16 €	30.206,59 €	1.243.213,76 €
Sopo aus Anz ab 2014	39.131,42 €	325.050,21 €	- 35.887,50 €	- €	328.294,13 €
sonstige Sopo	21.781,84 €	586.099,54 €	- 2.351,69 €	30.206,59 €	575.323,10 €
Sopo aus Anz bis 2013	391.507,02 €	680.573,48 €	- 732.483,97 €	- €	339.596,53 €
<b>Sonderposten aus Zuwendungen</b>	<b>23.067.121,03 €</b>	<b>2.173.012,77 €</b>	<b>- 969.077,88 €</b>	<b>1.717.346,55 €</b>	<b>22.703.099,37 €</b>

Für erhaltene Zuwendungen, die im Rahmen einer Zweckbindung bewilligt und gezahlt worden sind und für die Anschaffung von Vermögensgegenständen verwendet wurden, sind entsprechende Sonderposten anzusetzen und regelmäßig über die Nutzungsdauer der zuwendungsfinanzierten, abnutzbaren Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen.

## Beanstandungen aus JAB 2013

### Fehlerhafte Zuordnung Sopos

Im Bericht über die Prüfung des JAB 2013 wurde ausführlich dargelegt, dass die bilanzielle Darstellung der Sonderposten nicht korrekt ist. Beanstandet wurde, dass die Sonderposten aus Anzahlung den sonstigen Sonderposten zugeordnet wurden.

#### Auszug:

*... Die Zuordnung der Sonderposten auf Anzahlung zu den sonstigen Sonderposten als Unterposition ist falsch. Zwar geht aus dem zum damaligen Zeitpunkt geltenden Kontenrahmenplan 2012 dies nicht so eindeutig hervor, jedoch wurde vom MI mit Datum vom 20.12.2013 ein Erlass über die Bilanzierung von Sonderposten herausgegeben.*

*Demnach sind Sonderposten ab dem Eingang des Zuwendungsbescheides der ab Fälligkeit der Zahlung (mehrjährige Förderungen) zu bilden. Hierfür ist zunächst das neue Konto 2341 „Sonderposten auf Anzahlungen“ zu verwenden. Gleichzeitig ist eine Forderung zu buchen, bis die Zahlung erfolgt. Nach Aktivierung des jeweiligen Vermögensgegenstandes ist dann eine Umbuchung des Sonderpostens auf Anzahlung in dem jeweils zum Vermögensgegenstand zugehörigen Sonderposten vorzunehmen. Bei Baumaßnahmen ist zwischenzeitlich das Aktivierungskonto „Anlagen im Bau“ zu verwenden.*

*Da die Erstellung der Eröffnungsbilanz erst im Haushaltsjahr 2015 erfolgte, hätten diese Regelungen bereits, wenn auch erst im Dezember 2013 vom MI vorgegeben, inhaltlich umgesetzt werden können und müssen..... **Die bilanzielle Darstellung in der Vermögensrechnung 2013 ist falsch. Die erforderliche Korrektur hat mit dem JAB 2014 zu erfolgen.....***

Im Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses (JAB) 2014 musste nunmehr festgestellt werden, dass der Forderung durch die Verwaltung **nicht** nachgekommen wurde. Um den Sachverhalt nochmals mit der Verwaltung zu klären im Hinblick auf den derzeit laufenden JAB 2015 wurde im Vorgriff auf den offiziellen Abschluss 2015 Einsicht in die Zuordnung der Sonderposten 2015 genommen mit dem Ergebnis, dass zwar eine gesonderte Kontengruppe „Sonderposten aus Anzahlung“ gebildet wurde, hier jedoch nur das eine Unterkonto – 234100 „Sonderposten Anz. ab 01.01.14“ zugeordnet wurde. Das zweite, hier zuzuordnende Unterkonto 239200 „erh. Anz. auf Sopo bis 2013“ befindet sich immer noch **falsch zugeordnet** unter den „Sonstigen Sonderposten“. Im Abstimmung mit der Kämmerin wurde festgelegt, dass diese Korrektur mit dem Abschluss 2016 erfolgt. Eine Korrektur für 2015 ist derzeit nicht mehr möglich, da sich der Abschluss 2015 soweit in Fertigstellung befindet, dass es zu unnötigen Verzögerungen führen würde.

Die abschließende Überprüfung der erforderlichen Korrekturen erfolgt im Rahmen der Prüfung des JAB 2016.

Mangelhaft Objektzuordnung

Im Prüfbericht zum JAB 2013 wurde im Vermerk vom 21.01.2020 schriftlich darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Anlagegütern ohne korrekte Bezeichnung in der Anlagenbuchhaltung enthalten sind. Der Vermerk enthält hierzu einige Beispiele. Die Anlagegüter waren hinsichtlich der Bezeichnung zu überprüfen, zu konkretisieren und ggf. zu korrigieren.

Bezeichnungen wie

- SOPO
- Förderung zur Ausstattung
- Investitionszuweisung
- Konjunkturpaket
- Fömi Dorferneuerung und vieles mehr

sind unzureichend und nicht maßnahmebezogen.

***Eine erneute Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass die Hinweise und Feststellungen keine Beachtung fanden. Die Änderungen werden als erforderlich angesehen, um eine objektgenaue Zuordnung zu erhalten.***

**Bilanzielle Veränderungen im laufenden Haushaltsjahr 2014**Sonderposten aus Zuweisungen/Zuschüsse

Der Zugang i.H.v. 505.809,95 € setzt sich zusammen aus

- Erstattungen B 246a
- Erstattungen vom Land
- Fömi zur Beseitigung Vernässung
- Fömi Straße zum Sportplatz Klein Wanzleben
- Fömi PJ 2010 und 2012 – städtebauliche Sanierung

Des Weiteren wurden hier Zugänge verbucht, die lt. Kontenrahmenplan nicht **hier**, sondern unter den sonstigen Sonderposten 239100 (Schenkungen, aktivierungspflichtige Spenden, unentgeltlicher Erwerb) zu erfassen sind, da es sich um maßnahmebezogene Spenden handelt. Dies sind im Einzelnen

AG 6398	Spende für Kleinkinderbus
AG 6402	Sende für Garderobenwagen
AG 6472	Sende für Holzhaus
AG 6630	Spende für Garderobenschränke

**Die entsprechenden Korrekturen sind spätestens zum JAB 2016 durchzuführen.**

In Abgang gebracht wurden 144.596,76 €. Hierbei handelt es sich um „versehentliche“ Doppelbuchungen, die zu korrigieren waren.

Die Umbuchung i.H.v. 17.943,75 € betrifft den Neubau des Spielplatzes Dreileben. Mit der Aktivierung der Maßnahme wurden auch die erhaltenen Fördermittel aktiviert.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend der festgelegten Nutzungsdauern der Gemeinde bezogen auf das jeweilige Anlagegut. Im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung ergaben sich keine Feststellungen.

Die Investpauschale der Haushaltsjahre 2004 – 2012 wurden in der Eröffnungsbilanz entsprechend der Festlegung des MI jährlich zusammengefasst und sollten über einen Zeitraum von 50 Jahren abgeschrieben werden. Diese AfA-Laufzeit wurde im Prüfbericht beanstandet. Die erforderlichen Korrekturen wurden mit dem JAB 2014 veranlasst. Die Abschreibung erfolgt nunmehr entsprechend der Vorgaben über einen Zeitraum von 20 Jahren.

#### Sonderposten aus Beiträge

Bei den Beiträgen handelte es sich um Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge resultierend aus dem Baugesetzbuch. Die Berechnung der wiederkehrenden Beiträge erfolgt auf der Grundlage des KAG.

Die Stadt bilanziert einmalige Beiträge ebenso wie für die ehem. OT Domersleben, Bottmersdorf/Klein Germersleben, Eggenstedt und Klein Wanzleben/Remkersleben wiederkehrende Beiträge.

Die bilanzielle Erhöhung i.H.v. 224.849,59 € ergibt sich aus direkten Zugängen (199.311,11 €) und Umbuchungen (25.538,48 €).

Die Zugänge (199.311,11 €) setzen sich zusammen aus

- Vorausleistungsbescheiden Henneberger Weg (OT Blumenberg) und Bergstraße (OT Hemsdorf),
- Berechnung der wiederkehrenden Beiträge in den OT Domersleben und Eggenstedt
- Straßenbeleuchtung Gartenstraße (OT Seehausen).

Die Umbuchung (25.538,48 €) resultiert aus der Fertigstellung einer AiB in 2014 und betrifft die Erschließung „Hoppelberg“ und die damit in Zusammenhang stehende Beitragserhebung.

Beim überwiegenden Teil der geprüften Einzelsachverhalte waren die Nachweise in Form von Bescheiden und dgl. vorhanden.

Eine Prüfung hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Höhe der erhobenen Beiträge erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht.

#### Sonderposten aus Anzahlungen

In der Vermögensrechnung selbst werden direkt keine Sonderposten aus Anzahlung ausgewiesen, nur als Unterkonto der sonstigen Sonderposten.

Zur falschen Zuordnung dieser Position zu den sonstigen Sonderposten und den erforderlichen Korrekturen wurden bereits vorstehend Ausführungen gemacht.

Bilanziell erfasst werden diese Sonderposten getrennt in 2 Unterkonten wie folgt:

234100	Sonderposten aus Anzahlung ab 01.01.2014
239200	erhaltene Anz. auf Sonderposten bis 31.12.2013

Die Zu- und Abgänge stellen sich hier im Einzelnen wie folgt dar:

#### 234100 – auf Anzahlung ab 01.01.2014

Hier erfasst sind unter dem AB per 01.01.2014 die Investpauschale 2013 i.H.v. 39.131,42 € in 12 Teilbeträgen.

Der Zugang i.H.v. 325.050,21 € in 2014 setzt sich u. a. zusammen aus Fördermitteln für

- Dorfgemeinschaftshaus Dreileben	87.286,68 €
- Sanierung Bergstraße Hemsdorf	157.050,00 €
- K 1267	44.826,03 €

Als Nachweis über die Höhe und den Verwendungszweck der erhaltenen Fördermittel war in den Unterlagen lediglich die Einzahlungsanordnung vorhanden. **Zukünftig ist darauf zu achten, dass die betreffenden Zuwendungsbescheide (in Kopie) der Dokumentation beigelegt sind.**

Da die Errichtung des Spielplatzes in 2014 abgeschlossen werden konnte, erfolgte auch die Aktivierung der Fördermittel unter 231100. Die bilanzielle Darstellung erfolgte durch Umbuchung und Abgang von 17.943,75 €.

#### 239200 – auf Anzahlung bis 31.12.2013

Der Anfangsbestand von 391.507,02 € setzt sich aus 2 Buchungen zusammen. Hierbei handelt es sich um die Vorfinanzierung einer Straße durch den Eigentümer im OT Remkersleben i.H.v. 27.810,49 €. Der Restbetrag von 363.696,53 € stellt die Zuweisung FAG Investpauschale 2013 dar.

Der Zugang in 2014 beinhaltet die Zuweisung 2014, welche hier fälschlicher Weise verbucht wurde. Es erfolgte eine Korrektur und der Betrag wurde in Abgang gebracht. Es wurde hierfür ein neues Anlagegut gebildet.

Des Weiteren erfolgte eine Umbuchung betreffend der o.g. Vorfinanzierung (Straße in Remkersleben). Die Vorfinanzierung betrug 27.810,49 €, die tatsächlich entstanden beliefen sich auf 25.538,48 €, der Überschuss von 2.272,01 € wurde erstattet.

#### Sonderposten aus Gebührenaussgleich

Sonderposten aus Gebührenaussgleich waren im Haushaltsjahr 2013 nicht zu bilanzieren.

### Sonstige Sonderposten

Der Bestand per 01.01.2014 i.H.v. 21.781,84 € setzt sich zusammen aus

- der Inzahlungnahme eines Traktors,
- Spenden der KSK für Fahrräder und Küchenzeile,
- sowie einer Vielzahl von kleinen Teilflächen aus der Übertragung Bodensonderung übergeben von Land und Bund.

Für jede der 46 Teilflächen wurde ein Anlagegut gebildet und die entsprechenden m<sup>2</sup> zugeordnet. Hierbei handelt es sich um Verkehrsflächen. Die Nachweisführung als Dokumentation war gegeben.

Die Zugänge in 2014 betragen 586.099,54 €. Den Hauptanteil i.H.v. 433.545,00 € stellt die Buchung der pauschalen Investitionszuweisung dar. Diese wurde hier irrtümlich verbucht. Die korrekte Zuordnung wäre unter 2311 Sonderposten aus Zuweisungen. Dies wurde auch von der Verwaltung bereits erkannt und mit dem JAB 2015 korrigiert.

Bei den übrigen Zugängen handelt es sich um Kleinstbeträge für Dienstbarkeiten und Entschädigen AVACON (Leitungsrechte). Auf der Grundlage des Grundbuchbereinigungsgesetzes wurden die Dienstbarkeiten angemeldet und mittels einer Entschädigungsvereinbarung (WZL – AVACON) mit finanziellem Ausgleich abschließend geklärt.

Die Abgänge i.H.v. 2.351,69 € resultiert aus Korrekturbuchungen für

- eingetragene Leistungsrechte und
- Mitfinanzierung Gartenmöbel Kita (Korrektur Sachkonto).

Im Ergebnis der Prüfung waren keine Feststellungen zu treffen.

### Rückstellungen

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Rückstellungen</b>	11.301.426,56 €	11.867.783,71 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
für Pensionen und Beihilfen	528.831,00 €	495.487,00 €
für Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien		
für die Sanierung von Altlasten		
für unterlassende Instandhaltung	62.974,24 €	50.000,00 €
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	10.709.621,32 €	11.322.296,71 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	1.513.114,84 €	2.088.990,23 €
ungew. Verb. im Rahmen FAG	9.053.100,00 €	9.095.900,00 €
anhängige Gerichtsverfahren		- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren		- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	143.406,48 €	137.406,48 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hatte Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2013. Mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden nach Vorliegen der Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich“ im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte.

*Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO).*

*Dies wurde bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 nicht generell beachtet (siehe Bericht vom 01.04.2020). Hier wurden nicht benötigte Rückstellungen aus der Eröffnungsbilanz ertragswirksam aufgelöst.*

*Zum Jahresabschluss 31.12.2014 hat die Verwaltung eine Korrektur dahingehend vorgenommen, dass der (fehlerhaft gebuchte) Ertrag aus der Auflösung der Rückstellung aus dem Haushaltsjahr 2013 nunmehr gegen Eigenkapital korrigiert wurde.*

***Diese Verfahrensweise verstößt gegen die haushaltsrechtlichen Vorschriften und somit auch gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.***

*Eine Korrektur gegen das Eigenkapital nach § 54 KomHVO kann nur bei Bilanzkonten erfolgen; d.h. wenn bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten nicht, zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind.*

Im Haushaltsjahr 2014 erfolgte eine Korrektur des Jahresergebnisses 2014 aufgrund der fehlerhaften Buchungen (ertragswirksame Buchungen Korrektur Pensions- und ATZ Rückstellungen) i.H.v. **43.730,84 €**.

**Eine derartige Korrektur des Jahresergebnisses des laufenden Jahres lt. Ergebnisrechnung ist nicht zulässig.**

Ggf. wäre eine Korrektur der Rücklage aus Überschüssen gegen das Eigenkapital denkbar gewesen.

**Auch bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2014 wurden nicht in Anspruch genommene bzw. fehlerhaft gebildete Rückstellungen aus der Eröffnungsbilanz ertragswirksam ausgebucht (Rückstellung FAG).**

Rückstellungen für	31.12.2013	Inanspruchnahme	Korrektur EK	Abgang ertragswirksam	Zugang	31.12.2014
Pensionen und Beihilfen	495.487,00 €	30.123,00 €			63.467,00 €	528.831,00 €
Rekultivierung und Nachsorge Abfalldeponien	- €	- €	- €	- €	- €	- €
unterlassene Instandhaltung	50.000,00 €				12.974,24 €	62.974,24 €
Sonstige Rückst	11.322.296,71 €	4.830.272,79 €	- 4.392,49 €	3.877,00 €	4.225.866,89 €	10.709.621,32 €
	<b>11.867.783,71 €</b>	<b>4.860.395,79 €</b>	<b>- 4.392,49 €</b>	<b>3.877,00 €</b>	<b>4.302.308,13 €</b>	<b>11.301.426,56 €</b>

Mit der Ergebnisrechnung 2014 wurden Korrekturen zu den Pensionsrückstellungen 2013 und zur ATZ Rückstellungen vorgenommen.

### Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Die Stadt hat einen Beamten und zwei Versorgungsempfänger, bei denen die Amtszeit weniger als 12 Jahre beträgt bzw. betragen wird. Hier übernimmt der KVSA nur 50 % der dem Beamten zustehenden Ruhegehaltsbezüge. Somit hat die Stadt entsprechende Rückstellungen zu bilden. Die Berechnung der Erstattungsansprüche und die Bewertung der Rückstellung erfolgt durch den KVSA.

Bereits zum 31.12.2013 erfolgte eine Korrektur der Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Diese Korrektur erfolgte jedoch entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften durch ertragswirksame Ausbuchung und nicht gegen das Eigenkapital gemäß § 54 KomHVO.

*Hinweis:* Auflösung von mit der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen, bei denen der Grund für die Bildung entfallen ist, hat durch Verrechnung mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz und somit ergebnisneutral zu erfolgen.

Wie aus dem Anhang zum Jahresabschluss 2014 hervorgeht, erfolgte mit Schreiben des KVSA vom 10.01.2018 eine Neuberechnung für einen Versorgungsempfänger für die Jahre 2012 bis 2018. Auszug Anhang: „Die Differenz aus der Korrekturberechnung zur Eröffnungsbilanz betrug **16.845,00 €** und wurde dieser wieder zugeführt.“

***Diese Buchung erfolgte im Konto 204100 – Jahresergebnis gegen das Eigenkapital. Allerdings erfolgte die Buchung nach der Aufstellung der Ergebnisrechnung. D.h. die Ergebnisrechnung weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. - 1.227.922,65 € aus. Darüber hinaus wurde das Jahresergebnis um die Korrekturbuchungen i.H.v. - 43.730,84 € (Korrektur Rückstellung Pension und ATZ) geändert.***

### Instandhaltungsrückstellungen

Unterlassene Instandhaltungsaufwendungen sind Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, die aber erst nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden und dann erst zum Finanzmittelabfluss in der Finanzrechnung führen.

Außerdem müssen folgende **gesetzliche Voraussetzungen** beachtet werden:

- Die Instandhaltungsmaßnahmen sind einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert.
- Die Instandhaltung ist als unterlassen zu bewerten.
- Die Maßnahme ist konkret beabsichtigt.

Insbesondere die konkrete Beabsichtigung lässt Einwirkungsmöglichkeiten der Kommune zu. Eine Nachholung der Maßnahme kann beispielsweise als konkret beabsichtigt interpretiert werden, wenn:

- Beschlüsse des Rates oder anderer Gremien vorliegen,
- bereits entsprechende Aufträge vergeben oder Ausschreibungen gemacht worden sind und
- Maßnahmen im Haushaltsplan veranschlagt sind.

Zum 31.12.2013 wurde ein Rückstellungsaufwand i.H.v. 50,0 T€ für die unterlassene Instandhaltung für das Dach der Feuerwehr in Klein Wanzleben gebucht. Die Maßnahme selbst wurde erst im Haushaltsjahr 2015 durchgeführt (ausgabewirksam zum 07.07.2015). Im Haushaltsjahr 2014 wurde für die Maßnahme „Erneuerung der Trinkwasseranlage“ ein Rückstellungsaufwand in Höhe von 12.974,24 € gebucht.

### Sonstige Rückstellungen gemäß § 35 Nr. 6 KomHVO

Die Stadt weist in ihrer Bilanz zum 31.12.2014 folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (sonstige Rückstellungen) aus:

sonstige Rückstellungen	31.12.2013	Inanspruch- nahme	Korrektur JE/ EK	Abgang ertrags- wirksam	Zugang	31.12.2014
ATZ	2.088.990,23 €	625.949,79 €	- 4.392,49 €		54.466,89 €	1.513.114,84 €
Urlaubsanspruch	- €					- €
FAG - Kreisumlage	8.704.800,00 €	4.204.323,00 €		3.877,00 €	4.165.400,00 €	8.662.000,00 €
FAG - Finanzkraftumlage	391.100,00 €	- €	- €	- €	- €	391.100,00 €
anhängige Gerichtsverf	- €	- €	- €	- €	- €	- €
sonstige sonstige	137.406,48 €				6.000,00 €	143.406,48 €
	<b>11.322.296,71 €</b>	<b>4.830.272,79 €</b>	<b>- 4.392,49 €</b>	<b>3.877,00 €</b>	<b>4.225.866,89 €</b>	<b>10.709.621,32 €</b>

### Altersteilzeit / Urlaubsrückstellung

Die zur Eröffnungsbilanz gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6a KomHVO gebildeten Rückstellungen für zukünftige Verpflichtungen für Gehaltszahlung im Rahmen von Altersteilzeit und abzugelenden Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung wurden im Jahr 2014 i.H.v. 625,9 T€ in Anspruch genommen.

Im Haushaltsjahr 2013 wurde festgestellt, dass für einen zurückgestellten Betrag i.H.v. 26,9 T€ der Grund der Rückstellung entfallen war. Somit war die Rückstellung aufzulösen. Dieser Betrag wurde zum Jahresabschluss 2013 jedoch ertragswirksam aufgelöst.

Zum Jahresabschluss 2014 erfolgte eine Korrektur des im Haushaltsjahr fehlerhaft gebuchten Ertrages (Jahresergebnis 2014 gegen das Eigenkapital aus der Eröffnungsbilanz i.H.v. 26.885,84 €).

**Auch diese Verfahrensweise ist nicht korrekt.** Eine Korrektur, soweit überhaupt noch möglich und notwendig, hätte lediglich aus die RL aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gegen Eigenkapital erfolgen dürfen.

*Die ertragswirksame Auflösung hatte das Vorjahresergebnis beeinflusst, welches der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt wurde.*

Weiterhin erfolgte im Haushaltsjahr 2014 eine Korrektur in Höhe von 4.392,49 € aus dem Rückstellungskonto gegen das Eigenkapital.

### Rückstellungen für abzugelende Urlaubsansprüche

Rückstellungen sind zu bilden für abzugelender Urlaubsanspruch aufgrund längerfristiger Erkrankung und ähnliche Maßnahmen.

Ein Arbeitnehmer verliert seinen Urlaubsanspruch nicht, sofern dieser ihn aufgrund einer länger andauernden Erkrankung nicht nehmen konnte. Für die Bildung der Rückstellung kommt es weder auf die Länge der Erkrankung an noch darauf, ob das Arbeitsverhältnis nach Gesundung beendet wird. Entscheidend ist die Nichtinanspruchnahmemöglichkeit. Nach Rückkehr des Mitarbeiters ist der Urlaub nach zu gewähren, die Rückstellung ist aufzulösen. Entsprechende Verjährungsfristen sind gesondert zu beachten.

Aufgrund des Aufwand-Nutzen-Verhältnisses sind jedoch keine Rückstellungen zu bilden für Urlaubsübertragungen innerhalb des regulären Übertragungszeitraumes und ähnliche Maßnahmen (Überstunden, Gleitzeitüberhänge, etc.).

Rückstellungen für abzugeltende Urlaubsansprüche wurden bisher noch nicht gebildet. Im Anhang wurde hierzu vermerkt, dass die Verwaltung aufgrund personeller Umstrukturierungen und Anschaffung neuer Software keinen Nachweis erbringen kann, ob v.g. Urlaubsansprüche bestanden.

***Diese Aussage ist von den Prüfern nicht nachzuvollziehen. Die zuständige Personalsachbearbeitung hat unabhängig der Struktur der Stadt einen vollumfänglichen Überblick über die Personalausstattung sowie –aufwendungen etc. nachzuweisen. Die Anschaffung neuer Software darf nicht dazu führen, dass auf wichtige personelle Unterlagen nicht mehr zurückgegriffen werden kann.***

Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG's

Die Bildung von Rückstellungen in Höhe der gesamten Kreisumlage im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurde vom MI LSA im RdErl. vom 16.04.2019 für unzulässig erklärt. Von daher hat eine Korrektur zur Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung sämtlicher Aufwendungen (Zuführungen zur Rücklage, Inanspruchnahme, ertragswirksame Auflösung) zu erfolgen.

Der Bestand zum 31.12.2014 setzte sich wie folgt zusammen:

Rückstellungen FAG Kreisumlage	Stand 01.01.2014	Inanspruch- nahme 2014	ertragsw. Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2014
BGL Jahr 2012 (Bescheid in 2014)	4.208.200 €	4.204.323 €	3.877 €		0 €
BGL Jahr 2013 (Bescheid in 2015)	4.496.600 €	0 €			4.496.600 €
BGL Jahr 2014 (Bescheid in 2016)	0 €	0 €	0 €	4.165.400 €	4.165.400 €
<b>FAG Rückstellung Summe</b>	<b>8.704.800 €</b>	<b>4.204.323 €</b>	<b>3.877 €</b>	<b>4.165.400 €</b>	<b>8.662.000 €</b>

***Die ertragswirksame Auflösung des nicht in Anspruch genommenen FAG Rückstellungsbetrages aus der Eröffnungsbilanz i.H.v. 3.877 € war nicht ordnungsgemäß. Dieser Betrag war gegen das Eigenkapital zu buchen.***

Hinweis: Mit dem Runderlass vom 16.04.2019 weist das MI LSA darauf hin, dass die Kreisumlagen grundsätzlich regelmäßig zu zahlen sind. Aus diesem Grund handelt es sich nicht um ungewisse Verbindlichkeiten. Somit entstehen keine Rückstellungsverpflichtungen.

Jedoch gibt es Ausnahmen, die in dem v.g. Runderlass aufgeführt werden. Eine Rückstellung sollte nur gebildet werden, soweit es sich bei der zu erwartenden Erhöhung um einen wesentlichen Betrag handelt. Hier ist jedoch ausschließlich der Differenzwert der Erhöhung und nicht der gesamte Umlagewert als Aufwand zu buchen.

Der Runderlass bestimmt, dass die Regelungen verpflichtend ab der Planung des Haushaltsjahres 2020 anzuwenden sind. Darüber hinaus sind bei vorherigen, noch nicht abschließend festgestellten Jahresabschlüssen entsprechende Korrekturen zulässig.

*Aufgrund dessen, dass eine Korrektur zum nächsten Jahresabschluss eine Vielzahl von Korrekturbuchungen über mehrere Jahre zur Folge hätte, hält das Rechnungsprüfungsamt die Korrektur dieser Bilanzposition zum 31.12.2018 für angemessen. Eine Korrektur hat gegen das Eigenkapital zu erfolgen.*

#### Rückstellung Finanzkraftumlage

Gemäß dem Runderlass vom 16.04.2019 ist für die Finanzkraftumlage in der Regel eine Rückstellung in voller Höhe des zu erwartenden Zahlungsbetrages zu bilden.

Aufgrund der hohen Gewerbesteuereinnahmen musste im Haushaltsjahr 2013 für das Haushaltsjahr 2015 eine Rückstellung für die zu zahlende Finanzkraftumlage i.H.v. 391 T€) gebildet werden.

#### Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 c) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen.

Für die Jahresabschlüsse ab dem 31.12.2013 wurde der Betrag von 10,0 T€ als Wertgrenze für die Wesentlichkeit festgelegt.

Zum 01.01.2013 wurden Rückstellungen für die Aufwendungen der Prüfung der Eröffnungsbilanz i.H.v. 20,0 T€ gebildet. Eine Inanspruchnahme erfolgte im Haushaltsjahr nicht. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte im Haushaltsjahr 2015.

*Für die Aufwendungen der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 waren im Haushaltsjahr 2013 und für die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 zum Jahresabschluss 2014 Rückstellungen zu bilden. **Diese Aufwendungen wurden jedoch nicht erfasst und entsprechend auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.***

***Da es sich bei diesen Aufwendungen um Aufwendungen über der festgelegten Wesentlichkeitsgrenze handelt, waren die Rückstellungen zwingend zu bilden.***

***Diese Rückstellungen hätten das Jahresergebnis zusätzlich verschlechtert.***

Der Rückstellungsbetrag für die sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 e) KomHVO) enthält einen Betrag i.H.v. 117,4 T€. Dieser Betrag entspricht dem Rückstellungsbetrag für anhängige Gerichtsverfahren zum Stichtag der Eröffnungsbilanz.

Wie bereits im Bericht vom 01.04.2020 erläutert, wurden hier die falschen Konten angesprochen. Tatsächlich handelte es sich um die Inanspruchnahme der Rückstellungen für anhängige Gerichtsverfahren, die aus „buchungstechnischen Gründen“ unter diesem Rückstellungskonto abgewickelt wurden.

### Verbindlichkeiten:

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>Verbindlichkeiten</b>	5.762.863,86 €	6.270.850,01 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	5.294.615,07 €	5.859.355,25 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung		- €
Verb. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen		- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	5.126,42 €	16.077,94 €
Verb aus Transferleistungen		- €
Sonstige Verbindlichkeiten	463.122,37 €	395.416,82 €

### Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden ordnungsgemäß übertragen.

Im Haushaltsjahr 2014 lief die Zinsfestbindung für 2 Darlehen aus. Hier erfolgte eine Umschuldung. Darüber hinaus konnten zwei Darlehen mit einer Teilentschuldung umgeschuldet werden.

	Darlehens- betrag	Tilgungszuschuss 30 Prozent	Restbetrag Umschuldung IB
Bayerische Hypo- und Vereinsbank	520.263,61 €	156.079,08 €	364.184,53 €
KSK Börde	422.130,69 €	126.639,21 €	295.491,48 €
	<b>942.394,30 €</b>	<b>282.718,29 €</b>	<b>659.676,01 €</b>

Im Haushaltsjahr 2014 wurden folgende Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit getätigt:

Kto		Umschuldungs- betrag
692730	Einzahlung Kredit Umschuldung	953.904,49 €
792730	Auszahlung Umschuldung	1.236.622,78 €
	<b>Saldo = Tilgungszuschuss 2018</b>	<b>- 282.718,29 €</b>
<b>69</b>	<b>Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten</b>	<b>1.253.904,49 €</b>
	dar.: Umschuldung	953.904,49 €
	Ausleihung, Darlehen	300.000,00 €
<b>792</b>	<b>Auszahlung für die Tilgung von Krediten</b>	<b>1.518.644,67 €</b>
	dar.: Umschuldung	1.236.622,78 €
	ordentliche Tilgung	282.495,81 €
	zzgl. Ist Ausz. Rate 2013	6.353,69 €
	abzgl. KR Rate aus 2014 nicht abgebucht	- 6.827,61 €
		<u>1.518.644,67 €</u>
<b>795</b>	<b>Gewährung von Ausleihungen</b>	<b>300.000,00 €</b>

Nach Aussagen der Kämmerin musste die Einzahlung und Auszahlung der Ausleihungen in dieser Form gebucht werden, um diesen Betrag in der Anlagenbuchhaltung entsprechend übernehmen zu können.

### **Hinweis zur Behandlung der schwebenden Tilgungen**

*Die offenen Posten aus der Tilgungsverbindlichkeiten entstehen, wenn der Einzug der Darlehensrate zum Jahreswechsel erfolgt und das Girokonto erst zum Jahresbeginn belastet wird. Der daraus entstehende offene Posten aus der Tilgungsverbindlichkeit ist von den Verbindlichkeiten aus Krediten umzubuchen auf ein anderes Verbindlichkeitenkonto (evtl. Kto. 379 –antizipativer Passivposten - also jene Leistungen, die die Kommune bereits im laufenden Haushaltsjahr in Anspruch nimmt (Aufwand), deren Zahlung jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr fällig wird.)*

*Das Verbindlichkeitsmanagement hinsichtlich der Investitionskredite ist nach Auffassung der Rechnungsprüfung verbesserungsfähig. Ein „schneller“, klarer Überblick über alle Kredite, einschließlich deren Zinsfestschreibung, Umschuldungsdaten bzw. –beträge, ordentliche und außerordentliche Tilgungen (incl. nicht im Haushaltsjahr abgebuchte Zins- und Tilgungsleistungen) ist nicht vorhanden.*

Von den Kreditverbindlichkeiten per 31.12.2014 sind 289,7 T€ als kurzfristig einzustufen. Hierbei handelt es sich, nach den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen, um die ordentliche Tilgung im Jahr 2015.

**Eine Verbindlichkeitenübersicht entsprechend dem verbindlich vorgeschriebenen Muster, d.h. mit der Angabe der Restlaufzeiten sämtlicher Verbindlichkeiten, lag nicht vor.**

Die Verbindlichkeiten aus Krediten nach Restlaufzeit stellen sich zum 31.12.2014 wie folgt dar:

<b>Verbindlichkeiten aus Krediten lt. Bilanz</b>	<b>5.294.615,07 €</b>
<i>davon:</i>	
Restlaufzeit 1 Jahr (Tilgung 2015)	289.671,63 €
KR	6.827,61 €
<b>RLZ 2 - 5 Jahre</b>	<b>1.183.865,39 €</b>
Tilgung 2016	295.527,24 €
Tilgung 2017	295.287,52 €
Tilgung 2018	296.922,80 €
Tilgung 2019	296.127,83 €
RLZ über 5 Jahre	3.814.275,59 €
<b>Summe Verbindlichkeiten aus Krediten</b>	<b>5.294.640,22 €</b>
Differenz	- 25,15 €

Die Differenz wird zum 31.12.2015 korrigiert.

### Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen (4,7 T€) Verbindlichkeiten aus Zins- und Tilgungen, die das Haushaltsjahr 2014 betreffen, jedoch erst im Januar 2015 abgebucht wurden.

Nach der Offenen Posten-Liste bestanden folgende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen:

	Stand 31.12.2014	Zins- und Tilg.
<b><u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Kto 3511)</u></b>	<b>5.126,42 €</b>	
Rundfunkgebühren	413,49 €	
Metro	19,92 €	
DG Hyp	3.927,35 €	
Hypovereinsbank	765,66 €	4.693,01 € Zinsen
<u>nachrichtl. Verbindlichkeiten aus Kredittilgungen (Kto 321799)</u>		6.827,61 € Tilgung

Im Rahmen dieser Prüfung wurde aus dem HKR eine Offene-Posten-Liste für Verbindlichkeiten per 31.12.2014 mit dem Bearbeitungsstand (31.12.2015) erstellt. Anhand dieser Liste waren keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen aus den Jahren bis 2014 vorhanden.

**Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand 31.12.2013	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2014
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>				
Fremdersuchen (durchlaufende Gelder)	112.086,41 €	-32.895,78 €		79.190,63 €
Verb. Gegenüber Mitarbeitern	0,00 €	1.772,74 €	0,00 €	1.772,74 €
<i>sonst. Verb. Verwahrkonten</i>	283.330,41 €	132.258,52 €	33.429,93 €	382.159,00 €
sonstige Fremdersuchen	154,73 €	149,54 €	154,73 €	149,54 €
Sicherheitsleistungen	33.094,00 €	7.725,94 €	12.473,28 €	28.346,66 €
Hinterlegung Liquidation LPG	0,00 €	86.621,00 €		86.621,00 €
Separationsinteressenten	250.081,68 €	37.762,04 €	20.801,92 €	267.041,80 €
	<b>395.416,82 €</b>			<b>463.122,37 €</b>

**Verbindlichkeiten aus Fremdersuchen**

Bei den Verbindlichkeiten aus Fremdersuchen handelt es sich um Amtshilfeersuchen anderer Behörden. Bei der Bearbeitung von Amtshilfeersuchen handelt es sich um das Einziehen von Forderungen für Dritte. Alle in der Bearbeitung befindlichen Amtshilfeersuchen werden als sonstige Verbindlichkeiten eingebucht.

*Eine Korrektur der Differenzen (siehe auch Feststellungen aus dem Vorjahr) wird lt. Anhang im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 erfolgen.*

**Sonstige Verbindlichkeiten aus Separationen**

Das Vermögen im Eigentum von Gemeinschaften von Separationsinteressenten stellt kein wirtschaftliches Eigentum der Gemeinde dar. Aus diesem Grund hat das RPA im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz empfohlen, dieses Vermögen künftig separat zu führen, d.h. es ist für diesen Sachverhalt ein extra Mandant einzurichten.

Lt. Anhang erfolgte die Ausgliederung des v.g. Vermögens aus dem Haushalt der Stadt in im Mai 2018.

**Hinweis:**

*Mit Gesetz über die Auflösung der Personenzusammenschlüsse alten Rechts in Sachsen-Anhalt vom 19.11.2020 sind die Personenzusammenschlüsse mit Ablauf des 31.12.2021 aufgelöst.*

*Mit der Auflösung des Personenzusammenschlusses alten Rechts geht dessen Vermögen im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde über, in deren Gebiet das Vermögen belegen ist oder verwaltet wird. Mit Übergang des Vermögens hat die Gemeinde die ordnungsgemäße Unterhaltung der Anlagen sicherzustellen. Aus dem Vermögen erwirtschaftete Einnahmen und vorhandene Rücklagen der aufgelösten Personenzusammenschlüsse müssen hierfür verwendet werden.*

Liquidation LPG

Gemäß Vereinbarung (Übereinkunft) vom 14.01.2015 zwischen der LPG i.L. „Wohlstand“ Bottmersdorf und der Stadt Wanzleben hat die Stadt den Restbetrag aus der Liquidationsmasse in Höhe von 86.621,00 € auf ein eigens dafür eingerichtetes Sonderkonto der Stadt zu hinterlegen.

Die Anlage und Führung des Sonderkontos beträgt lt. Landwirtschaftlichem Anpassungsgesetz fünf Jahre (danach greift die Verjährung) und endet somit am 31.12.2020. Der bis zum 31.12.2020 nicht abgerufene Betrag fällt der zuständigen Kommune zu.

Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Die Verbindlichkeitenübersicht weist nachrichtlich eine Bürgschaft – Stadtwerke Wanzleben mbH Erwerb Heizhaus 1993 i.H.v. 1.288 TDM (658,5 T€) aus.

Die modifizierte Ausfallbürgschaft – Bürgschaftserklärung vom 15.11.1993 zu Gunsten der ehemaligen Wanzleber Wärmeversorgungsgesellschaft mbH jetzt Stadtwerke Wanzleben GmbH wurde der DG HYP mit Schreiben vom 07.03.2014 zurückgegeben. Das o.g. Darlehen wurde im Haushaltsjahr 2014 zurückgezahlt. Somit war die Forderung der Bank erloschen.

Passive Rechnungsabgrenzung

	JAB 31.12.2014	JAB 31.12.2013
<b>passive RAG</b>	990.031,20 €	990.558,15 €
RAP von Verb aus Zahlungsleistungen	336.131,21 €	281.336,56 €
RAP Friedhofsgebühren	653.899,99 €	709.221,59 €
RAP von übr. Öff.-rechtl. Verbindlichkeiten	- €	- €

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

Der Bilanzansatz zum 31.12.2014 beinhaltete die periodengerechte Zuordnung der Grabnutzungsgebühren, Auflösung „Rücklage“ Radweg und die Abgrenzung der im Haushaltsjahr 2014 eingegangenen Einzahlungen, die das Haushaltsjahr 2015 betreffen.

„Rücklage Radweg“

Der Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt hat in den Jahren 2009 bis 2011 Ablösebeträge für die Unterhaltungskosten der Radwege und des gemeinsamen Geh-/ Radweges (230.567,92 €) an die Stadt überwiesen. Hier hatte das RPA im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz empfohlen, einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden und diesen über einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Haushaltsjahr 2011 aufzulösen (jährlicher Auflösungsbeitrag 11.525,40 €).

*Zum 31.12.2013 war noch ein Betrag i.H.v. 195.982,72 € abzugrenzen. Aufgrund dessen, dass fehlerhafte Konten im HKR Programm hinterlegt wurden, erfolgte kein automatischer Auflösungsablauf. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 31.12.2014 wurde nicht erkannt, dass die Auflösung fehlte.*

Dieses wird lt. Aussage der Kämmerin zum Jahresabschluss 31.12.2016 entsprechend korrigiert.

p RAG	Stand 31.12.2013	Abgang	Zugang	31.12.2014
Zahlungsleistungen für 2015	18.902,94 €	18.494,22 €	10.169,11 €	10.577,83 €
"Rücklage" Radweg	195.982,72 €			195.982,72 €
Friedhofsgebühren seit 2013	66.450,90 €	2.650,52 €	65.770,28 €	129.570,66 €
RAG Friedhofsgebühren Altfälle	709.221,59 €	55.321,60 €		653.899,99 €
	<b>990.558,15 €</b>	<b>76.466,34 €</b>	<b>75.939,39 €</b>	<b>990.031,20 €</b>

  
Prüferin  
Mages

  
Prüferin  
Oelze

**AKTIVA**

	Euro	31.12.2014 Euro	Vorjahr T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		46.558,75	23,7
II. Sachanlagen			
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	3.010.425,67		3.983,3
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	25.603.774,48		26.244,5
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	21.097.683,04		22.900,0
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	56.909,80		32,3
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	2,00		0,0
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	1.828.967,83		1.979,2
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	229.316,63		195,2
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.055.094,21		1.615,5
		<u>53.882.173,66</u>	<u>56.950,1</u>
III. Finanzanlagevermögen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.280.000,00		1.663,5
2. Beteiligungen	9.237.614,37		9.237,6
3. Sondervermögen	370.896,72		370,9
4. Ausleihungen	0,00		300,0
		<u>10.888.511,09</u>	<u>11.572,0</u>
<b>B. II. Umlaufvermögen</b>			
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung	561.308,93		0,0
1. öffentlichrechtliche Forderungen	161.490,97		360,8
2. privatrechtliche Forderungen	86.661,48		127,3
		<u>809.461,38</u>	<u>488,1</u>
III. Kreditinstituten und Schecks		<u>5.881.845,62</u>	<u>5.899,2</u>
		6.691.307,00	6.387,4
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		16.505,54	12,1
		<u><u>71.525.056,04</u></u>	<u><u>74.945,2</u></u>

## leben-Börde

**PASSIVA**

	Euro	31.12.2014 Euro	Vorjahr T€
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz	28.835.644,37		29.545,2
II. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Erg.	3.203.644,17		0,0
II. Jahresergebnis	-1.227.922,65		3.203,6
Korrektur Jahresergebnis	-43.730,84		
		30.767.635,05	32.748,9
<b>B. Sonderposten</b>			
I. Sonderposten aus Zuweisungen	19.223.689,57		20.330,6
II. Sonderposten aus Beiträgen	2.236.196,04		2.284,1
III. Sonderposten aus Gebührenaussgleich	0,00		0
IV. Sonderposten aus Anzahlungen	0,00		0,0
V. Sonstige Sonderposten	1.243.213,76		452,4
		22.703.099,37	23.067,1
<b>C. Rückstellungen</b>			
I. Rückstellungen für Pensionen und Beamten	528.831,00		495,5
II. Rückstellung Rekultivierung und Nachsorge Deponien	0,00		0,0
III. Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen	62.974,24		50,0
IV. Rückstellung Altersteilzeit	1.513.114,84		2.089,0
V. Rückstellung im Rahmen FAG	9.053.100,00		9.095,9
VI. Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren	0,00		0,0
VII. Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen	143.406,48		137,4
		11.301.426,56	11.867,8
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	5.294.615,07		5.859,4
II. Verbindl. aus Kreditaufn. Z. Sichergh. der Zahlungsfähigkeit	0,00		0,0
II. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	0,00		0,0
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.126,42		16,1
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00		0,0
IV. Sonstige Verbindlichkeiten	463.122,37		395,4
		5.762.863,86	6.270,8
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		990.031,20	990,6
		<b>71.525.056,04</b>	<b>74.945,2</b>

## Ergebnisrechnung zum 31.12.2014 der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde

	fortgeschr. HA 2014	Ergebnis 31.12.2014	Plan/ Ist- Vergleich
Steuern und ähnliche Abgaben	11.312.600,00 €	10.663.232,38 €	-649.367,62 €
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.134.400,00 €	4.057.370,30 €	-77.029,70 €
Transfererträge	417.100,00 €	450.823,29 €	33.723,29 €
öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.991.200,00 €	1.533.962,39 €	-457.237,61 €
privatrechtliche Leistungsentgelte	240.900,00 €	368.322,32 €	127.422,32 €
sonstige ordentliche Erträge	1.888.300,00 €	2.382.380,46 €	494.080,46 €
Bestandsveränderungen			0,00 €
Finanzerträge	175.400,00 €	141.201,36 €	-34.198,64 €
<b>Summe Ordentliche Erträge</b>	<b>20.159.900,00 €</b>	<b>19.597.292,50 €</b>	<b>-562.607,50 €</b>
Personalaufwendungen	7.550.400,00 €	7.970.911,48 €	420.511,48 €
Vorsorgeaufwendungen	0,00 €	89.489,00 €	89.489,00 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleist.	3.490.700,00 €	2.899.187,54 €	-591.512,46 €
Transferaufwendungen, Umlagen	5.159.000,00 €	5.015.402,22 €	-143.597,78 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	995.000,00 €	1.183.097,11 €	188.097,11 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	272.100,00 €	206.602,99 €	-65.497,01 €
bilanzielle Abschreibungen	2.692.700,00 €	3.460.524,81 €	767.824,81 €
<b>Summe ordentliche Aufwendungen</b>	<b>20.159.900,00 €</b>	<b>20.825.215,15 €</b>	<b>665.315,15 €</b>
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.227.922,65 €</b>	<b>-1.227.922,65 €</b>
außerordentliche Erträge		0,00 €	
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	
<b>außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	
<b>JAHRESERGEBNIS</b>	<b>0,00 €</b>	<b>-1.227.922,65 €</b>	
<b>Korrektur des Jahresergebnisses um aufgelöste Rkst.</b>		<b>-43.730,84 €</b>	
<b>Jahresergebnis nach Korrektur</b>		<b>-1.271.653,49 €</b>	

Nachrichtlich: (lt. Muster 13)

<b>1. Jahresergebnis</b>	- 1.271.653,49 €
Entnahme aus / Zuf. zu RL aus	
+/- Überschüssen des ordentl. Erg.	1.271.653,49 €
Entnahme aus / Zuf. zu RL aus	
+/- Überschüssen des außerordentl. Erg.	
<b>= Jahresergebnis nach Verrechnung mit RL</b>	<b>0,00 €</b>

<b>2. Jahresergebnis</b>	
- Jahresfehlbeträge aus Vorjahren	- €
(Fehlbetragsvortrag nach § 46 Abs. 4 Nr. 1 c) KomHVO	
<b>= bereinigtes Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>

## Finanzrechnung zum 31.12.2014 der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben-Börde

	fortge- schriebener HA 2014	Jahresabschluss 31.12.2014	Plan/Ist Vergleich 2014
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	18.790.000,00 €	17.648.571,39 €	-1.141.428,61 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	17.510.000,00 €	17.674.312,13 €	164.312,13 €
<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.280.000,00 €</b>	<b>-25.740,74 €</b>	<b>-1.305.740,74 €</b>
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.199.300,00 €	1.521.362,50 €	1.677.937,50 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.475.500,00 €	1.047.097,60 €	-2.428.402,40 €
<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-276.200,00 €</b>	<b>474.264,90 €</b>	<b>750.464,90 €</b>
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.280.000,00 €	- 25.740,74 €	- 1.305.740,74 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 276.200,00 €	474.264,90 €	750.464,90 €
<b>Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag</b>	<b>1.003.800,00 €</b>	<b>448.524,16 €</b>	<b>-555.275,84 €</b>
Einzahlungen aus der Aufn. von Krediten	1.253.700,00 €	1.253.904,49 €	204,49 €
Auszahlung für die Tilgung von Krediten	1.476.100,00 €	1.518.644,67 €	42.544,67 €
Einzahlungen aus der Aufn von Liquid.kred.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen für die Tilgung von Liquid.kred.	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlung aus der Gewährung von Ausleihungen	300.000,00 €	300.000,00 €	0,00 €
<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-522.400,00 €</b>	<b>-564.740,18 €</b>	<b>-42.340,18 €</b>
Finanzmittelüberschuss/ - fehlbetrag	1.003.800,00 €	448.524,16 €	- 555.275,84 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 522.400,00 €	- 564.740,18 €	- 42.340,18 €
<b>Anderung des Finanzmittelbestandes im HJ</b>	<b>481.400,00 €</b>	<b>-116.216,02 €</b>	<b>-597.616,02 €</b>
Einzahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	182.375,90 €	-182.375,90 €
Auszahlung fremder Finanzmittel	0,00 €	83.547,31 €	-83.547,31 €
<b>Saldo fremder Finanzmittel</b>	<b>0,00 €</b>	<b>98.828,59 €</b>	<b>-98.828,59 €</b>
<b>SALDO DER FINANZRECHNUNG</b>	<b>481.400,00 €</b>	<b>-17.387,43 €</b>	<b>-696.444,61 €</b>
Anfangsbestand an Finanzmittel 01.01.		5.899.233,05 €	
<b>Bestand an Finanzmitteln am 31.12.</b>		<b>5.881.845,62 €</b>	
Bankguthaben, Kassenbestand lt. Kontoauszug	5.875.282,26 €	5.881.845,62 €	
Differenz		- €	